

Sozialbericht 2018–2019



Abteilung 11

Soziales, Arbeit
und Integration
des Amtes der
Steiermärkischen
Landesregierung



Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

Hofgasse 12

8010 Graz

GZ.: ABT11-4917/2020-14

Download:

www.soziales.steiermark.at

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration vorbehalten. Eine Weiterverwendung ist nur mit korrekter Quellenangabe „Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration“ bzw. bei Fremddaten mit dem Zusatz der Originalquelle gestattet.

Graz, November 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	11
1.1. Aufbau.....	11
1.1.1. Örtlichkeiten.....	11
1.1.2. Geschäftseinteilung	11
1.1.3. Organigramme.....	12
1.2. Serviceleistungen	12
1.2.1. Die Sozialservicestelle des Landes Steiermark	12
1.3. ISOMAS / POSOP	13
1.4. Eckdaten Sozialbudget.....	14
1.5. Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark.....	16
1.5.1. Bevölkerungsstruktur in der Steiermark.....	16
1.5.2. Arbeit und Einkommen in der Steiermark.....	22
1.5.3. Armut in der Steiermark.....	26
1.5.4. Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung	28
1.6. Vorgriff auf den Beginn des Jahres 2020: Ausbreitung der Corona-Pandemie und Maßnahmen des Sozialressorts	29
1.6.1. Information.....	30
1.6.2. Armutsbekämpfung	31
1.6.3. Corona-Paket Wohnen	32
1.6.4. Arbeitsmarkt.....	33
1.6.5. Soziale Teilhabe und Integration.....	36
1.6.6. Behindertenhilfe	37
1.6.7. Kinder- und Jugendhilfe und Gewaltschutz	40
1.6.8. Corona-Radar	41
2. Menschen mit Behinderung.....	42
2.1. Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz.....	42
2.2. Projekte	45

2.2.1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	45
2.2.2. Pilotprojekt Schulassistentz	47
2.2.3. Pilotprojekte Teilhabe und Beschäftigung	48
2.2.4. Pilotprojekte Selbstständiges Wohnen	48
2.2.5. Pilotprojekte Selbstbestimmtes Leben	48
2.2.6. Kofinanzierte Errichtung von Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen	49
2.2.7. Lehrgang „Peer-Beratung“	49
2.2.8. Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe Steiermark 2030	50
2.3. Entwicklung der Ausgaben in der Behindertenhilfe	51
2.4. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	52
2.4.1. Ziele und Zielgruppe	52
2.4.2. Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2018/2019	52
2.5. Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe	53
2.5.1. Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes Steiermark – ABZ inklusiv	53
2.5.2. Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung	54
2.5.3. Hirtenkloster	54
3. Kinder- und Jugendhilfe	56
3.1. Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)	56
3.2. Entwicklung der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe	60
3.3. Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	60
3.4. Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Projekt JUWON	62
3.5. Sozialarbeit	62
3.6. Angebote der Regionalen Elternberatung (vormals Mütter/Elternberatung) und der Elternberatungszentren des Landes Steiermark	63
3.7. Psychologischer Dienst	67
3.8. Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe	70
3.8.1. Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung	70
3.8.2. Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ)	71
3.8.3. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ)	72

4. Gewaltschutz	74
4.1. Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz	74
4.2. Gewaltschutzzentrum Steiermark	75
4.3. Clearingstelle Opferschutz	77
4.4. Kinderschutzzentren in der Steiermark	78
4.5. Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark	80
5. Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit	83
5.1. Theoretische Grundlagen und statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark	83
5.1.1. Armutskonzepte und Armutsbegriffe	83
5.1.2. Zentrale Indikatoren der EU-SILC	85
5.1.3. Definitionen gemäß der Europa 2020-Strategie	87
5.1.4. Statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark	88
5.2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung	91
5.2.1. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung im ESF	92
5.2.2. Integration langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch niederschwellige Beschäftigungsangebote	93
5.2.3. Steirisches Jugendcollege - Unterstützungsmaßnahmen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche.....	95
5.2.4. Working Poor - Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen von Frauen.....	97
5.3. Sozialberatung des Landes Steiermark in der Mindestsicherung.....	99
5.4. Armutsnetzwerk Steiermark.....	102
6. Beihilfen, Sozialhilfe und Mindestsicherung	105
6.1. Beihilfen.....	105
6.1.1. Wohnunterstützung	105
6.1.2. Kautionsfonds.....	106
6.1.3. Urlaubsaktion für SeniorInnen	107
6.1.4. Hilfe in besonderen Lebenslagen	108
6.1.5. Ruhegeld für Pflegepersonen	108
6.1.6. Heizkostenzuschuss.....	109

6.2. Sozialhilfe und Mindestsicherung.....	110
6.2.1. Das Sozialhilfegesetz	110
6.2.2. Budgetentwicklung der Sozialhilfe	111
6.2.3. Mindestsicherungsgesetz.....	112
6.2.4. MindestsicherungsbezieherInnen 2018/2019	114
6.2.5. Sozialarbeit in der Mindestsicherung	115
6.3. Wohnungslosigkeit.....	117
6.3.1. Allgemeine Definitionen	117
6.3.2. Wohnungssicherung Steiermark.....	119
6.3.3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	122
6.4. Schuldnerberatung.....	123
7. Arbeit und Beschäftigung.....	130
7.1. Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm	130
7.1.1. Zielsetzungen und Zielgruppen	130
7.1.2. Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2018-2019	131
8. Flüchtlingswesen.....	133
8.1. Gesetzliche Grundlagen	133
8.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren	134
8.3. Statistik grundversorgte Personen.....	135
9. Pflege.....	137
9.1. Einleitung	137
9.2. Case- und Caremanagement.....	137
9.3. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege:	139
9.4. Tagesbetreuung für ältere Menschen	142
9.5. 24-Stunden Betreuung.....	143
9.6. Betreutes Wohnen	144
9.7. Stationäre Pflege:	145
9.8. Demenzstrategie.....	146
10. Parlamentarische Initiativen.....	149

10.1. Dringliche Anfragen.....	149
10.2. Schriftliche Anfragen.....	150
10.3. Selbstständige Anträge.....	161
10.4. Regierungsvorlagen.....	172
11. Übersicht der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe.....	176

Liebe Steirerinnen und Steirer!

Liebe Leserinnen und Leser!

Das ist ein Vorwort zum Sozialbericht des Landes Steiermark für die Jahre 2018 und 2019. Es erschiene mir allerdings im höchsten Maße sonderbar, an dieser Stelle nicht auf das Jahr 2020 Bezug zu nehmen, das unser aller Leben in einem bisher unvorstellbaren Ausmaß beeinflusst hat. Ich bin mir sicher, dass wir im Sozialbericht für die Jahre 2020 und 2021 noch klarer überblicken werden können, welche Konsequenzen die Corona-Pandemie mit sich gebracht hat.



Aber schon an dieser Stelle glaube ich, zu Recht sagen zu können: Es hat sich – einmal mehr und mit allergrößter Deutlichkeit – gezeigt, wie wichtig ein funktionierendes Sozialsystem, aber auch der Zusammenhalt in der Gesellschaft gerade in Zeiten der Krise und Herausforderung sind. So finden die Leserinnen und Leser auch in diesem Bericht schon eine erste Corona-Bilanz aus Sicht des Sozialressorts für das Jahr 2020.

Wie bedeutend das Sozialwesen insgesamt ist, lässt sich dennoch auch in so genannten „normalen“ Zeiten ermessen – und auch nachvollziehen, wenn man sich durch diesen umfassenden Leistungsbericht der Sozialabteilung des Landes Steiermark liest.

Selbst, wenn man wie ich als ressortverantwortliche Landesrätin mit den Themen und Fragestellungen von Berufs wegen aufs Engste verbunden ist, staunt man doch immer wieder über die Breite und Fülle des Sozialen in unserem Bundesland. Noch dazu, wenn man bedenkt, dass dieser Bericht zwar einen wichtigen Teil im Sozialen – nämlich den der öffentlichen Hand – zusammenfasst, nicht aber die unübersehbar vielen sozialen Initiativen im Großen und im Kleinen, die von Bürgerinnen und Bürgern des Landes – vielfach in Freizeit und ehrenamtlich – getragen werden. Auch ihnen sei an dieser Stelle sehr herzlich dafür gedankt.

Das Sozialwesen baut auf einem Dreieck aus Politik und Verwaltung, Trägern und Einrichtungen der Sozialwirtschaft sowie Privat- und Karitativinitiativen auf – unabhängig davon, ob es um Menschen mit Behinderung, die Kinder- und Jugendhilfe, den Gewaltschutz, die Bekämpfung von Armut, Beihilfen

und Mindestsicherung, aber auch Schuldnerberatung, das Flüchtlingswesen, aber natürlich auch die Pflege geht.

In vielen Bereichen finden sich Beispiele dafür, wie wir in der Steiermark – immer in einem Dialog auf Augenhöhe mit den Betroffenen – große Anstrengungen unternehmen, soziale Maßnahmen und Angebote weiter zu entwickeln. Kluge Sozialpolitik ist in der Lage, Menschen zur Selbstständigkeit zu befähigen, in der Gesellschaft Brücken zu bauen und dazu die Lasten gerechter zu verteilen.

Dieser Weg ist mitunter mühsam, aber meiner Überzeugung nach ohne Alternative, wenn wir weiterhin eine Steiermark für alle haben wollen. Ich danke an dieser Stelle allen, die dabei mithelfen und ihre Energie und Ideen einbringen. Mein herzlicher Dank gilt insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozialabteilung sowie allen Autorinnen und Autoren dieses Berichtes, dem ich möglichst viele Leserinnen und Leser wünsche.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.^a Doris Kampus

Landesrätin für Soziales, Arbeit, Integration

Der Ihnen vorliegende Sozialbericht für die Jahre 2018 und 2019 bildet in Worten, Zahlen und Grafiken die sich entwickelnde Struktur der steirischen Sozialverwaltung und die vielfältigen und umfangreichen Leistungen des steirischen Sozialwesens ab. Er dient der Bevölkerung als Informationsquelle, den ProfessionistInnen und ExpertInnen als Grundlage für die Evaluierung weiterer und die Planung bestehender Angebote, sowie als politischen Entscheidungsgrundlage. Zusätzlich greifen immer mehr akademische bzw. wissenschaftliche Arbeiten auf diese Informationen als Datengrundlage zu.



Ergänzt wird dieser umfassende Sozialbericht durch die regelmäßig aktualisierten Reports auf dem Sozialserver, wo Zahlen und Fakten über kürzere zeitliche Perioden dargestellt werden.

Mein Dank gilt auch für diesen Berichtszeitraum allen KollegInnen in der Abteilung 11 für ihr Engagement und ebenso darf ich hier meine Bitte wiederholen, sich dieses auch zukünftig zu bewahren.



Mag.^a Barbara Pitner

Leiterin der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration

1. Allgemeines

1.1. Aufbau

1.1.1. Örtlichkeiten

Die Leitung der Abteilung 11 und die meisten Referate befinden sich in der Hofgasse 12, 8010 Graz. Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung ist in der Trauttmansdorfgasse 2 angesiedelt, der Bereich Personal und Beschaffung am Rosenberggürtel 12, die Referate Beihilfen und Sozialservice sowie Flüchtlingsangelegenheiten in der Burggasse 7-9 und 11, alle 8010 Graz.

Aktuelle Informationen zur Abteilung 11, Kontaktdaten und eine Aufgabenübersicht der Subeinheiten sind auf dem Verwaltungsserver des Landes Steiermark unter der Rubrik „Dienststellen“ (Abteilung 11) ersichtlich. www.verwaltung.steiermark.at

1.1.2. Geschäftseinteilung

Die Geschäftseinteilung regelt die Aufteilung der Geschäfte der Landesverwaltung und der mittelbaren Bundesverwaltung auf die einzelnen Abteilungen. Sie legt die Zahl und die Bezeichnung der Abteilungen fest.

Entsprechend dieser Einteilung sind die Abteilungen für die Besorgung der ihnen zukommenden Geschäfte verantwortlich.

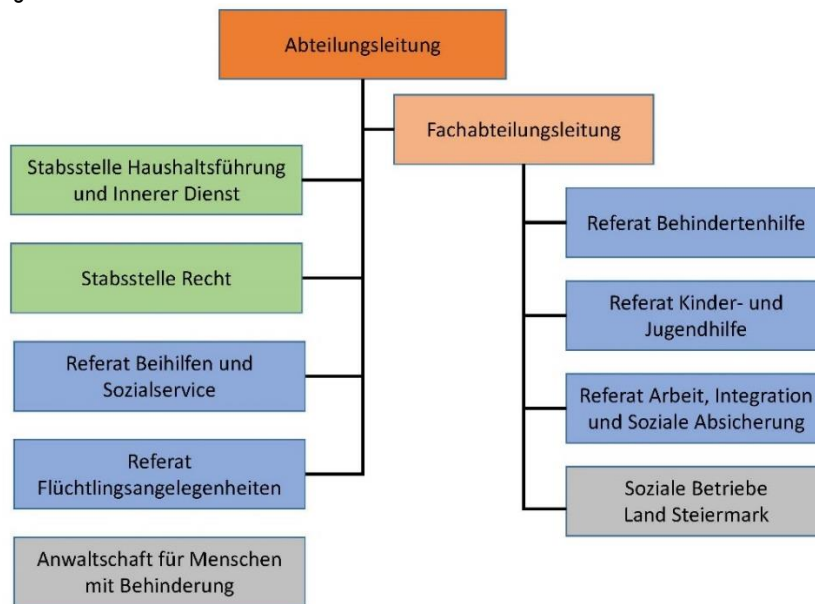
Politischer Referent im Berichtszeitraum: Landesrätin Mag.^a Doris Kampus.

Die Geschäftseinteilung wird in der „Grazer Zeitung“ (Amtsblatt der Steiermark) veröffentlicht. Um Einsicht in die Ausgaben nehmen zu können, muss ein Abonnement vorhanden sein. www.grazerzeitung.at

Weitere aktuelle Informationen zur Abteilung 11, aber auch Berichte, Formulare, Links zu Gesetzen und auch Informationen zu Leistungen, erhalten Sie auf dem Sozialserver. www.soziales.steiermark.at

1.1.3. Organigramme

Abbildung 1: Organigramm



1.2. Serviceleistungen

1.2.1. Die Sozialserviceestelle des Landes Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Die Hauptziele der im Jahr 1998 gegründeten Sozialserviceestelle des Landes Steiermark sind, umfassende, kompetente und schnelle Information sowie allgemeine Hilfestellung im gesamten Sozialbereich zur Verfügung zu stellen. Die Sozialserviceestelle betreute zunächst hauptsächlich das Sozialtelefon, im Laufe der Jahre hat sie sich zu einer wichtigen, unparteiischen und anbieterneutralen Auskunft- und Vermittlungsstelle für folgende Zielgruppen entwickelt:

- Personen, die im Sozialbereich Rat und Hilfe in schwieriger Lebenslage suchen
- Personen, die selbst im Sozialbereich tätig sind
- Institutionen und Einrichtungen im Sozialbereich

Die Sozialserviceestelle ist über das kostenlose Sozialtelefon aus ganz Österreich unter der Telefonnummer 0800/201010 zu erreichen. Durch eine enge Vernetzung ihres Service-, Leistungs- und Informationsangebotes mit anderen Einrichtungen hilft die Sozialserviceestelle, Amtswege zu verkürzen, Fehlinformationen zu vermeiden und trägt so zu einer effizienteren Verwaltung bei. Zudem wird das Sozialtelefon immer wieder als „Hotline“ für die verschiedensten sozialen Aktionen des Landes benötigt.

Organisatorische Ausrichtung

Die Sozialservicestelle versteht sich als zentrale Parteienverkehrsanlaufstelle im Sinne des „one-stop-shop“-Prinzips.

In der Sozialservicestelle werden neben der Wohnunterstützung auch die SeniorInnenurlaubsaktion des Landes, das Ruhegeld für Pflegepersonen und die Beihilfe zur Hilfe in besonderen Lebenslagen nach § 15 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes abgewickelt. Außerdem wird auch zu den erweiterten Themenbereichen des Sozialressorts informiert und werden alle Anträge der steirischen BürgerInnen, die das Sozialressorts des Landes betreffen, entgegengenommen.

Der Zugang zur Sozialservicestelle in der Burggasse 7-9 ist telefonisch, persönlich, schriftlich und per E-Mail möglich.

Die Themenstellungen

Eines der Hauptthemen, mit dem das Sozialservice befasst wird, stellen finanzielle Angelegenheiten dar. Die Zahl der Anfragenden hat sowohl in den Themenbereichen Bedarfsorientierte Mindestsicherung/Arbeitslosigkeit, Wohnen/Wohnunterstützung sowie in allgemeinen, nicht eindeutig zuordenbaren Problembereichen, zugenommen. Gemeinsam ist fast allen Menschen aus diesem Personenkreis ein geringes bis sehr geringes Einkommen. Besonders Frauen, die häufig auch alleinerziehend sind, wenden sich mit vielfältigen Fragen an das Sozialservice. Allgemein nutzen die KlientInnen die Möglichkeiten, um spezifische Informationen oder Hilfestellungen in Form von Vermittlungen zu anderen Einrichtungen zu erhalten, sowie im direkten Kontakt mit den BeraterInnen verschiedene Probleme zu erörtern und Ansuchen um Unterstützungen nach § 15 SHG zu stellen.

Kontaktdaten, Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit, Ansprechpersonen und andere hilfreiche Informationen sind im Internet unter www.soziales.steiermark.at/Sozialservice zu finden.

1.3. ISOMAS / POSOP

Das Sozialmanagement-Projekt ISOMAS, bestehend aus Fachmodulen für Behindertenhilfe, Mindestsicherung und Kinder- und Jugendhilfe, wurde 2017 um die Module Pflege und Anbindung der Stadt Graz erweitert und in das Programm POSOP übergeführt.

Ausgangslage

Von den Budgets der Bereiche Soziales und Pflege profitieren direkt (z.B. durch den Erhalt von Leistungen) oder indirekt (z.B. durch die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die Förderung des

regionalen Konsums) so gut wie alle SteirerInnen. Ein Budget- und Kosten-Controlling hoher Qualität und Effizienz ist bei diesen vielfältigen und umfangreichen Aufgaben unverzichtbar.

Projektziele

Ziel ist die grundlegende Erneuerung der veralteten Datenverwaltung des steirischen Sozial- und Pflegebereichs durch ein zeitgemäßes und zukunftsicheres IT-Datenmanagementsystem, um den genannten Anforderungen einer modernen Sozialverwaltung zu entsprechen.

Das seit 2014 in Betrieb befindliche Fachmodul für Behindertenhilfe wurde in ähnlicher Form für die Fachbereiche Bedarfssorientierte Mindestsicherung/Sozialhilfe, Pflege und wird für Kinder- und Jugendhilfe erstellt.

Projektnutzen

ISOMAS/POSOP hilft, die Verwaltung der sozialen Steiermark in den Bezirksverwaltungsbehörden einfacher und effizienter zu gestalten und erleichtert das Verfassen von immer häufiger und umfangreicher erforderlichen statistischen Berichten und Auswertungen.

Letztlich kommt der Nutzen, der durch die Umsetzung des Programm POSOP entsteht, der steirischen Bevölkerung zu Gute, die einerseits durch die Erhöhung der Transparenz in Bezug auf Sozialleistungen sowie deren Zuerkennung und andererseits durch Effizienzsteigerungen in der Verwaltung profitiert.

Das Land Steiermark verfügt durch die bessere Datenlage über eine Unterstützung bei Berichtspflichten gegenüber dem Bund und der EU.

Die Verwaltungseinheiten können ihre Geschäfte schneller und reibungsloser für die BürgerInnen abwickeln und werden durch die IT-Lösung bei konkreten Verwaltungsprozessen unterstützt. Der Aufwand für die Bearbeitung wird verringert (z.B. bei der Berechnung von Leistungsnummern, Fallabtritten, Berechnung und Verbuchung von Kostenanteilen, sowie bei der Erstellung von Bescheiden anhand vorgefertigter Module) und durch die entstehenden Daten können Leistungen entwickelt werden, die effizienter und mit mehr Effektivität die jeweiligen Bedarfsgruppen unterstützen, aber auch das operative Budgetreporting und –monitoring kann, mithilfe dieser Daten, den Ansprüchen an eine zeitgemäße Sozialverwaltung genügen.

1.4. Eckdaten Sozialbudget

Vorweg darf angemerkt werden, dass es sich bei den in diesem Abschnitt dargestellten Zahlen um 100% der Kosten handelt. Die Kosten der meisten Sozialleistungen werden in einem Anteil von 60% Land Steiermark und 40% Gemeinden aufgeteilt.

Ausgaben

Betrachtet man die dargestellte gesamte Ausgabenentwicklung für die drei Gesetzesbereiche Behindertengesetz (BHG), Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) und Sozialhilfegesetz inkl. Bedarfsorientierter Mindestsicherung (SHG) der Jahre 2018 bis 2019 so zeigt sich eine Ausgabensteigerung von 2017 (Gesamtausgaben € 514.403.329) auf 2018 in der Höhe von 4,99%, die vom Jahr 2018 auf 2019 betrug 3,54 %.

Sozialbudget Ausgaben:	2018	2019	Anteil in % 2018	Anteil in % 2019
BHG	342.543.938	362.926.750	63,42	64,90
KJHG/Globalbudget	115.614.189	116.891.183	21,41	20,90
SHG	81.921.560	79.383.603	15,17	14,20
Gesamtausgaben	540.079.687	559.201.536	100,00	100,00
Δ zu Vorjahr	4,99	3,54		

Einnahmen

Betrachtet man die Einnahmenseite in den drei Gesetzesbereichen, so gab es vom Jahr 2017 auf 2018 eine Einnahmensenkung von 6,14%. Vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 stiegen die Einnahmen um 1,75%. Diese stellen sich wie folgt dar:

Sozialbudget Einnahmen:	2018	2019	Anteil in % 2018	Anteil in % 2019
BHG	18.347.897	18.973.384	59,86	60,84
KJHG/Globalbudget	5.848.617	8.834.412	19,08	28,33
SHG	6.454.467	3.379.915	21,06	10,84
Gesamteinnahmen	30.650.981	31.187.711	100,00	100,00
Δ zu Vorjahr	-6,14	1,75		

1.5. Soziodemographische Entwicklungen in der Steiermark

1.5.1. Bevölkerungsstruktur in der Steiermark

Das Phänomen der Bevölkerungsschrumpfung und des kollektiven Alterns der Bevölkerung ist nicht neu. Maßgebliche Faktoren für diese Entwicklung sind die langfristigen Veränderungen in der Sterblichkeit und Fruchtbarkeit einer Bevölkerung. Durch den Rückgang der Fertilität und die steigende Lebenserwartung hat sich eine Lücke geöffnet, die in etlichen Regionen der Steiermark nicht mit Zuwanderungen zu schließen ist. **Die Bevölkerung – in der Steiermark abgesehen vom Großraum Graz - schrumpft.** Gleichzeitig findet überall eine **zunehmende Alterung** statt.

Nicht nur die Steiermark ist von dieser Entwicklung betroffen. Sowohl Österreich als auch andere europäische Staaten sind mit diesem Problem konfrontiert. Natürlich sind die Geschwindigkeit und das Ausmaß dieser Trends regional verschieden ausgeprägt.

Ein sehr wichtiger Faktor für die **künftige Bevölkerungsentwicklung** und die künftige Altersstruktur in der steirischen Bevölkerung ist die **Fertilität** der steirischen Bevölkerung bzw. ihr generatives Verhalten. Eine weitere immer wichtigere Komponente für die Bevölkerungsentwicklung stellt die **Zuwanderung** dar, die momentan die größten Auswirkungen auf die Bevölkerungszahlen hat und nur aufgrund derer die Bevölkerung in der Steiermark in den nächsten Jahrzehnten nicht entscheidend schrumpfen wird.

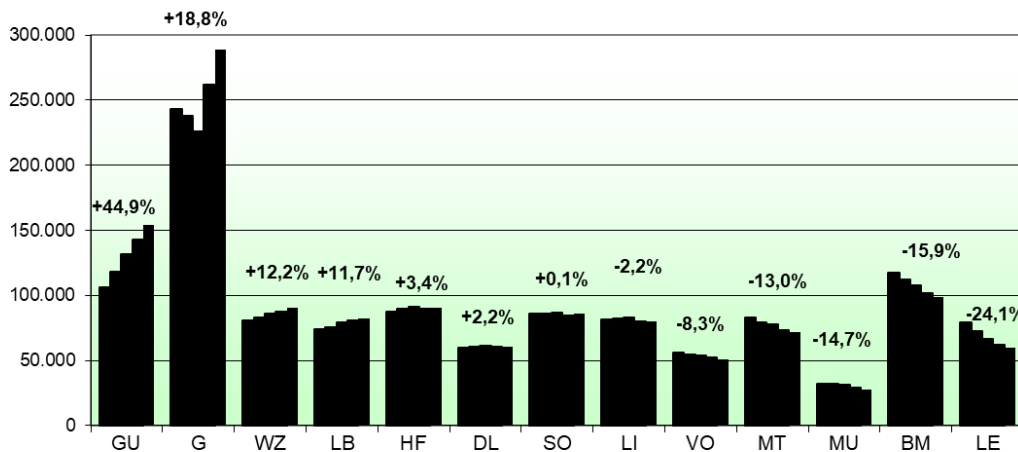
Rückblicke und Prognosen zur Bevölkerungsentwicklung stellen unverzichtbare Grundlagen für zahlreiche Entscheidungen der Politik dar. So können der zukünftige Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Altenversorgungsstätten, Anforderungen an das Sozial- und Gesundheitssystem, weitere erforderliche infrastrukturelle Maßnahmen und Entwicklungen am Arbeitsmarkt etc. abgeschätzt werden.

In der Steiermark lebten per **1.1.2019** genau 1.243.052 Einwohner (1.1.2009: 1.204.795; 1.1.2018: 1.240.214). Dies entspricht einem Wachstum um 2.838 Einwohner bzw. 0,2% gegenüber 1.1.2018 und um 38.257 bzw. 3,2% gegenüber 1.1.2009. Längerfristig gesehen ergibt sich damit für die Steiermark seit dem Jahr 2000 ein stetiges Wachstum.

Der Bezirk **Graz-Umgebung** hat von 1981 bis 2019 den **größten relativen Bevölkerungsanstieg (+44,9%)** verzeichnet. Bevölkerungszuwächse gab es auch noch in den Bezirken Graz-Stadt (+18,8%), Weiz (+12,2%), Leibnitz (+11,7%), Hartberg-Fürstenfeld (+3,4%) und Deutschlandsberg (+2,2%). In der Südoststeiermark hingegen blieb der Bevölkerungsstand nahezu gleich (+0,1%).

In den **obersteirischen Bezirken**, aber auch in **Voitsberg**, kam es von 1981 bis 2019 zu Bevölkerungsrückgängen. Die **größten Verluste** gab es in **Leoben (-24,1%)**, gefolgt von Bruck-Mürzzuschlag (-15,9%) und Murau (-14,7%).

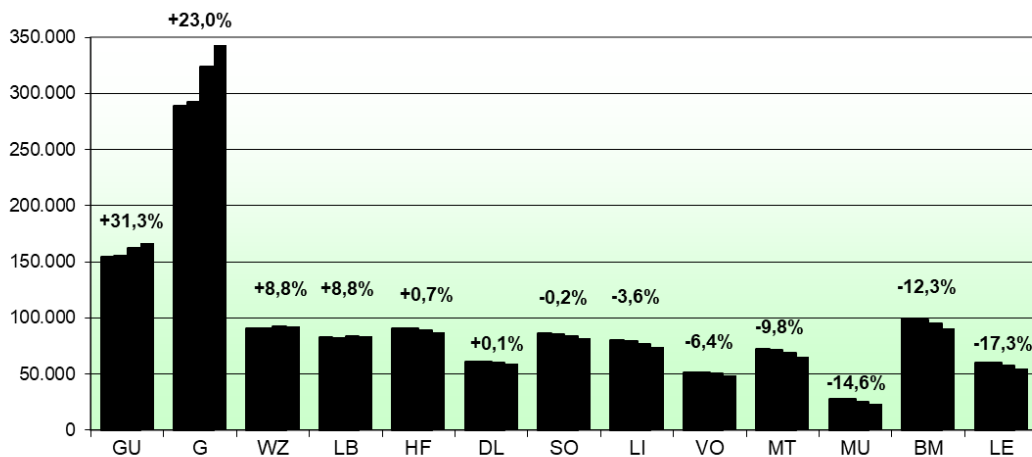
Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 1981 bis 2019



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981-2001, Registerzählung 2011, Statistik des Bevölkerungsstandes 2019);
Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Laut den Prognosen ist die Entwicklung bis 2040 sehr ähnlich zu erwarten. Die Bezirke im Großraum Graz werden weiter an Bevölkerung gewinnen und die Obersteiermark wird weiterhin einen Bevölkerungsrückgang aufweisen. Die größten Gewinne werden für Graz-Umgebung (+31,3%), Graz (+23,0%) und Weiz sowie Leibnitz (jeweils +8,8%) erwartet. Die größten Bevölkerungsrückgänge treten laut der Prognose in den Bezirken Leoben (-17,3%), Bruck-Mürzzuschlag (-12,3%) und Murau (-14,6%) auf.

Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung der steirischen Bezirke von 2019 bis 2040

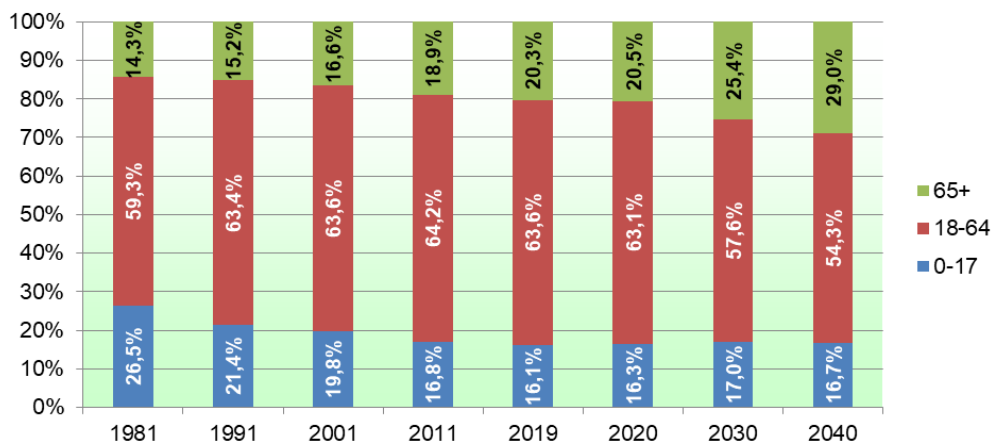


Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes 2019), ÖROK - Regionalprognose 2018;
Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Zur genaueren Betrachtung der Altersstruktur wurde die steirische Bevölkerung in drei breite Altersgruppen eingeteilt, nämlich in **Kinder und Jugendliche** (0 bis 17 Jahre), **Erwachsene** (18 bis 64 Jahre) und **SeniorInnen** (65 Jahre und älter).

Wie man in der folgenden Grafik unschwer erkennen kann, gibt es in den einzelnen Altersgruppen seit 1981 klare Tendenzen. So sank der Anteil der 0- bis 17-Jährigen von 1981 bis 2019 von 26,5% auf nur mehr 16,1%. Bis 2040 wird sich dieser Anteil nicht mehr stark verändern und bei etwa 16 bis 17% verbleiben. Völlig konträr dagegen verläuft die Entwicklung der SeniorInnen, die 1981 einen Anteil von 14,3% an der Gesamtbevölkerung hatten. Dieser Anteil stieg bis 2019 auf 20,3% (rund ein Fünftel) und wird sich laut den Prognosen bis 2040 noch weiter auf 29,0% erhöhen.

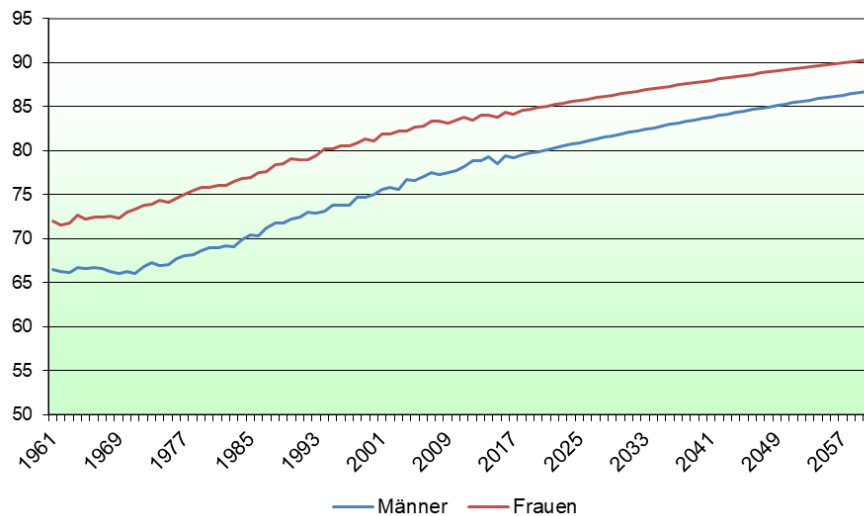
Abbildung 4: Entwicklung der breiten Altersgruppen in der Steiermark 1981 – 2040



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981-2001, Registerzählung 2011, Statistik des Bevölkerungsstandes 2019), ÖROK - Regionalprognose 2018; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Diese Entwicklung erkennt man auch ganz klar im Verlauf der Lebenserwartung bei der Geburt. So lag diese 1961 in der Steiermark bei den Männern bei 66,6 Jahren und bei den Frauen bei 72,0 Jahren. Bis zum Jahr 2018 stiegen diese Werte bereits auf 79,5 Jahren bei den Männern und 84,6 Jahren bei den Frauen. Interessant dabei ist, dass die Lebenserwartung bei den Männern stärker steigt als bei den Frauen. Bis 2060 wird für Männer bereits eine Lebenserwartung von 86,8 Jahren und für Frauen von 90,4 Jahren prognostiziert.

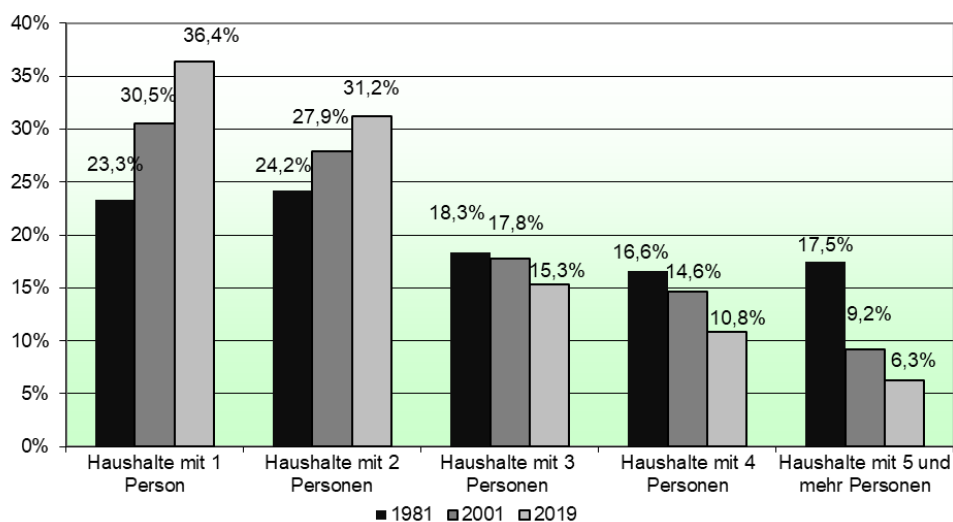
Abbildung 5: Lebenserwartung in der Steiermark von 1961 bis 2060 nach Geschlecht



Quelle: Statistik Austria (Demographische Indikatoren - Prognose 2019); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Für das Jahr **2019** ergibt die Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung **549.800 Privathaushalte** in der Steiermark. Anstaltshaushalte (Pflegeheime, Gefängnisse, Internate usw.) sind ausgenommen. Bezogen auf die Bevölkerung in Privathaushalten liegt aktuell die **durchschnittliche Haushaltsgröße** bei **2,22** Personen. 1981 hingegen lag die durchschnittliche Haushaltsgröße in der Steiermark noch bei 2,99, 2001 immerhin noch bei 2,50. Allerdings sind hier die einzelnen Bezirke völlig unterschiedlich strukturiert, so liegt der Anteil der Einpersonenhaushalte in Graz bei über 46%, in der Südoststeiermark, Weiz und Hartberg-Fürstenfeld aber nur bei etwas mehr als einem Viertel. Dementsprechend änderten sich auch die Anteile nach Personen im Haushalt recht deutlich.

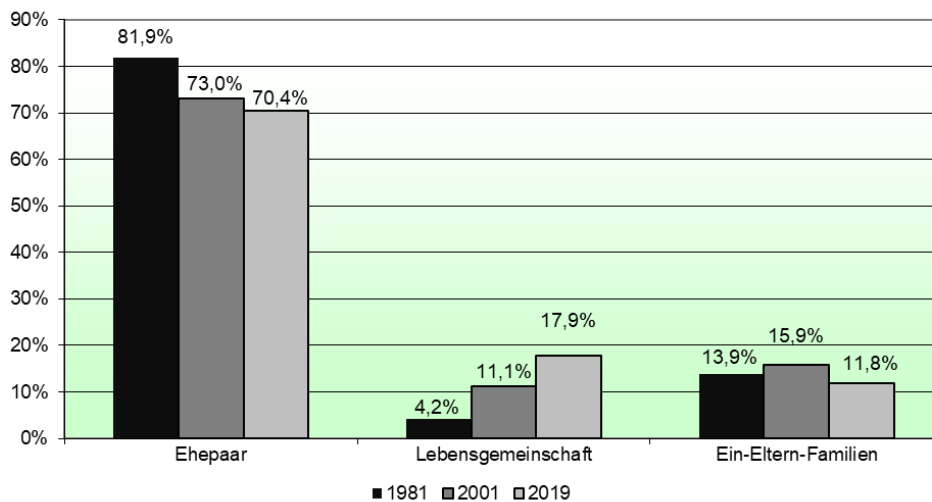
Abbildung 6: Privathaushalte nach der Größe des Haushalts in der Steiermark



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981 und 2001, Mikrozensus 2019 Jahresdurchschnitt); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt gibt es in der Steiermark 2019 (Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung) rund 351.700 **Familien**. In rund 194.700 Familien leben Kinder. Insgesamt gibt es 2019 247.500 Ehepaare (70,4% der Familien) und 62.800 Lebensgemeinschaften (17,9% der Familien). Darüber hinaus ergeben sich für 2019 rund 41.400 Ein-Eltern-Familien (11,8% der Familien). Insgesamt erkennt man, dass sich vor allem der Anteil an Ehepaaren kontinuierlich verringert und jener der Lebensgemeinschaften erhöht.

Abbildung 7: Familien in der Steiermark nach Familientyp



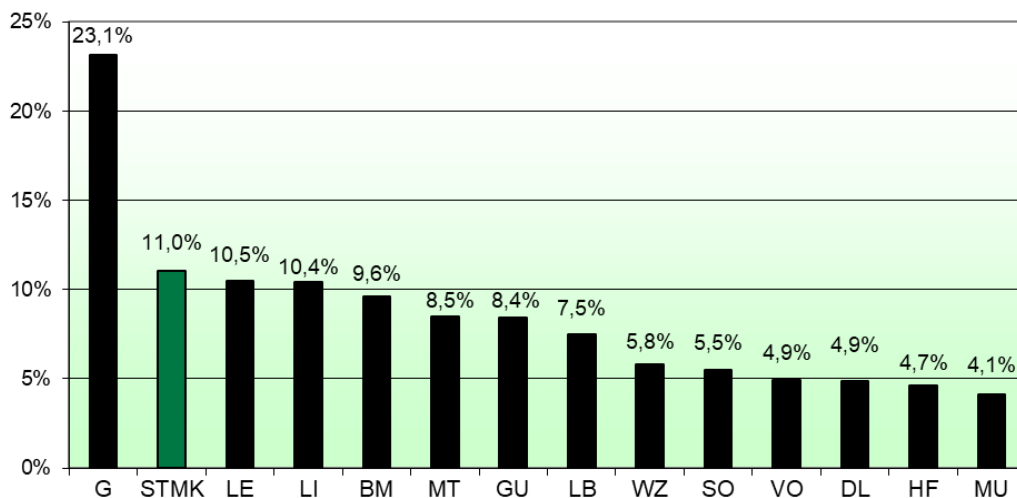
Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981 und 2001, Mikrozensus 2019 Jahresdurchschnitt);
Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Am 1.1.2019 waren **137.021** der 1.243.052 SteirerInnen oder **11%** der steirischen Bevölkerung nicht-österreichische Staatsangehörige. Die Steiermark hat damit nach dem Burgenland (8,9%), Niederösterreich (10,1%) und Kärnten (10,5%) den viertgeringsten AusländerInnenanteil Österreichs, Wien mit 30,2% den höchsten. Österreichweit beträgt der AusländerInnenanteil 16,2% der Bevölkerung bzw. 1.438.923 Personen.

Die sechs größten Ausländerpopulationen in der Steiermark zum Stichtag 1.1.2019 sind Rumänien (19.976), Deutschland (15.860), Kroatien (15.078), Bosnien und Herzegowina (11.611), Ungarn (8.998) und Türkei (7.705). Insgesamt stammen 58,2% der nicht-österreichischen Staatsangehörigen in der Steiermark aus EU-Staaten, weitere 14,2% aus Staaten Ex-Jugoslawiens (ohne Slowenien, Kroatien), rund 5,6% aus der Türkei und weitere 4,5% aus anderen europäischen Staaten. Insgesamt nur 16,9% sind nicht aus Europa.

Im Bezirksvergleich liegt nur Graz-Stadt (23,1%) beim AusländerInnenanteil über dem steirischen Durchschnitt von 11,0%. Die geringsten Werte weisen hier Murau (4,1%) und Hartberg-Fürstenfeld (4,7%) auf.

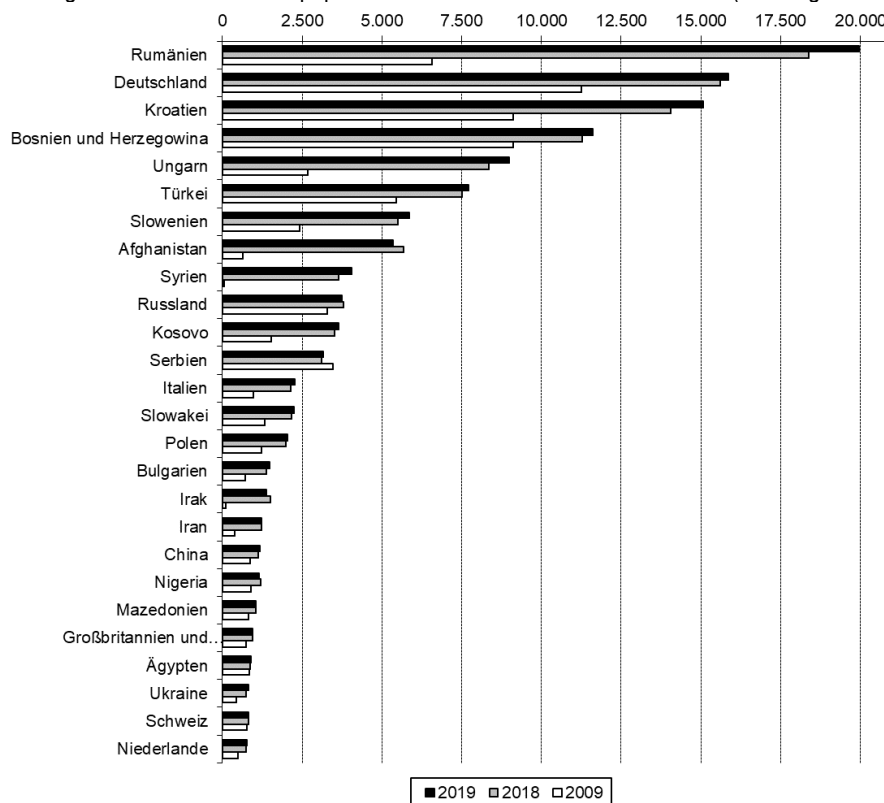
Abbildung 8: AusländerInnenanteil in den steirischen Bezirken am 1.1.2019



Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

In der folgenden Abbildung sind die 26 größten Ausländerpopulationen der Steiermark (mit mindestens 750 Personen) und damit 89,9% der gesamten AusländerInnen nach Staatsangehörigkeiten und Personenanzahl dargestellt. Hier sind wiederum die sechs größten Populationen gut an ihrer relativ hohen Personenanzahl (7.705 bis 19.976) im Vergleich zu den anderen Populationen erkennbar.

Abbildung 9: Die 26 größten AusländerInnenpopulationen in der Steiermark am 1.1.2019 (mit Vergleich zu 2018 und 2009)



Quelle: Statistik Austria (Statistik des Bevölkerungsstandes); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/> unter der Rubrik Bevölkerung-Wohnbevölkerung, oder auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Bevölkerung.

Auch darf hier auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

▣ [Heft 3/2020](#) - **Regionale Bevölkerungsprognose Steiermark 2018/19**

▣ [Heft 9/2019](#) - Steiermark - Wohnbevölkerung am 1.1.2019, Wanderungen 2018

▣ [Heft 6/2019](#) - Steiermark - Natürliche Bevölkerungsbewegung 2018, Vornamensstatistik 2018

▣ [Heft 9/2018](#) - Steiermark - Natürliche Bevölkerungsbewegung 2017, Vornamensstatistik 2017

▣ [Heft 7/2018](#) - Steiermark -Wohnbevölkerung am 1.1.2018, Wanderungen 2017

▣ [Heft 1/2014](#) - Registerzählung 2011 – Bevölkerung, Haushalte, Familien

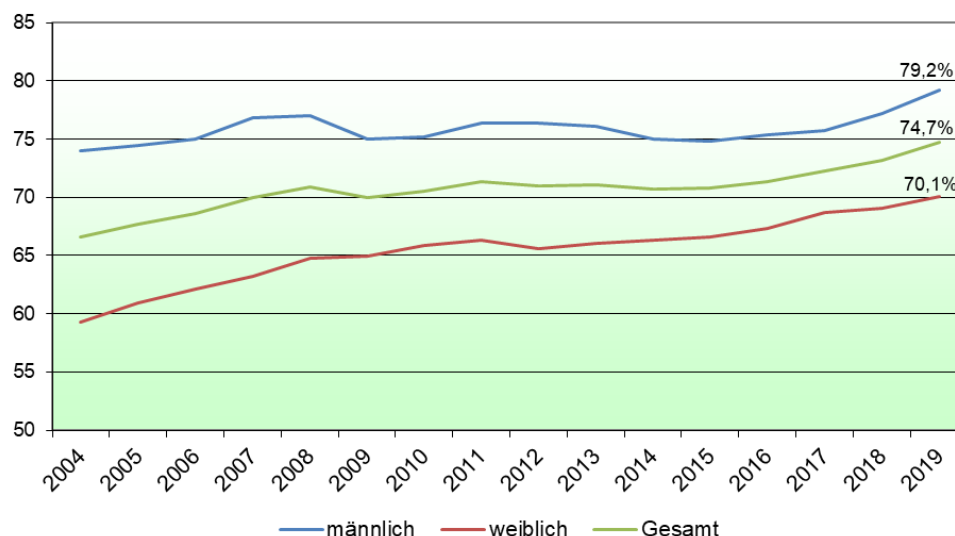
▣ [Heft 2/2011](#) - AGEING - Bericht 2011 - Demografisches Altern in der Steiermark

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.2. Arbeit und Einkommen in der Steiermark

In der Steiermark gab es laut Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung im Jahr 2019 rund 606.600 Erwerbstätige im Alter von 15 bis 64 Jahren, davon waren rund 53,6% (325.00) männlich und 47% (281.600) weiblich. Das entspricht einer **Erwerbstätigenquote** bei den 15- bis 64-Jährigen von **74,7%**.

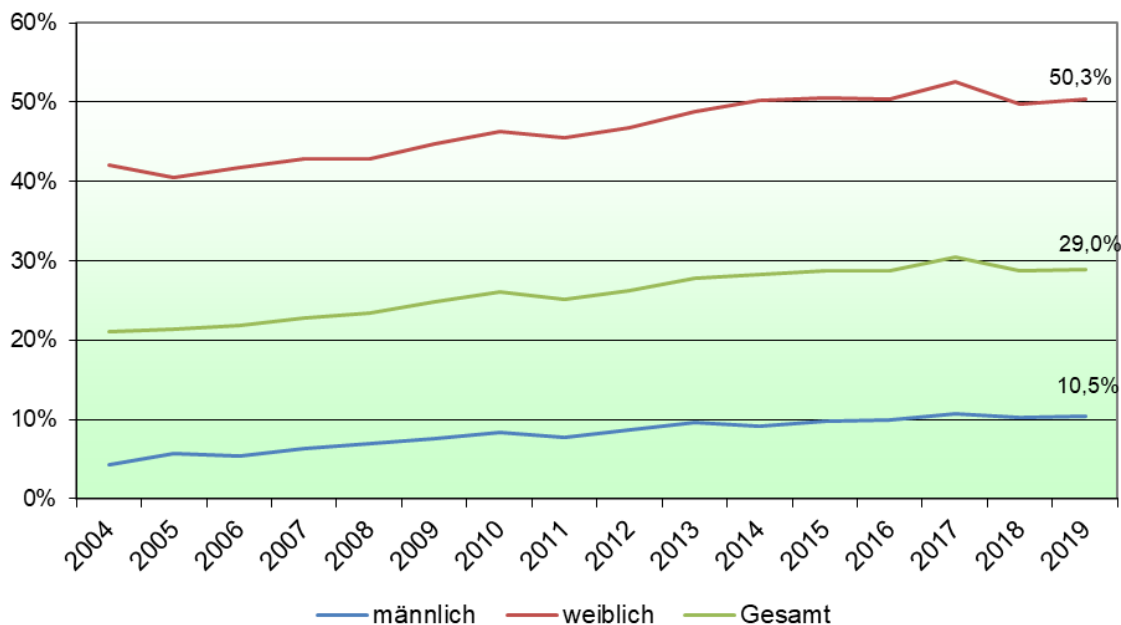
Abbildung 10: Erwerbstätigenquote der 15- bis 64-Jährigen in der Steiermark von 2004 bis 2019



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung, Jahresdurchschnitt); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Insgesamt waren im Jahr 2019 rund 175.800 Personen (im Alter von 15 bis 64 Jahren) in **Teilzeit** beschäftigt, das entspricht einer Teilzeitquote von 29,0%. Allerdings muss man hier nochmal deutlich nach dem Geschlecht differenzieren. Bei Männern liegt die Teilzeitquote bei 10,5%, bei Frauen aber bei 50,3%. Insgesamt ist zu beobachten, dass die Teilzeitquote in den letzten Jahren eine leicht steigende Tendenz zeigt.

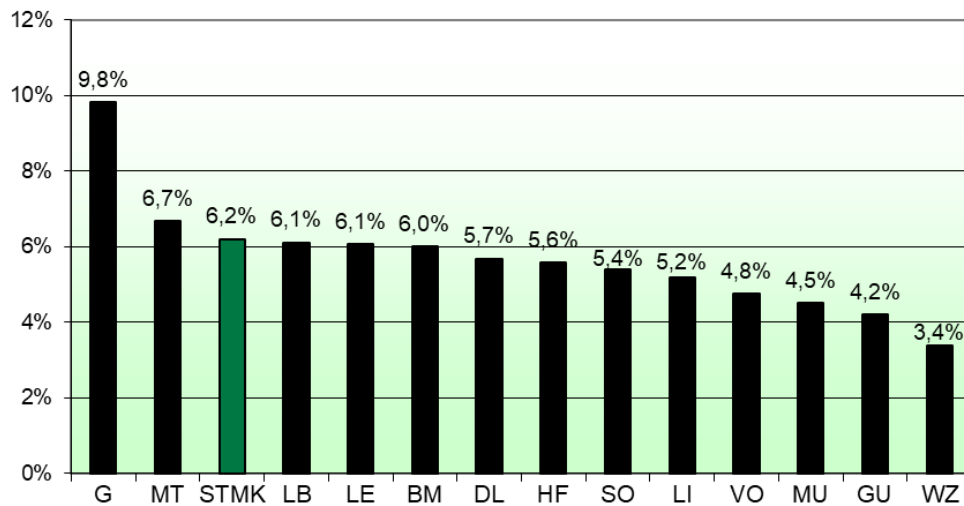
Abbildung 11: Teilzeitquote der Erwerbstätigen in der Steiermark von 2004 bis 2019



Quelle: Statistik Austria (Mikrozensus – Arbeitskräfteerhebung, Jahresdurchschnitt);
Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

2019 gab es in der Steiermark 34.038 Arbeitslose (im Jahresdurchschnitt), das entspricht einer **Arbeitslosenquote** von **6,2%**. Gegenüber 2018 verringerte sich die Arbeitslosenquote damit um 0,2 Prozentpunkte. Die höchste Arbeitslosigkeit herrschte in Graz-Stadt mit 9,8%, die geringste wie traditionell auch schon in den letzten Jahren im Bezirk Weiz mit 3,4%.

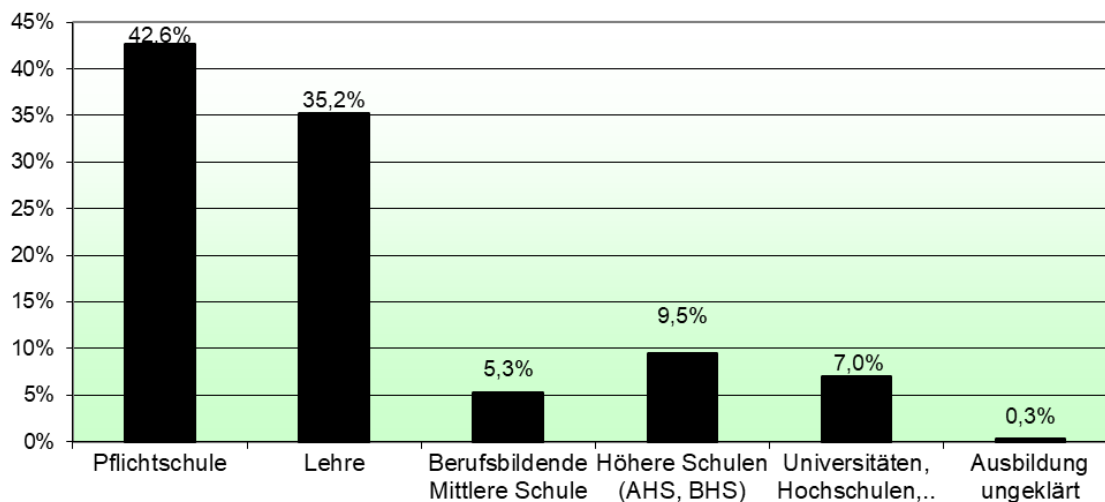
Abbildung 12: Arbeitslosenquoten in den steirischen Bezirken 2019



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Betrachtet man die Arbeitslosigkeit nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand, dann erkennt man, dass vor allem Personen mit niedrigem Bildungsstand am meisten von Arbeitslosigkeit betroffen sind. So haben über 40% aller 34.038 Arbeitslosen im Jahr 2019 nur maximal den Pflichtschulabschluss. Ein weiterer großer Teil verfügt dann noch über eine Lehrausbildung (35,2%). Mit höherer Ausbildung sinkt die Wahrscheinlichkeit für Arbeitslosigkeit doch deutlich.

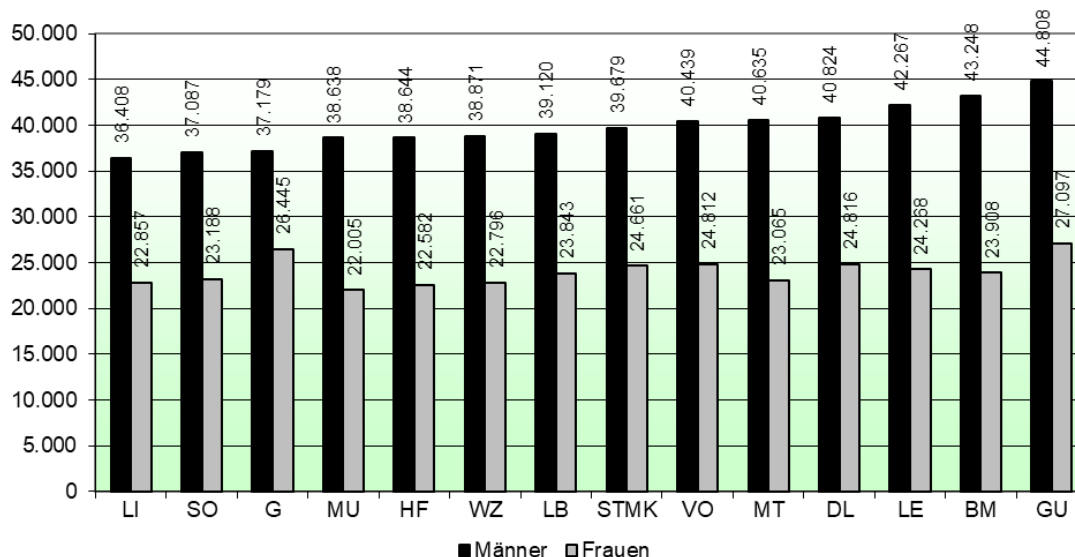
Abbildung 13: Anteil der Arbeitslosen nach dem höchsten abgeschlossenen Bildungsstand in der Steiermark 2019



Quelle: AMS Steiermark; Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Wie in der folgenden Grafik erkennbar, befinden sich die **niedrigsten durchschnittlichen Brutto-Jahreseinkommen** in Liezen (LI) und in der Südoststeiermark (SO), gefolgt von Graz (G). Die **höchsten Einkommen** wurden im Jahr 2018 wieder **in Graz-Umgebung (GU)**, **Bruck-Mürzzuschlag (BM)** und **Leoben (LE)** erzielt.

Abbildung 14: Durchschnittliches Brutto-Jahreseinkommen nach Lohnsteuerstatistik 2018 für die steirischen Bezirke (geordnet nach „Männer“)



Quelle: Statistik Austria (Lohnsteuerstatistik); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zur steirischen Bevölkerung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at/>

unter den Rubriken Einkommen und Arbeitsmarkt, auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Arbeitsmarkt und auf der Webseite des AMS-Steiermark <http://www.ams.at/stmk/> im Bereich Arbeitsmarktdaten, oder unter folgendem Link <http://www.ams.at/stmk/ueber-ams/medien/arbeitsmarktdaten> .

Auch darf auf folgende Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

▣ [Heft 1/2020](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2019

▣ [Heft 12/2019](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2018

▣ [Heft 5/2019](#) - Steiermark - Wirtschaft und Konjunktur 2017/18

▣ [Heft 2/2019](#) - Steiermark - Arbeitsmarkt 2018

▣ [Heft 12/2018](#) - Regionale Einkommensstatistiken unselbständig Beschäftigter 2017

▣ [Heft 5/2018](#) - Steiermark - Wirtschaft und Konjunktur 2016/17

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.3. Armut in der Steiermark

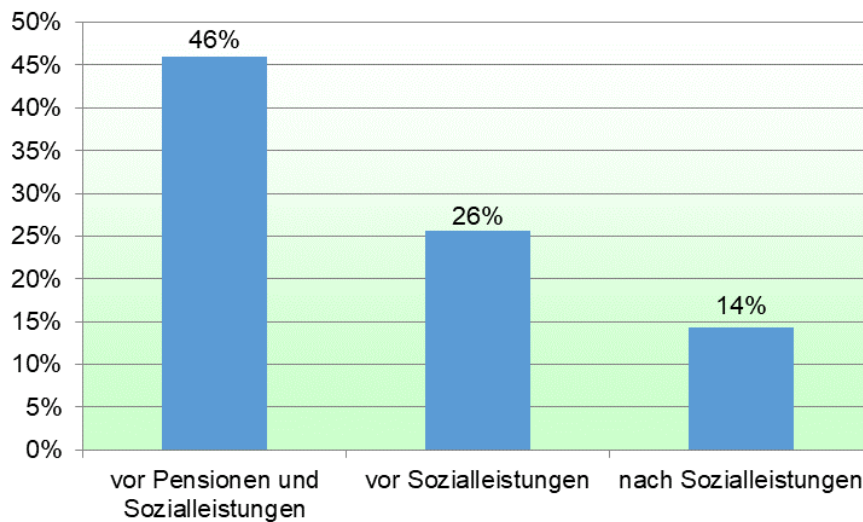
In der folgenden Auswertung wird belegt, wie stark **Sozialleistungen und Pensionen** die **Armutsgefährdung**¹ beeinflussen.

Würde man das Einkommen ohne Pensionen und Sozialleistungen heranziehen, dann wären 46% aller SteirerInnen im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 armutsgefährdet, nimmt man das Einkommen inkl. der Pensionen aber ohne Sozialleistungen, dann wären noch immer 26% armutsgefährdet. Mit der Hinzugabe der Sozialleistungen verringert sich die Armutsgefährdungsquote weiter auf wie erwähnt rund 14%. Sehr ähnlich sind hier die Ergebnisse für Österreich.

Diese Zahlen belegen ganz klar, wie stark der Sozialschutz in Österreich die Armutsgefährdung verringert.

¹ Armutsgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen unter dem Schwellenwert von 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. Die **Steiermark** hat, laut EU-SILC 2019 im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019, ein **Median-Äquivalenzeinkommen von 24.776 Euro** und damit eine Armutsgefährdungsschwelle von 14.866 Euro (jährlich). Auf das monatliche Einkommen herunter gerechnet, beträgt die Armutsgefährdungsschwelle 1.239 Euro.

Abbildung 15: Armutsgefährdung in der Steiermark vor und nach sozialen Transfers im Durchschnitt der Jahre 2017-2019



Quelle: Statistik Austria (EU-SILC 2019); Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Das Armutsrisiko für Erwerbstätige ist deutlich niedriger als für Nicht-Erwerbstätige. Allerdings ist die Anzahl jener, die erwerbstätig und trotzdem armutsgefährdet sind, nicht zu vernachlässigen, diese zwischen 18 und 64 Jahre alten Personen werden als „**working poor**“ bezeichnet.

Nach dieser Definition sind in der Steiermark im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 rund 38.000 erwerbstätige Personen armutsgefährdet, das sind rund 7% der Erwerbstätigen.

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Armut finden Sie auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft/Soziales/Armut und soziale Eingliederung bzw. Sozialschutz nach EU-Konzept, oder auf der Seite des Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter „Service“ und „Broschürenservice“, oder unter folgendem Link:

<https://broschuerenservice.sozialministerium.at/>

Auch darf auf die folgenden Publikationen der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

📄 [Heft 12/2017](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2016

📄 [Heft 4/2016](#) - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark 2014

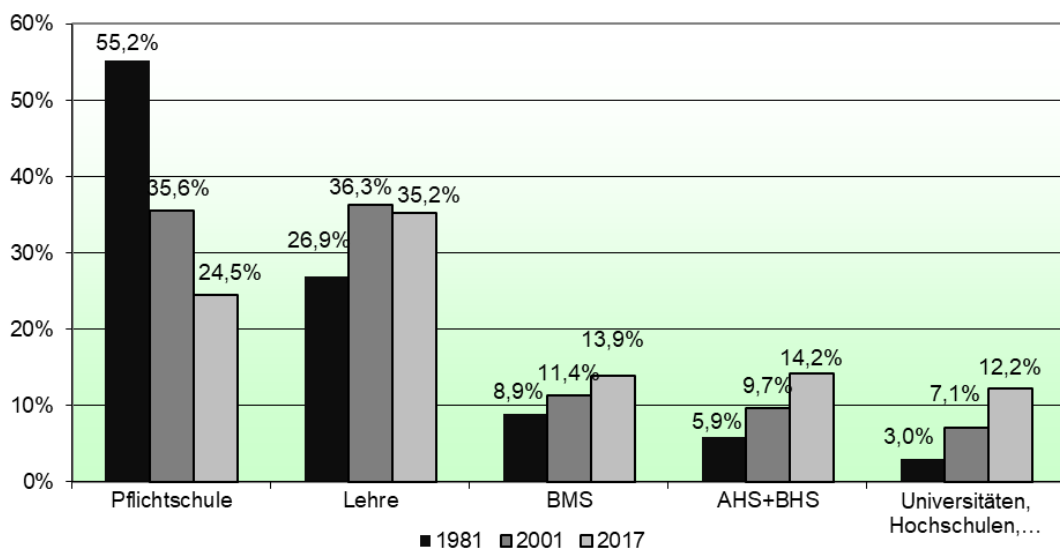
(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.5.4. Bildungsniveau der steirischen Bevölkerung

Grundsätzlich ist in der Steiermark ein deutlicher Trend zur weiterführenden Ausbildung und ab den 1970er Jahren auch zu höheren und höchsten Ausbildungsstufen erkennbar. Es werden bei dieser Auswertung nur Personen, die mindestens 15 Jahre alt sind, berücksichtigt.

Die Entwicklung des Bildungsstandes in den letzten Jahren und Jahrzehnten, das heißt zwischen 1981 und 2017, zeigt einen allgemeinen **Anstieg des Bildungsniveaus** der steirischen Bevölkerung. Besaßen 1981 noch 55,2% der steirischen Bevölkerung im Alter von 15 Jahren und mehr die Pflichtschule als höchsten Bildungsabschluss, beträgt dieser Anteil im Jahr 2017 nur noch 24,5%. Deutliche Zuwächse sind bei allen weiterführenden Ausbildungen zu verzeichnen. So hat sich seit 1981 der Anteil der Personen, die einen AHS- oder BHS-Abschluss als höchsten Abschluss erworben haben, jeweils mehr als verdoppelt. Besonders deutlich ist der Anstieg jedoch beim Hochschulabschluss. Während 1981 lediglich 3% der steirischen Wohnbevölkerung einen Hochschulabschluss oder hochschulverwandten Abschluss besaßen, waren es 2017 mit 12,2% rund viermal so viele.

Abbildung 16: Wohnbevölkerung im Alter von 15 und mehr Jahren nach höchster abgeschlossener Ausbildung



Quelle: Statistik Austria (Volkszählung 1981, 2001 und Abgestimmte Erwerbsstatistik 2017);
Bearbeitung: Landesstatistik Steiermark

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen und Statistiken zum Thema Bildung finden Sie auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark <http://www.statistik.steiermark.at>.

unter der Rubrik Bildung, oder auf der Homepage der Statistik Austria <http://www.statistik.at/> unter dem Menüpunkt Menschen und Gesellschaft bzw. im Unterpunkt Bildung.

Auch darf auf die folgende Publikation der Landesstatistik Steiermark verwiesen werden:

 [Heft 2/2017](#) - Steiermark - Entwicklung des Bildungsstands 1971 - 2014

(Downloadbar auf der Internetseite der Landesstatistik Steiermark unter der Rubrik Publikationen / Steirische Statistiken, oder durch einen Klick auf die Heftnummer)

1.6. Vorgriff auf den Beginn des Jahres 2020: Ausbreitung der Corona-Pandemie und Maßnahmen des Sozialressorts

In den ersten Monaten des Jahres 2020 breiteten sich die davor nur vereinzelt aufgetretenen Fälle der durch das neue Virus SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung namens COVID-19 zur weltweiten Pandemie aus. Die Folgen waren sowohl gesundheitliche, als auch wirtschaftliche und soziale Herausforderungen. Die COVID-Pandemie betraf in seiner Ausbreitung nach Österreich zwar nicht den eigentlichen Berichtszeitraum dieses Sozialberichts, bestimmte jedoch den Zeitraum der Berichtserstellung so massiv, dass die Auswirkungen der Corona-Situation und damit einhergehende sozialpolitische Maßnahmen, welche infolgedessen zur Umsetzung kamen, hier nicht unerwähnt bleiben können.

Der Rückgang wirtschaftlicher und sozialer Aktivität traf auch die Erbringer sozialer Leistungen in der Steiermark. Primäres Ziel war es, das Angebot aller Bereiche der Sozialversorgung wie Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe usw. abzusichern. Das Sozialressort der Steiermark sah sich somit vor der Aufgabe, das über geregelte Leistungssätze finanzierte soziale Angebot während des Lock-Down zu erhalten, auch wenn die Leistungen nicht oder nicht in der üblichen Form erbracht werden konnten. Die sozialen Grundbedürfnisse der in unserem Land lebenden Menschen galt es auch für die Zeit nach der Pandemie abzusichern, das bedeutet im Konkreten, Versorgungssicherheit in allen Wirkungsbereichen des Sozialressorts herzustellen, die Förderungen für das Jahr 2020 abzusichern, die Arbeitsplätze im Sozialbereich zu erhalten und auch eine Vorbildwirkung für andere Bereiche zu erzeugen. Darüber hinaus musste trotz der eingeschränkten Bewegungsfreiheit Präsenz erhalten bleiben, um Menschen bei ihren Sorgen und Ängsten zur Seite stehen zu können. Von großer Bedeutung war eine rasche und

zielgerichtete Reaktion im Bereich der klassischen Sozialpolitik, um negative Folgen möglichst hintanzuhalten. Dazu wurden die Mittel deutlich aufgestockt, bestehende Bescheide unkompliziert verlängert, neue Verfahren vereinfacht und mehr Budget für soziale Dienstleistungen Dritter zur Verfügung gestellt.

Die Arbeitslosigkeit stieg als Folge des wirtschaftlichen Einbruchs auf Rekordwerte, mehr als 250.000 Menschen waren in der Steiermark von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit betroffen. Als Folge dieser Zahlen sind kurz- aber auch längerfristig immer auch Armut und prekäre Lebenssituationen zu befürchten. Um dies zu verhindern - oder zumindest zu mildern - ist ebenfalls das Sozialwesen eines Landes besonders gefordert. Viele Maßnahmen wurden daher gesetzt, um individuelle Schicksalsschläge abzufangen und der Ausbreitung von Armut in Folge der Pandemie entgegen zu wirken.

Insgesamt zielten die Maßnahmen des Sozialressorts darauf ab, die Funktionalität der sozialen Dienstleistungen im vollen Umfang aufrecht zu erhalten und für die Menschen in der Steiermark soziale Sicherheit zu gewährleisten.

Dazu wurden und werden im Besonderen in den einzelnen Bereichen folgende Maßnahmen gesetzt:

1.6.1. Information

- Hotline der Sozialabteilung

Die Folgen der Covid-19-Pandemie stellten unsere Gesellschaft nicht nur vor zahlreiche Herausforderungen, sondern führten auch zu vielen Fragen. Um die Bevölkerung individuell bestmöglich informieren zu können, wurde zeitnah eine eigene Corona-Hotline in der Sozialabteilung des Landes eingerichtet. Von Montag bis Sonntag stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialservicestelle bei Fragen zum Sozialbereich in der Steiermark mit Rat und Tat zur Verfügung. Dieses Angebot nahmen bis zum jetzigen Zeitpunkt schon hunderte SteirerInnen in Anspruch. Das Spektrum der Fragen, welche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangetragen wurde, war mannigfaltig. Die Themen reichten von allgemeinen Anfragen über Gesundheitsfragen bis hin zu speziellen Regelungen in einzelnen Einrichtungen des Sozialressorts. Auch wenn nicht immer eine unmittelbare Zuständigkeit zu den einzelnen Fragen bestand, so konnte jedenfalls an die entsprechenden Stellen verwiesen werden.

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Abstimmung

Ein maßgeblicher Faktor zur Überbrückung dieser schwierigen Wochen und Monate war die enge Zusammenarbeit zwischen den Behörden, den Dachverbänden der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, SelbstvertreterInnenorganisationen wie Selbstbestimmt Leben Steiermark aber auch

VertreterInnen des Gewaltschutzes, die vom ersten Tag an reibungslos funktionierte und die Setzung wichtiger Maßnahmen in kürzester Zeit zuließ.

1.6.2. Armutsbekämpfung

- **Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Sozialhilfe**
Unverzüglich nach Ausbruch der Corona-Krise wurden Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Bezirksverwaltungsbehörden gesetzt, um Personen in existenziellen Notlagen ein Mindestmaß an Sicherheit geben zu können. So wurde die Beantragung der Mindestsicherung vereinfacht (zum Beispiel durch telefonische oder digitale Antragsstellung), damit trotz Ausgangsbeschränkungen der Zugang zu den nötigsten Sozialleistungen gewährt blieb. Auch wurde durch die rückwirkende Änderung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes und Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes durch den Landtag Steiermark ermöglicht, Bescheide, die während der Krisenzeit ausgelaufen und neuerlich zu beantragen gewesen wären, bis 31. Mai 2020 zu verlängern und so den bürokratischen Aufwand – und nicht zuletzt auch die Verunsicherung und Sorgen der Betroffenen – während des sogenannten „Lock-Downs“ möglichst gering zu halten. Zudem erfolgt ein laufender Austausch mit den Bezirksverwaltungsbehörden, um auf etwaige Schwierigkeiten bei der Abwicklung im Interesse sowohl der Bevölkerung als auch der MitarbeiterInnen in den Behörden unverzüglich reagieren zu können.
- **Soforthilfefonds**
Bedingt durch Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit standen und stehen viele SteirerInnen vor finanziellen Problemen. Sind Personen auch von Mietrückständen oder Rückständen bei den Strom- bzw. Heizungskosten betroffen oder muss eine unvorhergesehene und notwendige Investition getätigt werden, kann dafür eine einmalige Unterstützung beantragt werden. Diese einmalige und nicht rückzahlbare Unterstützung soll der Linderung der akuten Notlage dienen. Das Sozialressort hat dafür einen Betrag von 250.000 Euro zur Verfügung gestellt. Aus diesem Fonds sollen insbesondere ArbeitnehmerInnen, die wegen der Corona-Pandemie unverschuldet in eine schwierige Lage geraten sind, schnell und unkompliziert unterstützt werden.
- **Unterstützung der Soforthilfeträger**
Deutlich ausgebaut wurden auch die externen Soforthilfebereiche für die steirische Bevölkerung mit Förderungen in der Höhe von 120.000 Euro an Caritas, Volkshilfe und VinziWerke. Damit wurden bereits bestehende Programme zur Basisabsicherung in der Not - insbesondere auch zur Vermeidung von Wohnungsverlust - verstärkt.

- **Stärkung des Angebots der Schuldnerberatung**
Einen präventiven Schwerpunkt setzt die Aufstockung der Mittel für die Schuldnerberatung Steiermark. Hier stehen in diesem Jahr 150.000 Euro mehr zur Verfügung, um ausreichend Kapazitäten für kurz-, mittel- und längerfristige Beratung von SteirerInnen, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten, bereitstellen zu können und somit Wege aus persönlichen finanziellen Notsituationen entsprechend begleiten zu können.

1.6.3. Corona-Paket Wohnen

Eine warme Unterkunft ist ein Grundbedürfnis eines jeden Menschen. In Zeiten der Krise ist der Erhalt der eigenen Wohnung allerdings besonders gefährdet. Um den Steirerinnen und Steirern in der Corona-Krise die notwendige Sicherheit und soziale Absicherung geben zu können, wurden im Bereich der Wohnversorgung wichtige und sofort positiv spürbare Maßnahmen gesetzt.

- **Wohnunterstützung**
Antragstellungen sind in der Regel fristgebunden. Aufgrund der verordneten Selbstisolation und dem Wegfall des persönlichen Parteienverkehrs in den Abteilungen des Landes liefen Personen, die nicht über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen, Gefahr, wichtige Fristen zu versäumen und somit nicht in den Genuss der notwendigen Unterstützungsleistungen zu kommen. Um allen Steirerinnen und Steirern die Möglichkeit zur Beantragung der Wohnunterstützung zu ermöglichen, wurden neben der Onlinebeantragung, der Beantragung per Post oder Fax auch die Antragstellung via Telefon bereitgestellt.
Von den Folgen der Krise waren und sind tausende Menschen in der Steiermark durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit unmittelbar betroffen. Gerade in der ersten Zeit war es essentiell, den Betroffenen einerseits mit Unterstützungsleistungen zu helfen und andererseits finanzielle Sicherheit zu ermöglichen. Um diese finanzielle Sicherheit erreichen zu können, wurde die Leistung für Wohnunterstützungsbezieher und -innen automatisch bis Ende Mai 2020 verlängert.
- **Delogierungsprävention**
Zu Beginn der Corona-Krise konnte in der Steiermark ein Delogierungsstopp der gemeinnützigen Bauvereinigung erwirkt werden. Dass es keine Delogierungen aufgrund von Mietrückständen in Zeiten der Corona-Krise geben wird, wurde in weiterer Folge auch seitens des Bundes bekannt gegeben. Jede Maßnahme im Bereich der Wohnversorgung zielt darauf ab, diese sicherzustellen.

- **Kautionsfonds**
Ebenso wurde der Kautionsfonds des Landes Steiermark, der durch die Volkshilfe und die Caritas abgewickelt wird, um 500.000 Euro verstärkt. In Zeiten der Krise dürfen nicht zusätzliche finanzielle Hürden der Wohnversorgung entgegenstehen.
- **Versorgungssicherheit im Bereich der Wohnungslosigkeit**
Neben der gewährleisteten Fördersicherheit für das Jahr 2020 für alle FördernehmerInnen des Sozialressorts, wurden für den sensiblen Bereich der Wohnungslosenhilfe auch zusätzliche Plätze mit weiteren 20.000 Euro gesichert. Zudem wurde umgehend ein Notfallplan erstellt und gemeinsam mit den KooperationspartnerInnen der VinziWerke und der Caritas für mögliche Covid19-(Verdachts)fälle in Wohnungsloseneinrichtungen Vorsorge getroffen.

1.6.4. Arbeitsmarkt

- **Stärkung der Arbeitsmarktförderung zur Verringerung der steigenden Arbeitslosigkeit**
Das Land Steiermark bekennt sich zu dem Ziel, Beschäftigung abzusichern, Arbeitslosigkeit zu verhindern und sie dort, wo sie bereits eingetreten ist, aktiv zu bekämpfen. Die aktuelle Corona-Krise hat dramatische Einschnitte am steirischen Arbeitsmarkt hinterlassen. Allein von Mitte März bis Mitte April 2020 hat sich die Arbeitslosigkeit in der Steiermark mehr als verdoppelt. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen sind derzeit noch nicht abzuschätzen.
Das Land Steiermark und insbesondere das Sozialressort des Landes Steiermark initiiert, fördert und unterstützt daher Maßnahmen im Bereich „Arbeit und Beschäftigung“ mit öffentlichen Mitteln und unter Einbeziehung wichtiger strategischer und operativer Partner. Darauf und auf den Bestimmungen und Zielsetzungen des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes aufbauend, sollen nunmehr dringend benötigte, umfassende und schlagkräftige Maßnahmen zur Linderung der Krisensituation für betroffene SteirerInnen, Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Stabilisierung der steirischen Betriebe umgesetzt werden.
Zentrale Ziele sind somit – auch im Sinne einer Fachkräftesicherung – die Qualifizierung und Integration von arbeitssuchenden Personen am Arbeitsmarkt. Dazu wurden folgende Maßnahmenswerpunkte gesetzt:
- **Corona-Stiftung**
Um sowohl die steirischen Arbeitssuchenden als auch die steirischen Unternehmen sowie die soziale und kommunale Infrastruktur bestmöglich zu unterstützen, die Arbeitslosigkeit zu senken, zum Wiedererstarken der steirischen Konjunktur beizutragen und zugleich der Armutsgefährdung von betroffenen Bevölkerungsgruppen vorzubeugen, sollen mit einer Summe von 20 Millionen

Euro bewährte und zugleich innovative Instrumente der Arbeitsmarktpolitik verstärkt und ausgebaut werden.

Die Corona-Stiftung mit begleitendem Maßnahmenpaket soll insbesondere Personen, die aufgrund der COVID-19-Krise ihren Arbeitsplatz verloren haben, für personalnachfragende Branchen und in Unternehmen ausbilden, um ihnen neue Job-Perspektiven in einem zukunftsorientierten Arbeitsfeld zu bieten.

Hierfür sind einerseits unterschiedliche Modelle der Arbeitsstiftung eingeplant. Darunter fallen beispielsweise Implacementstiftungen, die Arbeitssuchende passgenau am neuen Arbeitsplatz für ein steirisches Unternehmen qualifizieren. Ebenso sind aber Insolvenzstiftungen angedacht, die nötig sein werden, um (derzeit noch) Beschäftigte im Fall eines Personalabbaus bzw. einer Insolvenz – sofern sie nicht zeitnah auf einen neuen Arbeitsplatz vermittelt werden können – aufzufangen und für eine neue Tätigkeit zu qualifizieren. Im Regelfall (abgesehen von einer Insolvenz) sind auch die betroffenen Unternehmen an den Stiftungsmodellen beteiligt. Andererseits werden vorgelagerte Unterstützungsmaßnahmen intensiviert, um am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, die aufgrund der COVID-19-Krise vor besondere Herausforderungen gestellt sind, rasch und zielgerichtet an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Das Angebotsportfolio wird in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsmarktservice entwickelt, das neben der Koordination der Unterstützungsleistungen auch eine laufende Analyse der steirischen Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage umfasst, um für die Steirerinnen und Steirer ein zielgerichtetes und vernetztes Hilfsangebot entsprechend der neuen Bedarfe der betroffenen Regionen, Branchen und Zielgruppen aufbauen zu können. Um diese Ziele effizient, rasch und mit der gebotenen Flexibilität bearbeiten zu können, ist zugleich eine Struktur zur gebündelten Maßnahmenumsetzung in Entwicklung.

- „Frauen nutzen ihre Chance“ für sogenannte „Working Poor“

Prekäre Beschäftigungsverhältnisse und Teilzeitbeschäftigung in spezifischen Branchen führten schon bisher dazu, dass Menschen trotz Arbeit zu wenig verdienen, um davon leben zu können. Aufgrund der Corona-Krise verschärft sich die Situation für diese Zielgruppe weiter. Insbesondere Frauen zählen aufgrund ihrer Erwerbsbiografie oftmals zu den sogenannten „Working Poor“.

Mit der aus EU-Mittel (ESF) kofinanzierten Maßnahme zur Förderung von „Working Poor“ werden insgesamt bis zu 1,1 Millionen Euro für die Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen, durch Begleitung und anteilige Übernahme von Kosten für Höherqualifizierung, investiert. Somit werden zur Bewältigung der Corona-Krise nicht nur arbeitslose Personen unterstützt, sondern verstärkt auch jene Zielgruppen, die aufgrund der Krisen-Situation eine Verschärfung ihrer atypischen und prekären Arbeits- und Lebenssituation erfahren. Ab Sommer

2020 werden Frauen zwischen 18 und 64 Jahren auf ihrem Weg in stabile und existenzsichernde Arbeits- und Lebensverhältnisse begleitet und unterstützt.

- Produktionsschulen

Die Zahlen aus der Arbeitslosenstatistik des AMS weisen bereits jetzt einen massiven Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit aus. Die Zahlen des Monats April 2020 zeigen aufgrund der Corona-Krise einen Anstieg um 124% an.

Durch gezielte Maßnahmen soll diesen belastenden Entwicklungen daher so rasch wie möglich entgegengewirkt werden, um gerade für junge – und insbesondere auch am Arbeitsmarkt benachteiligte - Menschen, die an der Schwelle zum Eintritt in ihr Erwerbsleben stehen, Chancen und Perspektiven für eine selbstbestimmte Zukunft zu wahren und eine Verfestigung in der Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Eine bewährte Maßnahme zur Unterstützung dieser Zielgruppe stellt das Modell der Steirischen Produktionsschulen dar. Die Produktionsschule bietet als Überbrückung ein gezieltes und passgenaues Angebot, um junge Menschen auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten und ihnen eine Perspektive zu geben.

Jungen Menschen zwischen 15 und 25 Jahren, die derzeit noch nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft in eine Lehrausbildung einzutreten und aufgrund der Corona-Krise vor verschärfte Herausforderungen gestellt wurden, wird in einer Steirischen Produktionsschule ermöglicht, Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen für den Arbeitsalltag zu erwerben, Werkstätten-Erfahrung zu sammeln und sich fachlich in einem Wirtschaftsbereich zu vertiefen. Somit findet ein passgenaues Heranführen an den Einstieg in eine Lehrausbildung statt. Im Kern des pädagogischen Konzeptes steht das Lernen durch produktives Tun - das heißt, die Vermittlung von Wissen und Fertigkeiten erfolgt vor allem durch praktische Arbeit in konkreten Tätigkeitsbereichen.

Im Jahr 2020 wird das Modell der Steirischen Produktionsschulen bislang an den Standorten Graz und Leoben umgesetzt. Durch die geplante Erweiterung auf zwei weitere Standorte in Liezen und Leibnitz, mit zusätzlichen finanziellen Mitteln seitens des Sozialressorts von 1.000.000 Euro, sollen in Zusammenarbeit mit dem steirischen AMS bewährte Maßnahmen gegen steigende Jugendarbeitslosigkeit verstärkt und jungen Menschen, vor allem in Krisenzeiten, Perspektiven gegeben sowie eine zielgerichtete Vorbereitung für den weiteren Ausbildungsweg gewährleistet werden.

- Jugendcollege

Mit Regierungsbeschluss vom 23.04.2020 wurde die Verlängerung des „Steirisches Jugendcollege - Arbeitsmarktpolitische Unterstützungsleistungen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche, insbesondere Jugendliche mit Fluchthintergrund“ mit weiteren 1,2 Millionen Euro beschlossen. Das Steirische Jugendcollege bietet somit bis 31. August 2021 jungen Menschen mit

und ohne Pflichtschulabschluss eine entsprechende Basis-Qualifizierung, um am Arbeitsmarkt Fuß fassen oder eine weiterführende Ausbildung absolvieren zu können.

- Maßnahmen zur „Niederschwelligen Beschäftigung“

Neben der Tatsache, dass viele Menschen ihren Job aufgrund der Krise verloren haben, muss auch bedacht werden, dass Menschen insbesondere auch in Krisenzeiten mit psychosozialen Problemstellungen konfrontiert sind. Struktur in Form von Beschäftigungs- und Vorqualifizierungsmaßnahmen hat hierbei eine stabilisierende Funktion und zielt auf die Integration in den regulären Arbeitsmarkt ab.

Das bestehende „Kooperative Programm“ zwischen dem Ressort Soziales, Arbeit und Integration und dem AMS Steiermark beinhaltet ein ausgewogenes Maßnahmenbündel für die Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppe. Menschen, die aufgrund der Corona-Krise nun in größerem Ausmaß Schwierigkeiten haben, Arbeit zu finden, sollen durch die Fortführung der erfolgreichen Angebote in der „Niederschwelligen Beschäftigung“ mit weiteren 5 Millionen Euro, eine Perspektive bis zum Herbst 2022 vorfinden können und dabei nachhaltig unterstützt werden, um wieder am 1. Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können.

1.6.5. Soziale Teilhabe und Integration

- Stärkung des Ehrenamtes: Projektfonds Steiermark 2020

Im Laufe der COVID-Pandemie zeigen die entstehenden vielfältigen Nachbarschaftshilfen und allgemeinen Gemeindeinitiativen, dass die Menschen in unserem Land einander unterstützen und helfen wollen. Das Förderprogramm „Projektfonds Steiermark“, für das durch das Sozialressort 65.000 Euro zur Verfügung gestellt werden, unterstützt gemeinschaftsfördernde Initiativen in den steirischen Gemeinden und Städten, die auf den geltenden Menschenrechtsbestimmungen und der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt basieren und das Zusammenleben im direkten Lebensumfeld konstruktiv und aktiv gestalten. Der „Projektfonds Steiermark“ fördert somit das zivilgesellschaftliche Engagement in der Steiermark.

Hauptziel des Förderprogramms ist die Aufrechterhaltung und Stärkung des ehrenamtlichen sozialen Engagements während der Bewältigung der COVID-19-Krise sowie die Unterstützung von Veränderungsprozessen in den unterschiedlichen Tätigkeitsformen. Im Vordergrund steht auch die Eigeninitiative vor Ort, die Teilhabe für die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen, aktive Beteiligungsformate zu schaffen, menschenrechtsbasiertes Bewusstsein und Wissen zu verankern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken sowie ein friedliches Miteinander zu fördern. Der „Projektfonds Steiermark“ soll das zunehmende kommunale und zivilgesellschaftliche Engagement während und in Aufarbeitung der Corona-Krise fördern und

damit vorrangig das Ehrenamt und dessen Hilfeleistungen im Alltag für vulnerable Personengruppen unterstützen. Hierfür wurde, neben den bisherigen Zielen, diese Schwerpunktsetzung als ein eigens definiertes Förderziel in die Richtlinie aufgenommen.

- Zebra-Hotline

Um präventiv zu bestmöglicher Information, Aufklärung und Begleitung von Menschen nicht-deutscher Erstsprache rund um die Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen beizutragen, wurde für die Einrichtung einer mehrsprachigen Hotline beim Verein ZEBRA durch das Sozialressort 11.671,37 Euro zur Verfügung gestellt.

- Notfallplan für die Grundversorgung durch das Land Steiermark

Seitens des Sozialressorts wurde zu Beginn der Corona-Krise mit der Regionalbetreuung sowie mit QuartiergeberInnen Kontakt aufgenommen und mehrsprachiges Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Zudem wurden QuartiergeberInnen angehalten, COVID-19-Verdachtsfälle dem Referat für Flüchtlingsangelegenheiten umgehend zu melden. Vorsorge wurde auch hinsichtlich der räumlichen Ressourcen getroffen. So konnte gewährleistet werden, dass isolierte Bereiche in den steirischen Quartieren vorzufinden sind und weitere Kapazitäten für den Bedarfsfall eingerichtet werden können. Das BMI wurde ersucht, eine entsprechende Vorgangsweise für eventuelle Aufnahmen in die Grundversorgung durch das Land Steiermark zu erläutern, damit ein Corona(Verdachts)-Fall zum Zeitpunkt einer möglichen Überstellung weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Um laufend Überblick über die Situation in den Bundeseinrichtungen und den einzelnen Bundesländern zu erhalten, wurden Besprechungen des Koordinierungsrates in der Corona-Krise 14tägig abgehalten.

1.6.6. Behindertenhilfe

Die letzten Wochen und Monate waren geprägt von starken Einschränkungen des täglichen Lebens, die eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus und damit der COVID-19-Erkrankung verhindern sollten. Diese haben sich auch entsprechend auf die Betreuung von Menschen mit Behinderung in der Steiermark ausgewirkt. Bei dieser Bevölkerungsgruppe handelt es sich um eine besonders vulnerable, weshalb es umso wichtiger war, unverzüglich, mit Aufkommen des Virus, umfassende Schutz- und Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

- Information und Notfallpläne

Seitens der Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration wurden von allen Einrichtungen der Behindertenhilfe entsprechende Notfall- und Krisenpläne eingefordert, die Vorgaben enthalten sollten, wie die zu betreuenden Menschen mit Behinderung sicher begleitet werden können.

Zudem sollten standardisierte Prozessabläufe im Verdachtsfall bzw. einer tatsächlichen Corona-Erkrankung festgelegt werden. Diese Notfall- und Krisenpläne wurden seitens der Abteilung 11 geprüft und sofern notwendig um zielgerichtete Verbesserungen ergänzt.

In weiterer Folge wurde im Verdachtsfalle sehr rasch reagiert und die vorgesehenen Schutzmaßnahmen seitens der Einrichtungen ergriffen, weshalb Erkrankungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, unter Bedachtnahme auf die große Anzahl von Betreuten, äußerst gering waren und sind. Um über einen tagesaktuellen steiermarkweiten Überblick über Verdachtsfälle als auch Erkrankungen zu verfügen, wurde mit den Dienstleistern in der Behindertenhilfe vereinbart, dass Verdachtsfälle und bestätigte Erkrankungen umgehend der Abteilung 11 gemeldet werden. Die Zahlen hinsichtlich tatsächlicher an COVID-19 erkrankter Personen in Einrichtungen oder bei Diensten der Behindertenhilfe, welche sich nicht nur auf KundInnen, sondern auch auf die MitarbeiterInnen bzw. BetreuerInnen beziehen, wurden und werden an die Landessanitätsdirektion übermittelt.

- **Schutzausrüstung**

Da für die sichere Betreuung von Menschen mit Behinderung die erforderliche Ausstattung mit Schutzausrüstung wie Mund-Nasenschutzmasken, Schutzoveralls, Desinfektionsmitteln uvm. erforderlich ist und diese von den Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe aufgrund allgemein bekannter Engpässe nicht in ausreichenden Mengen beschafft werden konnte, unterstützte die Abteilung 11 die Dienstleister der Behindertenhilfe auch in diesem Bereich intensiv, indem wöchentliche Bedarfserhebungen stattfanden, die an den Bund weitergegeben wurden. So konnten Einrichtungen und Dienste in wenigen Wochen in Kooperation mit der Abteilung 2 und der Abteilung 8 mit entsprechenden Schutzmaterialien ausgestattet werden.

Festzuhalten ist insbesondere, dass nicht nur die professionellen Dienstleister der Behindertenhilfe mit Schutzmaterialien versorgt wurden, sondern auch Menschen mit Behinderung, die die Leistung „Persönliches Budget“ in Anspruch nehmen. Allen BezieherInnen dieser Leistung wurden Mund-Nasenschutzmasken der erhöhten Sicherheitsklasse FFP2 gestellt.

- **Versorgungssicherheit**

Aufgrund der durch den Bund verhängten Einschränkungen konnten Menschen mit Behinderung Dienstleistungen der Behindertenhilfe oftmals nicht oder nur in stark eingeschränktem Ausmaß in Anspruch nehmen. Gleichzeitig bestand aber für Menschen mit Behinderung, die alternativ keine anderen Betreuungsstrukturen zur Verfügung haben, die Notwendigkeit, eine bedarfsorientierte Betreuung jedenfalls sicherzustellen. Da nicht abzusehen war, wie lange die Maßnahmen des Bundes schlussendlich in Kraft bleiben sollten, mussten seitens der Steiermärkischen Behindertenhilfe weiterführende Maßnahmen ergriffen werden, um die Betreuung von Menschen mit Behinderung, die einen diesbezüglichen Bedarf aufwiesen, sowohl

kurzfristig zu ermöglichen als auch das Leistungsangebot der Behindertenhilfe mittel- und langfristig abzusichern. Einerseits musste ein Abweichen von definierten Standards in der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO – StBHG 2015; zum Beispiel für den Raumbedarf) ermöglicht werden, um die vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch wirksam umsetzen und erfüllen zu können, andererseits musste das Betreuungsangebot in der Behindertenhilfe auch für die Zeit nach den getroffenen Einschränkungen durch eine entsprechende finanzielle Unterstützung der Leistungsanbieter (u.a. für Einrichtungen, Dienste, Schul- und Kindergartenassistenz, Fahrtendienste) durch das Land Steiermark gesichert werden. Die LEVO – StBHG wurde durch die Einfügung eines §1a ergänzt, der für die Dauer von begründeten Ausnahmefällen aufgrund SARS-CoV-2 ein Abweichen von den in der Anlage 1 geregelten sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernissen für die Erbringung der Leistungen im erforderlichen Ausmaß sowie den in der Anlage 3 geregelten Ab- und Verrechnungsbestimmungen zulässt. So konnte die Versorgungsstruktur von Beginn der Krise an gesichert werden. Für dringend benötigte Unterstützung standen - sei es im mobilen oder Tagesbetreuungsbereich - ausreichend Betreuungsressourcen zur Verfügung, um unter Einhaltung der Corona-Vorgaben die Menschen weiterhin gut betreuen zu können.

Für Menschen mit Behinderung, welche die Hilfeleistung Persönliches Budget beziehen, wurde für den etwaigen Ausfall von Persönlichen AssistentInnen in Kooperation mit der Sozialwirtschaft Steiermark eine Notversorgungsvariante geschaffen, die auch im nicht institutionellen Bereich für ausreichende Betreuungssicherheit gesorgt hat.

Nachdem die von Bundesseite vorgegebenen Einschränkungen ab Mai 2020 schrittweise gelockert wurden, galt es jene Maßnahmen, die im Rahmen der Behindertenhilfe getroffen wurden, langsam zu adaptieren und auf die geänderte Situation wieder anzupassen. Der Zeitraum 01.06.2020 bis 30.06.2020 war als Übergangszeitraum angedacht, um schrittweise das Betreuungsniveau, das vor Setzung der entsprechenden Einschränkungen des Bundes bestand, unter Berücksichtigung der weiterhin geltenden besonderen Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder zu erreichen.

Festzuhalten ist weiters, dass KundInnen für die Betreuung in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe grds. einen entsprechenden Beitrag aus ihrem Pflegegeldbezug sowie Einkommen zu leisten haben (vgl. § 39 Steiermärkisches Behindertengesetz). Die Gesetzeslage verpflichtet KundInnen jedoch auch dazu, bei Abwesenheiten aus der Einrichtung (zum Beispiel bei Urlaub) weiterhin Beiträge zu leisten. Von der Einhebung dieser Beiträge bei durch die Corona-Pandemie bedingten Abwesenheiten wurde für den Zeitraum 16.03.2020 bis 31.5.2020, bzw. verlängert bis 30.06.2020, abgesehen. Um diese berechnete Ausnahme zu ermöglichen, wurden das Steiermärkische Behindertengesetz in § 39 Abs. 7 (LGBI. Nr. 35/2020) und die

Beitragsverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz (LGBL. Nr. 40/2020 idF LGBL. Nr. 44/2020) angepasst.

1.6.7. Kinder- und Jugendhilfe und Gewaltschutz

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Gewaltschutz war es von Beginn an das Ziel, die Betreuung der Kinder und Jugendlichen sowie den Schutz vor Gewalt für Frauen und Kinder weiter gewährleisten zu können.

- Information und Notfallpläne

Bereits am 13.03.2020 erging an alle Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Frauenhäuser im Land Steiermark ein Informationsblatt zu SARS-CoV-2 (Coronavirus) über spezielle Regelungen für die von den privaten Einrichtungen erbrachten Leistungen. Außerdem wurden betreffend Notfall- und Krisenpläne, Erfassung der Verdachts- und Erkrankungsfälle sowie den Schutzmaßnahmen die gleichen Maßnahmen gesetzt wie in der Behindertenhilfe.

Zusätzlich wurde das Beratungs- und Hilfsangebot für von Gewalt betroffene Menschen durch den Ausbau von Hotlines erweitert. Für diese Hotlines standen auch DolmetscherInnen für rund zehn Sprachen zur Verfügung, um eine ausreichende Verbreitung von wichtigen Informationen, auch in Bezug auf die Corona-Maßnahmen, zu gewährleisten. Die Frauenhäuser Steiermark boten nicht nur über ihre 24-Stunden-Notrufnummer, sondern auch via WhatsApp die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme an.

Des Weiteren wurde ein Monitoring ob des Verlaufes COVID im Förderbereich Kinder- und Jugendhilfe installiert, um die Entwicklungen in den beiden Förderbereichen gut begleiten und gegebenenfalls frühzeitig reagieren zu können.

- Versorgungssicherheit

Um den Betrieb in allen Bereichen aufrechterhalten und gleichzeitig auch die Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus gewährleisten zu können, wurde in Abstimmung mit den Behörden alternative Formen der Betreuung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen gefunden (Video, Skype, ...). Dennoch war zu jeder Zeit sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche auch persönlich betreut werden konnten. Gefährdungsabklärungen sowie Fremdunterbringungen auf Grund von akuten Gefährdungen waren zu jedem Zeitpunkt möglich. Durch die Änderung der Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung durch LGBL. Nr.25/2020 (Inkrafttreten 16.03.2020) und die Einfügung eines § 1a wurde die Möglichkeit geschaffen, für die Dauer von begründeten Ausnahmefällen aufgrund von COVID-19 auf die in

der Anlage 1 geregelten sachlichen, fachlichen und personellen Erfordernissen für die Erbringung der Leistungen flexibel zu reagieren.

In Form von Erlässen wurden die Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich des sozialarbeiterischen Handelns während aufrechter COVID-19 Maßnahmen angeleitet.

Mit der Novelle LGBL. Nr. 35/2020 vom 07.04.2020 wurde auch das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz - StGschEG, dahingehend geändert, als dass die Zeit vom 16.03.2020 bis zum Ablauf des 31.05.2020 der gewährten Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen nicht eingerechnet wurde. Dies deshalb, da es durch die behördlichen Maßnahmen wie Ausgangsbeschränkungen oder häuslichen Quarantänen, es zu weitreichenden Einschränkungen des täglichen Lebens auch im Zusammenhang mit der erschwerten Wohnungssuche kam.

In einem weiteren Schritt wurde präventiv im Bereich des Gewaltschutzes mit der Installierung von Krisenwohnungen in der Steiermark ein wichtiger Schritt dahingehend gesetzt, um Frauen und deren Kindern eine zusätzliche schnelle und unbürokratische Hilfe und eigenen Wohnraum für den Übergang anbieten zu können. Die Frauen können mit Beratung und Unterstützung durch Gewaltschutzeinrichtungen in der Situation stabilisiert werden und dennoch in der Nähe ihres Wohnortes verbleiben.

1.6.8. Corona-Radar

Seit Beginn der Covid19-Krise wurde monatlich ein sogenanntes Corona-Radar im Sozialressort eingeführt, um die sozialen Auswirkungen der Pandemie anhand relevanter Indikatoren zu analysieren. Damit können bisherige Maßnahmen evaluiert und zukünftige Maßnahmen gesetzt werden, um die sozialen Folgen der Krise einzudämmen.

2. Menschen mit Behinderung

2.1. Rechtliche Grundlagen – Das Steiermärkische Behindertengesetz

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Das Steiermärkische Behindertengesetz (StBHG, LGBl. Nr. 26/2004 idF LGBl. Nr. 35/2020) dient dazu, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Menschen mit Behinderung (§ 1a StBHG) sind Menschen, die aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktion an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt sind. Nicht als Beeinträchtigungen in diesem Sinne gelten vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen und chronische Erkrankungen, deren Krankheitsverlauf noch beeinflussbar ist, ausgenommen davon sind psychische chronische Erkrankungen (§ 1a StBHG).

Hilfeleistungen

Zur Verwirklichung der Zielsetzung des Steiermärkischen Behindertengesetzes werden in den verschiedenen Lebensbereichen die unterschiedlichsten Leistungen angeboten. Zu einem großen Teil ergibt sich der spezifische Inhalt der Hilfeleistungen aus den Beschreibungen der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO-StBHG 2015).

Wohnen

Je nach Art und Schwere der Behinderung kennt das StBHG zahlreiche Möglichkeiten, die Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung abzudecken. Dies reicht von der Unterbringung in betreuten Wohneinrichtungen (§ 18 StBHG - Wohneinrichtungen) bis hin zur mobilen Betreuung in der eigenen Wohnung (§ 21 StBHG - Hilfe zum Wohnen). Des Weiteren kann ein finanzieller Zuschuss für den Umbau von Wohnraum (§ 25a StBHG – Zuschuss für notwendige bauliche Maßnahmen) und für schwer bewegungseingeschränkte Menschen zu den Wohnkosten, sofern durch die Behinderung ein erhöhter Raumbedarf besteht (§ 20 StBHG – Mietzinsbeihilfe), geleistet werden. In bestimmten Fällen ist auch eine Unterbringung in einem Pflegeheim auf Kosten der Behindertenhilfe möglich (§ 19 StBHG - Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen).

Um das Wohnen für Menschen mit Behinderung inklusiver und mit mehr Selbstbestimmtheit zu gestalten, wurde im Jahr 2016 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) in Auftrag gegeben und die Umsetzung von neuen innovativen Wohnversorgungen im Sommer 2017 vom Landtag beschlossen.

Erziehungs- und Bildungswesen

Beginnend im frühesten Kindesalter erfolgt eine zielgerichtete Förderung von Kindern mit Behinderung durch die sog. Frühförderung, die es auch in speziellen Ausformungen für seh- sowie hörbeeinträchtigte Kinder gibt. Durch diese Leistung soll unter anderem erreicht werden, dass das Kind mit Behinderung in weiterer Folge den Kindergarten besuchen kann und ihm ein Schulbesuch ermöglicht wird (§ 7 StBHG - Erziehung und Schulbildung).

Teilhabe und Beschäftigung

Ein breitgestreutes Angebot reicht hier von einer Unterbringung in einer Tagesstätte (§ 16 StBHG - Tageseinrichtungen) bis hin zur Teilhabe an der Arbeitswelt (§ 8 StBHG – Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt).

Gesundheitsversorgung

Um den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, werden aus Mitteln der Behindertenhilfe Zuschüsse zu Heilbehandlungen (§ 5 StBHG - Heilbehandlung) gewährt und die Versorgung mit Hilfsmitteln (§ 6 StBHG - Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln) sichergestellt. Des Weiteren besteht ein Anspruch auf Zuschüsse zu notwendigen Gebärdendolmetschleistungen sowie zu Trainings für blinde und sehbehinderte Menschen.

Mobilität

Zur Erreichung von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe werden Kosten für Fahrten übernommen. Für Menschen mit Behinderung, die über ein Kfz verfügen, besteht die Möglichkeit eines Zuschusses für die behindertengerechte Ausstattung des Fahrzeuges (§ 24a StBHG – Zuschuss für behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen).

Deckung des Lebensunterhaltes

Hilfe zum Lebensunterhalt bietet für einkommenslose oder einkommensschwache Menschen mit Behinderung finanzielle Unterstützung (§ 9 StBHG - Hilfe zum Lebensunterhalt).

Familie und Freizeit

Im Bereich von Familie und Freizeit kennt das StBHG Leistungen zur Entlastung von betreuenden Angehörigen und die direkte Unterstützung des Menschen mit Behinderung zur Gestaltung seiner Freizeit (§ 21a StBHG Freizeitgestaltung, § 22 StBHG - Familienentlastung).

Selbstbestimmt Leben

Mit der Novelle LGBL Nr. 62/2011 des StBHG wurde die Leistung „Persönliches Budget“ als Rechtsanspruch im Gesetz verankert. Diese Leistung dient dazu, Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen und/oder erheblichen Bewegungsbehinderungen ein möglichst eigenständiges Leben zu ermöglichen. Das Persönliche Budget ist eine Geldleistung, mit welcher persönliche AssistentInnen finanziert werden können, um Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, selbstständig außerhalb von stationären Einrichtungen zu leben. Voraussetzung dafür ist, dass das Persönliche Budget selbstständig genutzt und die Betreuung eigenständig organisiert werden kann.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Zuständigkeit zur Erledigung von Anträgen zu oben angeführten Ansprüchen liegt bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Mensch mit Behinderung seinen Hauptwohnsitz hat. Nach Durchführung eines Verfahrens zur Erhebung des Sachverhaltes und Bedarfes ergeht ein Bescheid. Dieser Bescheid kann im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens (Beschwerde) einer Überprüfung durch das Landesverwaltungsgericht unterzogen werden.

Neuerungen im Berichtszeitraum 2018-2019

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden.

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

Partnerschaft Inklusion

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention dazu verpflichtet, aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderung ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken zu können [...]. (vgl. Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Um dieses Recht von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark voranzutreiben, wurden bereits vor dem hier dargestellten Berichtszeitraum viele Maßnahmen für die strukturelle Einbindung von Menschen mit Behinderungen ins politische Leben gesetzt. So wurden im Rahmen der ersten Phase des steirischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine unabhängige Monitoringstelle geschaffen und der Selbstvertretungsverein „Selbstbestimmt Leben Steiermark“ bei der Gründung unterstützt. Im Rahmen einer Veränderung der Förderungsschwerpunkte des

Sozialressorts wird seit dem Jahr 2016 ein besonderer Schwerpunkt auf die Förderung von Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfegruppen gesetzt.

Durch die Förderung dieser Strukturen war es im Berichtszeitraum möglich, ein Gremium ins Leben zu rufen, welches aktiv an der Gestaltung der steirischen Behindertenhilfe beteiligt ist – die Partnerschaft Inklusion.

Die „Partnerschaft Inklusion“ versteht sich als ein institutionell breit aufgestelltes, von gegenseitigem Vertrauen geprägtes, partizipatives, dynamisches, lösungsorientiertes Gremium, um die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterzuentwickeln. Das Ziel der „Partnerschaft Inklusion“ ist es, die Selbstbestimmung und wirksame Teilhabe zu verbessern.

Die Festlegung von strategischen Schwerpunkten und das Einrichten von Arbeitsgruppen obliegen der Steuerungsgruppe. Die Steuerungsgruppe soll die Diversität der unterschiedlichen Akteure im Feld der Behindertenhilfe abbilden, um dadurch einen breiten Konsens bei der Umsetzung der Ergebnisse erzielen zu können. In der Steuerungsgruppe vertreten sind neben der Politik, Selbstbestimmt Leben Steiermark, der Steirische Monitoringausschuss, die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, die Sozialwirtschaft Steiermark, ArbeitnehmerInnenvertretung, Städte- und Gemeindebund sowie die Verwaltung.

Auf Basis der Empfehlungen der Partnerschaft Inklusion wurden unter anderem die regionalen Beratungszentren², mehrere regionalisierte Pilotprojekte im Bereich Arbeit und Beschäftigung, Pilotprojekte im Bereich des Wohnens implementiert und die Weiterentwicklung des Ausbildungszentrums Andritz umgesetzt.

2.2. Projekte

2.2.1. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Ausgangslage

Österreich hat die UN-Behindertenrechtskonvention am 30. März 2007 unterzeichnet und im Sommer 2008 ratifiziert (BGBl. III Nr. 155/2008).

Bund, Länder und Gemeinden sind seit dem innerstaatlichen Inkrafttreten der Konvention am 26. Oktober 2008 gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen. Neben der Verwaltung sind sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung gefordert, Maßnahmen im Einklang mit der Konvention zu setzen bzw. konventionskonform zu entscheiden.

² <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12765491/156461720>

Diese Forderungen haben das Land Steiermark dazu bewogen, einen eigenen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu implementieren.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2010 wurde die Steiermärkische Landesregierung vom Landtag Steiermark aufgefordert, einen Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten.

Projektbeschreibung

Der Aktionsplan des Landes Steiermark basiert auf neun Leitlinien, die als Programm bis 2020 gelten. Um eine realisierbare Umsetzung zu gewährleisten, werden die 9 Leitlinien bis zum Jahr 2020 schrittweise in drei Phasen umgesetzt.

Die Phasen 1 + 2 wurden von 2012 bis 2017 umgesetzt, die Phase 3 des steirischen Aktionsplanes wurde am 05. Juni 2018 vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen. Diese dritte Phase stellt die partizipative Mitgestaltung des Systems Behindertenhilfe durch alle Stakeholder noch stärker ins Zentrum und arbeitet dabei entlang der beschriebenen Leitlinien und verschränkt mit der Partnerschaft Inklusion.

Projektziele

Mit der Umsetzung der neun Leitlinien in insgesamt drei Projektphasen verfolgt das Bundesland Steiermark das Ziel, schrittweise, zunächst bis 2020, die UN-Behindertenrechtskonvention zu erfüllen. So sollen die folgenden Grundsätze bis 2020 weitestgehend umgesetzt werden:

- die Umsetzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen zu fördern
- Menschen mit Behinderungen in ihrer Würde zu achten
- Menschen mit Behinderungen nicht zu diskriminieren
- ihre Entscheidungsfreiheit zu gewährleisten
- ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten
- ihre Chancengleichheit zu fördern sowie den Zugang zu allen Lebensbereichen zu ermöglichen
- die Unterschiedlichkeit und Vielfalt von Menschen mit Behinderungen zu achten
- Achtung zu entwickeln vor den Fähigkeiten, die Kinder mit Behinderungen entwickeln
- alle Menschen mit Behinderungen im Sinne der Inklusion in die Gesellschaft einzubeziehen³

³ Vergl. dazu Artikel 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention

Projektnutzen

Bund, Länder und Gemeinden sind gleichermaßen verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umzusetzen, die Umsetzung des für die Steiermark entwickelten Aktionsplanes ermöglicht es, dieser Verpflichtung in geeigneter Weise nachzukommen.

Auf dem Sozialserver des Landes Steiermark finden Sie unter folgendem Link die Gesamtausgaben der Aktionspläne des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Phase 1: 2012-2014, Phase 2: 2015-2017 und Phase 3: 2018-2020). Dort steht auch eine barrierefreie Screenreader-Version zum Download bereit: www.soziales.steiermark.at/Aktionspläne

2.2.2. Pilotprojekt Schulassistentenz

Das erste Pilotprojekt zum Handlungsfeld Schulassistentenz wurde ab Mai 2017 im Grazer BG/BRG Kirchengasse bzw. in den dislozierten Klassen am Rosenberggürtel 12 durchgeführt. Es wurden im Rahmen des Pilotprojektes 8 SchülerInnen in der 1. bis 3. Klasse Unterstufe betreut.

Ziel des Pilotprojektes war es, die bisher vollständig auf Einzelbetreuung fokussierte Schulassistentenz als Gruppenangebot zu erproben. Zu diesem Zweck wurde die Stellung der Schule als koordinierende Stelle ausgebaut und spezielle IHB-Begutachtungen, z.B. hinsichtlich der grundsätzlichen Möglichkeit einer geteilten Personalressource für mehrere Kinder, durchgeführt. Im Anschluss an die IHB-Begutachtung wurde die Berechnung der nötigen Personalressourcen, auch bereits gemeinsam mit der Schule, durchgeführt.

Es wurde im Rahmen dieses Pilotprojektes festgestellt, dass die Grundintention, nämlich die Schulassistentenz als Gruppenangebot durchzuführen, möglich ist. Diese grundsätzliche Umsetzbarkeit hat jedoch dort Grenzen, wo die Bedarfe (vor allem im Bereich der Verhaltensauffälligkeit) nicht mehr in der Gruppe gedeckt werden können.

Diese ersten Erkenntnisse des Pilotprojektes haben es ermöglicht, weitere Schulen als Projektpartner zu gewinnen und so wurde ab dem Schuljahr 2017/2018 ein ähnliches Betreuungskonzept auch an der Grazer VS Viktor Kaplan angeboten. Auch hier sollten alternative organisatorische Möglichkeiten einer zielgerichteten, bedarfsgerechten Betreuung erprobt werden. Anders als im BG/BRG Kirchengasse wurde hier keine Gruppenbetreuung mittels Dienstpostenmodell implementiert, sondern ein Stundenpool von Assistenzstunden geschaffen, der den SchulassistentInnen für die Betreuung aller SchülerInnen mit Behinderung flexibel zur Verfügung stand.

2.2.3. Pilotprojekte Teilhabe und Beschäftigung

Aufbauend auf die Leistung „Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt“ gemäß § 8 Steiermärkisches Behindertengesetz wurden zwei Pilotprojekte - step-by-step und inArbeit - etabliert, mit denen die Verwirklichung eines Anstellungsverhältnisses für Menschen mit Behinderungen, die nicht erwerbsfähig sind, am ersten Arbeitsmarkt unterstützt werden soll. Zielgruppe sind somit Personen, die die Versorgungsangebote oder Leistungen des Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice nicht nutzen können. Mit diesen Projekten sollen vor allem inklusive Beschäftigungs- und Tätigkeitsvarianten für Menschen mit Behinderung erprobt werden, die eine tatsächliche Entlohnung mit der entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Absicherung zur Folge haben. Damit erhalten Menschen mit Behinderung nicht mehr nur ein Taschengeld oder eine Arbeitsprämie, sondern erlangen eine entsprechend Selbständigkeit.

2.2.4. Pilotprojekte Selbstständiges Wohnen

Ein Grundsatz der Behindertenhilfe besteht darin vorrangig auf mobile Leistungen zuzugreifen bevor tatsächlich eine stationäre Leistung in Anspruch genommen wird. Inklusion bedeutet auch in diesem Bereich neue Wege zu beschreiten, wie es die Steiermark seit Jahren tut und auch bestehende Einrichtungen immer inklusiver auszugestalten. Im Rahmen des Pilotprojektes inQuartier wird es Menschen mit Behinderungen – auch mit hohem Betreuungs- bzw. Assistenzbedarf – ermöglicht, in einer Wohnung zu leben. Dafür wird ein engmaschiges und leistungsfähiges Betreuungsnetzwerk bereitgestellt sowie mit technischen Hilfsmitteln wie z.B. aktiven und passiven Rufsystemen gearbeitet. Ein wesentlicher Bestandteil in diesem Pilotprojekt ist die Einbeziehung von Hilfe aus der Nachbarschaft und des Lebensumfeldes.

In einem weiteren Pilotprojekt SO!LE sollen Menschen mit Behinderungen dazu befähigt werden, Kompetenzen für den Aufbau und die Führung ihrer Assistenzsysteme zu erhalten bzw. zu schaffen und somit eigenständig wohnen zu können.

2.2.5. Pilotprojekte Selbstbestimmtes Leben

Die Hilfeleistung „Persönliches Budget“ steht derzeit sinnesbeeinträchtigten und/oder erheblich bewegungsbehinderten Menschen zur Verfügung, um diesen ein selbstbestimmtes Leben außerhalb von Wohneinrichtungen zu ermöglichen. Mit dem Pilotprojekt „Lebensraumorientiertes Budget“ soll nunmehr erprobt werden, wie eine entsprechende Leistung auch für Menschen mit Lernbehinderung

oder psychischer Beeinträchtigung ausgestaltet sein muss, um auch diesem Personenkreis die bestmögliche Selbstständigkeit und Teilhabe gewährleisten zu können. TeilnehmerInnen des Projektes werden von einem Anbieter der Behindertenhilfe begleitet, durch CasemanagerInnen unterstützt und lernen dabei, ihren Unterstützerkreis zu organisieren und die hierzu notwendigen finanziellen Mittel zu verwalten.

2.2.6. Kofinanzierte Errichtung von Wohnbauten für Menschen mit Behinderungen

Das EU-Förderprogramm „Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020“ (LE 2014-2020) verfolgt über die Vorhabensart 7.4.1. Soziale Angelegenheiten das Ziel, soziale Dienstleistungen in hoher Qualität zugänglich zu machen. Entsprechende Einrichtungen sollen vor allem Bedarfe im ländlichen Raum decken. Die Umsetzung erfolgt mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes („ELER“) im Rahmen von Aufrufen zur Einreichung („Calls“) für innovative Projekte zu bestimmten Themenschwerpunkten. Die Finanzierung dieser Projekte erfolgt zu gleichen Teilen durch Landes- und ELER-Mitteln.

Auch laut Bedarfs- und Entwicklungsplan 2030 sollen leistbare Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen insbesondere im ländlichen Raum geschaffen werden. Durch die Förderung aus dem ELER können mögliche Projektträger, z.B. Gemeinden und private Leistungserbringer, geförderten Wohnraum für Menschen mit Behinderungen errichten.

Eine behinderungsgerechte Wohnsituation und konkrete Betreuungsleistungen (professioneller Dienst und Laiendienste) ermöglichen das Wohnen in der eigenen Mietwohnung. Für Menschen mit Behinderungen, die besonders oft von Armut betroffen sind, reduzieren sich die tatsächlichen Wohnkosten durch die ELER-finanzierte Infrastruktur.

Insgesamt wurden mithilfe zweier Calls in den Jahren 2018 und 2019 acht Wohnbauprojekte genehmigt und finanziert. Somit stehen zukünftig 44 Wohneinheiten in den Bezirken Liezen, Leoben, Murau, Murtal, Weiz und Südoststeiermark MieterInnen mit Behinderungen und ihren PartnerInnen zur Verfügung. Parallel dazu wurde eine Assistenzleistung entwickelt, die den MieterInnen eine bedarfsgerechte Begleitung in den Bereichen Wohnen und Freizeit ermöglicht.

2.2.7. Lehrgang „Peer-Beratung“

Der UN-Behindertenrechtskonvention folgend, hat gerade die Ausbildung von Menschen mit Behinderungen hohe Priorität, um das Ziel der Gleichstellung in längerfristiger Perspektive durch Qualifizierung zu erreichen.

Die Etablierung eines Lehrgangs zur „Akademischen Peer-Berater_in“ entspricht dabei nicht nur den langen Forderungen einer steirischen Selbstbestimmt-Leben Initiative und den vielen Selbstvertretungen. Darüber hinaus ist die Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen und die damit weiterführende Intensivierung der Etablierung dieser Personengruppe am Arbeitsmarkt eine öffentliche Zielsetzung.

Die Schaffung dieses Lehrgangs zur Weiterbildung soll Personen mit persönlicher Betroffenheit, durch Wissensvermittlung entsprechende Werkzeuge der Beratung und Begleitung vermitteln. Der Abschluss befähigt die TeilnehmerInnen am Ende durch die Reflexionsfähigkeit ihrer eigenen Lebenssituation und durch den Erwerb fundierter Kenntnisse, Menschen mit Behinderungen zu begleiten und zu beraten. Dabei ist die Arbeit auf Augenhöhe, also Selbstbetroffene, die mit und für Betroffene arbeiten, grundlegend.

Im Wintersemester 2018/2019 startete der erste Lehrgang mit 20 TeilnehmerInnen, wobei die jüngste Teilnehmerin unmittelbar nach der Matura mit dem Lehrgang begann und der älteste Teilnehmer bereits Mitte Fünfzig war. Fast 80% der TeilnehmerInnen sind Frauen. Abgeschlossen wurde dieser erste Lehrgang im Sommersemester 2020.

Auf den Webseiten der FH Joanneum finden Sie unter folgendem Link nähere Informationen zum Lehrgang

<https://www.fh-joanneum.at/weiterbildung/akademische-peer-beraterin-akademischer-peer-berater/>

2.2.8. Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe Steiermark 2030

Nach dem Regierungsbeschluss vom 1. Juni 2017 und der Kenntnisnahme durch den Steiermärkischen Landtag am 4. Juli 2017 wurde der erste Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe - abseits der sozialpsychiatrischen Leistungen - der Öffentlichkeit vorgestellt. Es handelt sich um eine langfristige, quantitative Planungsgrundlage für die stationären Wohn- und teilstationären Beschäftigungsleistungen. Weiters werden in diesem Plan aber auch grobe Entwicklungslinien für zukünftige Optimierungen im Bereich der steirischen Behindertenhilfe umrissen.

Der Plan ist folgendermaßen gegliedert:

- Rechtliche Grundlagen
- Bestandsaufnahme
- Exkurs: Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie
- Bedarfs- und Entwicklungsplanung
- Weiterentwicklung der Steirischen Behindertenhilfe

Dieser Bedarfs- und Entwicklungsplan dient als quantitatives Programm für die Entwicklung der stationären Wohn- und der teilstationären Beschäftigungsleistungen der steirischen Behindertenhilfe in den nächsten Jahren. Dieses Zahlengerüst wird mit unterschiedlichen Qualitätsmaßnahmen, wie z.B. innovativen Wohnkonzepten ergänzend zu den standardisierten Wohnleistungen, umgesetzt.

Die erste Umsetzungsphase des Bedarfs- und Entwicklungsplans endet im Jahr 2020, die nächste Etappe läuft bis zum Jahr 2025. In diesem ersten Entwicklungsabschnitt wurden sowohl die erforderlichen Quantitäten erreicht bzw. auf den Weg gebracht, als auch die notwendigen Weichenstellungen hinsichtlich der Verbesserung der Qualität des Versorgungsangebotes z.B. durch die hier beschriebenen Pilotprojekte vorangetrieben.

Den gesamten Bedarfs- und Entwicklungsplan finden Sie unter
www.soziales.steiermark.at/Informationsmaterial

2.3. Entwicklung der Ausgaben in der Behindertenhilfe

Bei den Ausgaben der Behindertenhilfe in der Steiermark kam es in den Jahren 2018 und 2019 zu Steigerungen. In den folgenden Kapiteln soll ein Überblick über die Budgetdaten in der Behindertenhilfe der letzten Jahre gegeben werden.

Ausgaben in der Behindertenhilfe 2016-2019

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Gesamtausgaben	€ 307.121.737,00	€ 320.930.622,00	€ 342.543.938,00	€ 362.926.750,00
Steigerung zum Vorjahr (%)	5	4,5	6,7	6

Betrachtet man die Budgetposten der Behindertenhilfe im Detail, so gab es 2018 und 2019 in den meisten Bereichen eine Ausgabensteigerung im Vergleich zu den Vorjahren. Der Zuwachs ist neben Lohnerhöhungen für die MitarbeiterInnen durch eine verstärkte Inanspruchnahme bei den Leistungen „Heilbehandlung“, „Erziehung und Schulbildung“, „Wohneinrichtungen“, „Freizeitgestaltung/Familienentlastung/Persönliches Budget“ und „Tageseinrichtungen/Teilhabe an Beschäftigung“ hervorgerufen.

Einnahmen in der Behindertenhilfe 2016-2019

	RA 2016	RA 2017	RA 2018	RA 2019
Gesamteinnahmen	€ 17.072.067,00	€ 18.700.989,00	€ 18.347.897,00	€ 18.973.384,00
Steigerung zum Vorjahr (%)	3,6	9,5	-1,9	3,4

Die Einnahmen in der Behindertenhilfe sind zwischen 2018 und 2019 um 3,4% gestiegen. Diese Steigerung ist vor allem auf die Mehreinnahmen im Bereich des § 19 Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen zurückzuführen.

2.4. Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

2.4.1. Ziele und Zielgruppe

Seit mittlerweile 15 Jahren ist die gesetzlich verankerte Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung als unabhängige Ombudsstelle und Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen in der Steiermark tätig.

Beratung, Information, Prüfung von Beschwerden und die Abgabe von individuellen und allgemeinen Empfehlungen bilden das umfangreiche Aufgabengebiet dieser Serviceeinrichtung des Landes. Das Angebot steht allen behinderten BürgerInnen, deren Angehörigen, Betreuungspersonal und sonstigen mit dem Thema Behinderung befassten Personen kostenfrei zur Verfügung.

2.4.2. Tätigkeiten im Berichtszeitraum 2018/2019

In rund 12.000 Kontakten wurden in den vergangenen beiden Jahren insgesamt rund 2.000 Einzelfallbearbeitungen durchgeführt. Die Themengebiete der Anliegen betrafen, wie auch in den Jahren zuvor, alle Lebensbereiche und Altersstufen.

Der Schwerpunkt lag auch diesmal auf Fragestellungen und Beschwerden zum Steiermärkischen Behindertengesetz. Im Berichtszeitraum ist sowohl beim Thema Pflegegeld als auch bei den Beschwerden über Personen oder Institutionen eine deutliche Steigerung festzustellen. Eine Zunahme ist auch in der Komplexität der Problemlagen, der Dauer der Anhängigkeit und der Intensität der Bearbeitung zu verzeichnen.

Die bei der Anwaltschaft tätigen nueva-EvaluatorInnen haben als ExpertInnen in eigener Sache insgesamt rund 180 BewohnerInnen in Einrichtungen der Behindertenhilfe interviewt oder beobachtend begleitet, woraus Qualitätsprofile für 19 Standorte erarbeitet wurden.

2.5. Landeseigene Betriebe der Behindertenhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Einrichtungen „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark – Lehrwerkstätten Graz-Andritz“ und des „Förderzentrums für Hör- und Sprachbildung“. Diese Betriebe sind nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz anerkannte Einrichtungen und bieten Leistungen nach der Leistungs- und Entgeltverordnung (LEVO), sowie Sonderleistungen im Rahmen des Behindertengesetzes an. Seit 01.08.2012 ist die Abteilung 11 auch Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

2.5.1. Ausbildungs- und Kompetenzzentrum des Landes Steiermark – ABZ inklusiv

Das Ausbildungs- & Kompetenzzentrum (ABZ) Andritz bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen zwischen 15 und 25 Jahren mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen die Möglichkeit einer Beschäftigung nachzugehen oder eine Berufsausbildung zu absolvieren. Die inklusive Einrichtung erbringt somit einerseits Leistungen zur Teilhabe und Förderung von Menschen mit Behinderung (iSd Steiermärkischen



Behindertengesetzes) und bietet andererseits für Jugendliche, die nach der Pflichtschulzeit keinen Ausbildungsplatz finden und mehr Unterstützung während ihrer Ausbildungszeit benötigen, die Möglichkeit einer *integrativen Berufsausbildung* in Form von Teilqualifikation und verlängerter Lehre an. Ein individueller Kompetenzaufbau für Jugendliche mit Behinderung und die (Lehr-)Ausbildung werden in folgenden acht Lehrwerkstätten angeboten: Gastronomie, Gärtnerei, KFZ-Technik, ländliche Hauswirtschaft/Gebäudereinigung, Malerei/Anstreicherei, Metallbearbeitung (Schlosserei), Karosseriebautechnik/Lackiertechnik und Tischlerei.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die (Weiter-)Vermittlung von jungen Menschen mit Behinderung auf den Arbeitsmarkt – bei entsprechenden Fähigkeiten und Kompetenzen wird dies durch das duale Modell der Beschäftigung und Ausbildung direkt vor Ort umgesetzt oder in Kooperations- und Partnerbetrieben realisiert. Seit 2019 wird im ABZ auch eine umfassende Beratung, vordergründig zu den Themen Arbeit und Beschäftigung für (junge) Menschen mit und ohne Behinderung, angeboten.

Zusätzlich besteht für Jugendliche und junge Erwachsene unter der Woche die Möglichkeit, im angeschlossenen sozialpädagogisch betreuten Wohnhaus zu wohnen und ihre Freizeit zu verbringen.

Im ABZ werden jungen Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen Chancen ermöglicht, Kompetenzen gestärkt sowie individuelle Unterstützung und Begleitung für ihre persönliche Weiterentwicklung durch ein multiprofessionelles Team geboten.

2.5.2. Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung

Das Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung unterstützt und begleitet hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche durch bestmögliche Ausschöpfung des individuellen und sozialen Entwicklungspotenziales, um damit eine weitgehend erfolgreiche Integration in zukünftige Berufs- und Alltagserfordernisse zu erreichen.

Nachstehende Leistungen werden angeboten: Interdisziplinäre audiologische Frühförderung und

Familienbegleitung, Hörfrühförder- und Beratungsstelle, Betreuung im Heilpädagogischen Kindergarten und in der Kinderkrippe, mobile Kindergartenbegleitung, integrative Beschulung am Standort, mobile Lernbegleitung für Schüler/innen und Lehrlinge, sowie Tages- und Nachmittagsbetreuung.

Hochgradig hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche können weiters die Leistungen der Hör- und Sprachberatungsstelle in Anspruch nehmen.



2.5.3. Hirtenkloster

Seit 01.08.2012 ist die Abteilung 11 des Landes Steiermark Schulerhalterin der Landessonderschule Hirtenkloster und Betreiberin des Landeshortes.

In vier Integrativen Volksschulklassen (davon 2 Mehrstufenklassen) werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam unterrichtet, zehn SchülerInnen in einer Klasse nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule. In acht

Kleingruppenklassen werden jeweils sieben bis acht Kinder individuell gefördert und nach ihren



Bedürfnissen lebenspraktisch und auch in Kulturtechniken unterrichtet. Insgesamt besuchten 151 SchülerInnen im Schuljahr 2019/20 die Schule.

Im Landeshort werden 40 Kinder mit und ohne Einschränkungen nach der Schule betreut. Im Hort als sozialpädagogische Einrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, neben der Erledigung der schulischen Pflichten eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu erleben und verschiedene soziale Erfahrungen in einer altersheterogenen Gruppe zu sammeln.

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

3. Kinder- und Jugendhilfe

3.1. Gesetzliche Grundlagen – Steiermärkisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG)

Ziel des Gesetzes und Zielgruppe

Im Mittelpunkt der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Förderung der Entwicklung und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen nach anerkannten fachlichen Standards. Es ist sicherzustellen, dass sich Kinder und Jugendliche in physischer, psychischer, sozialer, emotionaler und kognitiver Hinsicht entwickeln können. Sie sollen eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten werden, die die Fähigkeit aufweisen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Eingriffe in familiäre Rechte und Pflichten haben nur zu erfolgen, wenn dies zur Gewährleistung des Kindeswohles unbedingt notwendig ist.

Hilfeleistungen

Können sich Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen) nicht in geeigneter Weise um die Kinder und Jugendlichen kümmern, hat die Kinder- und Jugendhilfe für den notwendigen Schutz und die entsprechende Hilfe zu sorgen. Das Kindeswohl hat bei all den Leistungen, welche über die Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt werden, als bestimmendes Kriterium zu gelten. Art und Umfang von Eingriffen bestimmen sich nach dem Ausmaß des Unterstützungsbedarfs der Eltern (oder sonst mit Pflege und Erziehung betrauter Personen) und danach, was im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen geboten ist.

Die Kinder- und Jugendhilfe berät und unterstützt Familien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erfüllung dieser Aufgaben soll durch ein Angebot von Hilfestellungen des Kinder- und Jugendhilfeträgers erreicht werden. Dabei ist zwischen Präventiv- und Erziehungshilfen zu unterscheiden.

Die inhaltliche Beschreibung der Kinder- und Jugendhilfeleistungen, sowie das Entgelt für Erziehungshilfen bzw. die Höhe der Kostenzuschüsse für Präventivhilfen finden sich in der Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz-Durchführungsverordnung - StKJHG-DVO.

Angebote der Präventivhilfen sollen gute Bedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Die Hilfsangebote orientieren sich an Entwicklungsrisiken für Kinder und Jugendliche und stützen sich auf empirisches Wissen über Risiko- und Schutzfaktoren. Kinder und Jugendliche werden vor allem mit Empowerment- und Beteiligungsansätzen gestärkt und in ihrer Entwicklung gefördert. Ziel der Präventivhilfe sind die Förderung der Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und die Unterstützung zur Bewältigung von Problemen bei Kindern, Jugendlichen und deren Familien. Die Angebote der Präventivhilfe richten sich weiters an (werdende) Eltern, Pflegepersonen, AdoptivwerberInnen und an Ehrenamtliche.

Zu den Erziehungshilfen zählen einerseits die Unterstützung der Erziehung, andererseits die Volle Erziehung. Unterstützung der Erziehung umfasst insbesondere alle ambulanten und mobilen Präventivhilfen. Da sich die Unterstützung der Erziehung am Kindeswohl und dem konkreten Hilfebedarf orientiert, kommen auch andere Formen in Betracht, die speziell für die Gewährung von Unterstützung der Erziehung bereitgestellt werden.

Aus fachlichen Gründen ist in erster Linie eine Hilfestellung im Einvernehmen mit den Eltern (oder sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen) anzustreben. Erst wenn dieses Einvernehmen nicht zustande kommt oder ein Zustandekommen nicht mehr erwartet werden kann, sind gerichtliche Verfügungen zu beantragen.

Neben der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in sozialpädagogischen Einrichtungen besteht auch die Möglichkeit, Pflegepersonen mit der Ausübung der Vollen Erziehung zu beauftragen. Jede Vermittlung hat dem Wohl des Pflegekindes zu dienen und ist nur vorzunehmen, wenn eine begründete Aussicht besteht, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt werden kann und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung des Kindes oder Jugendlichen gesichert ist.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Landesregierung hat folgende behördliche und nichtbehördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- Die Eignungsfeststellung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gem. § 7 Abs. 2 und 3 StKJHG
- die Beauftragung von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen mittels schriftlicher Leistungsverträge gemäß § 7 Abs. 1 und 4 und § 8 Abs. 4 leg. cit.
- die Aufsicht über private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß § 7 Abs. 5 leg. cit.
- die Einrichtung einer internetbasierenden Datenbank gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit.
- die Fortbildung des Personals, das mit Aufgaben der Vollziehung dieses Gesetzes betraut ist, gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit.; die Stadt Graz hat jedenfalls für ihr Personal selbst Fortbildung anzubieten
- die Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 leg. cit.
- die fachliche Kontrolle der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Bezirksverwaltungsbehörden

Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in ihrem jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Monitoring und Forschung
- Statistik
- Planung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit gem. §18 StKJHG
- Vorsorge für die Erbringung von Präventivhilfen

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter anderem folgende behördliche Aufgaben wahrzunehmen:

- die sachliche Zuständigkeit für die Gewährung von Präventiv- und Erziehungshilfen
- die Überprüfung von Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen
- die Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und die Ausübung der Pflegeaufsicht

Neuerungen im Berichtszeitraum 2018-2019

Im Berichtszeitraum wurde das StKJHG zweimal, sowie die StKJHG-DVO dreimal - wie folgt - novelliert.

Novellierung des StKJHG:

Mit der Novelle LGBL Nr. 12/2018 wurde das StKJHG wie folgt geändert:

- § 41 Abs. 6: Die mit Ende 2017 wirksame Kündigung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe seitens des Landes Steiermark erforderte eine Änderung der Landesgesetze, u.a. auch des StKJHG. Da der bisherige § 41 Abs. 6 auf diese Art. 15a B-VG Vereinbarung verwies, wurde diese Passage inhaltlich entfernt und stattdessen ein Verweis auf das StSHG zur Kostentragung der Sozialhilfeverbände eingefügt.
- Der bisherige § 43 Abs. 2 wurde aufgrund seiner Bedeutung (Kostenzuschuss für Präventivhilfen) zum Abs. 1. Mit Abs. 2 werden u.a. die Qualifizierungsmaßnahmen angesprochen, für die auch künftige Pflegepersonen einen Kostenzuschuss in Anspruch nehmen können. Im Unterschied zu diesen (künftigen) Pflegepersonen regelt Abs. 3 die Kostenzuschussmöglichkeit für jene Personen, bei welchen ein Kind oder Jugendlicher in voller Erziehung untergebracht war und denen das Gericht in der Folge das Erziehungsrecht übertragen hat.

Mit der Novelle LGBL. Nr. 63/2018 wurden Änderungen, die aufgrund der DSGVO (Art. 4 Z 2 DSGVO) notwendig waren, vorgenommen und der Kinder- und Jugendhilfeträger ermächtigt, zum Zweck der Eignungsfeststellung und Aufsicht auch personenbezogene Daten aus der zentralen Gewaltschutzdatei gemäß § 58c SPG einzuholen und zu verarbeiten.

Novellierung der StKJHG-DVO:

Mit der Novelle LGBL. Nr. 32/2018 wurden der Entgeltkatalog, sowie die Ab- und Verrechnungsbestimmungen neu erlassen, welche mit 1. Februar 2018 in Kraft traten.

Mit der Novelle LGBL. Nr. 84/2018 wurden der Entgeltkatalog, sowie die Ab- und Verrechnungsbestimmungen erneut neu erlassen. Damit einhergehend wurden mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2018 das Pflegekindergeld für Kinder unter 12 Jahren von € 421 auf € 465, für Kinder und Jugendliche über 12 Jahren von € 464 auf € 512 valorisiert. Ebenso valorisiert wurde die Erstattungspauschale für Pflegepersonen.

Um den seit vielen Jahren bestehenden Bedarf nach einer Pflegeplatzunterbringung für schwer zu vermittelnde Pflegekinder, durch besondere Formen der familienpädagogischen Pflegeplatzunterbringung anbieten zu können, wurde die Leistung „Familienpädagogische Langzeitpflegeplatzunterbringung“ zusätzlich zur Leistung I.K. „Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung“ in die Anlage 1 der StKJHG-DVO aufgenommen.

Mit der Novelle LGBL. Nr. 42/2019 wurden die Leistungsbeschreibungen im Pflegekinderwesen in der Anlage 1 adaptiert und die Präventivhilfe „Qualifizierungsmaßnahme für AdoptivwerberInnen“ in die Anlage 1 aufgenommen; die Leistungsentgelte der Anlage 2, sowie die Ab- und Verrechnungsbestimmungen wurden angepasst und mit Wirksamkeit vom 1. Februar 2019 in Kraft gesetzt.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden:

<http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11953848/76703105/>

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden:

www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

3.2. Entwicklung der Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem Jahr 2018 erfolgt auch in den Sozialhilfeverbänden Hartberg-Fürstenfeld und Südoststeiermark durch die Umsetzung von JUWON die Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe durch ein Globalbudget; seit 2019 auch in den Sozialhilfeverbänden Murtal, Murau und Leoben. Die Umstellung der Finanzierung auf Globalbudgets ist somit abgeschlossen. Das bedeutet, die Finanzierung erfolgt mittels festgelegtem Globalbudget für drei Jahre (Pauschalfinanzierung) und erst nach Ablauf der drei Jahre erfolgt die Endabrechnung.

Für 2018 und 2019 wurden folgenden Beträge an die Sozialhilfeverbände und die Stadt Graz überwiesen.

		2018	2019
Ausgaben	Präventivhilfen	1.121.980	1.096.937
	Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, flexible Hilfen)	49.527.873	51.259.265
	Volle Erziehung/stationäre Unterbringung	60.085.527	61.032.453
	Summe	110.735.379	113.388.655
Einnahmen	Unterstützung der Erziehung (mobil, ambulant, flexible Hilfen)	526.918	1.523.841
	Volle Erziehung/stationäre Unterbringung	4.121.316	3.923.767
	Summe	4.648.234	5.447.608
	Netto	106.087.145	107.941.047

Wie in der Tabelle ersichtlich, kommt es im Berichtszeitraum 2018 - 2019 zu einem geringen Anstieg der Netto-Ausgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

3.3. Zahl Minderjähriger in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

Im Folgenden wird die Entwicklung der betreuten Minderjährigen über den Berichtszeitraum 2018 – 2019 dargestellt. Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben wurde der Versuch unternommen, eine österreichweit einheitliche Statistik zu erstellen. Dies erfolgte durch die Statistik Austria erstmals für das Jahr 2015 und wird jährlich fortgesetzt.

Entwicklung nach unterschiedlichen Betreuungsformen:

Minderjährige in Betreuung	Berichtsjahr	
	2018	2019
Betreuungsform		
Unterstützung der Erziehung	6.656	5.920
Volle Erziehung	970	784
Unterbringung bei Pflegeeltern	998	861

Wie aus der Tabelle ersichtlich, hat die Zahl der Minderjährigen im Rahmen der Unterstützung der Erziehung vom Jahr 2018 auf 2019 um 11,1 % abgenommen. Die Anzahl der betreuten Minderjährigen im Rahmen der Vollen Erziehung, einschließlich der Unterbringung auf Pflegeplätzen, nahm um 16,4 % ab, allerdings hat sich das Verhältnis von Unterbringungen in stationären Einrichtungen zu Pflegeplätzen zugunsten der Pflegeplätze um 1,6 % verbessert (im Berichtsjahr 2019: 52,3 % der Mj. auf Pflegeplätzen)

Aufteilung nach Geschlecht und Alter

Berichtsjahr 2018

	0 - 5 Jahre		6 - 13 Jahre		14 - 17 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unterstützung der Erziehung	51,7%	48,3%	56,8%	43,2%	54,3%	45,7%
Volle Erziehung & Pflegeeltern	45,7%	54,3%	55,3%	44,7%	50,6%	49,4%

Berichtsjahr 2019

	0 - 5 Jahre		6 - 13 Jahre		14 - 17 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Unterstützung der Erziehung	51,6%	48,4%	56,3%	43,7%	47,7%	52,3%
Volle Erziehung & Pflegeeltern	43,9%	56,1%	52,8%	47,2%	52,1%	47,9%

Gesetzliche Basis der Leistungsvergabe

Erziehungshilfen können entweder auf Grund einer Vereinbarung, einer gerichtlichen Verfügung oder im Rahmen von „Gefahr im Verzug“ erfolgen.

	Unterstützung der Erziehung	Volle Erziehung (bei Gefahr im Verzug)
Vereinbarung	84,4 %	15,6 %
Gerichtliche Verfügung	7,1 %	92,9 %

3.4. Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Projekt JUWON

Als Ergebnis des 2013 begonnenen Projektes JUWON wurden gemäß den gesetzlichen Neuerungen, des Leitbildes und des Rahmenkonzeptes orientierungsgebende und handlungsanleitende Grundlagen für eine moderne und zukunftsweisende Kinder- und Jugendhilfearbeit geschaffen. Die „Kinder- und Jugendhilfe Neu“ will unter größtmöglicher Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien die Hilfe und Unterstützung anbieten, die sie brauchen. Der Projektplan sah vor, dass alle steirischen Bezirke bis zum Jahr 2019 auf „flexible Hilfen“ umgestellt werden. Dies konnte mit März 2019 erfolgen und somit ist die „flexible Hilfe“ in der gesamten Steiermark implementiert.

3.5. Sozialarbeit

Ziele und Zielgruppen

Der Bereich Sozialarbeit im Referat Kinder- und Jugendhilfe der Fachabteilung Soziales und Arbeit unterstützt die sach- und fachgerechte Sozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden.

Aufgaben

Der Bereich Sozialarbeit ist für alle Angelegenheiten der Sozialarbeit und die damit verbundenen oberbehördlichen Aufgaben auf Grundlage bestehender Landesgesetze zuständig. Bei der allgemeinen und fallspezifischen Fachaufsicht wird das Augenmerk auf die Gewährleistung einer steiermarkweit einheitlichen, fachlich guten Aufgabenbesorgung gelegt.

Die fallspezifische Fachaufsicht verfolgt das Ziel, SozialarbeiterInnen bei schwierigen Problemstellungen zu unterstützen und ihnen damit Sicherheit im Handeln zu geben. Die Fachaufsicht findet anlassbezogen in Form von Fallbesprechungen und Beratungen in den Bezirksverwaltungsbehörden sowie in Form von Überprüfungen der Fallarbeit auf Basis der Fallverlaufsdokumentation statt. Zum Instrumentarium der allgemeinen Fachaufsicht gehören Arbeitsgespräche, Steuerungsgruppen und Tagungen der leitenden SozialarbeiterInnen.

Die Mitwirkung bei der Personalauswahl sowie fallweise bei Fragen des Personaleinsatzes der SozialarbeiterInnen in den Bezirkshauptmannschaften fällt ebenfalls in das Aufgabengebiet des Bereichs Sozialarbeit.

Im Bereich der Qualitätsentwicklung orientiert sich die steirische Sozialarbeit an den Qualitätsstandards des Case Managements und der Sozialraumorientierung. Zur Qualitätssicherung im Sinne einer effektiven und effizienten Erfüllung des gesetzlichen Auftrages wird der Hilfeprozesserlass regelmäßig überprüft. Es stehen ein Leitfaden für das Pflegekinderwesen als auch für das Adoptionswesen zur Verfügung. Fortbildungen wurden konzipiert, organisiert, durchgeführt und evaluiert, um fachliches

Wissen und praktische Kompetenzen der SozialarbeiterInnen auf hohem Niveau zu halten. Darüber hinaus wurden Supervisionen für alle Fachkräfte, BerufseinsteigerInnen und die SozialarbeiterInnen der Elternberatungszentren organisiert. Mit all diesen Maßnahmen wurde den sozialen und gesellschaftlichen Veränderungen durch kontinuierliche qualitative Weiterentwicklung der Sozialarbeit Rechnung getragen.

Die Bereiche Sozialarbeit und Recht des Referats KJH sind im Rahmen der Qualitätssicherung bei den Qualifizierungsmaßnahmen für künftige Pflegepersonen als auch für AdoptivwerberInnen tätig.

3.6. Angebote der Regionalen Elternberatung (vormals Mütter/Elternberatung) und der Elternberatungszentren des Landes Steiermark

Die ersten Lebensjahre sind prägend. Viele Weichen für spätere Entwicklungen werden bereits in diesem Alter gestellt. Die Altersgruppe der 0 bis 3-Jährigen ist für Vernachlässigung und Gewalterfahrungen jedoch besonders vulnerabel. Daher ist es entscheidend, Familien in dieser Zeit mit Informationen und Beratung zu erreichen. Erfolgreiche Präventionsangebote für Familien können in den ersten Lebensjahren die Entwicklung von Kindern entscheidend verbessern, herausfordernde Situationen entschärfen und mittel- bis langfristig eine Verringerung der Kosten für die Kinder- und Jugendhilfe bewirken.

Rahmenbedingungen und Fachkonzept

Die präventiven Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe basieren auf dem StKJHG §§19-21. Die Regionale Elternberatung, Elternberatungszentren und die Geburtsvorbereitung richten sich an die Zielgruppe der werdenden Eltern und Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Diese Angebote werden im Bereich Sozialarbeit nach fachlichen Gesichtspunkten konzipiert und administriert.

Die Umsetzung erfolgt in den Bezirken durch die Sozialarbeit, wobei diese auf die Expertise von ÄrztInnen, Hebammen, div. Pflegefachkräften, PsychologInnen, StillberaterInnen und weiteren Berufsgruppen zurückgreifen kann. Junge Eltern werden von den Bezirkshauptmannschaften über die Angebote informiert und können diese kostenlos in Anspruch nehmen.

Angebote und Angebotsinhalte für die Familien

Die Angebote werden in 51 regionalen Elternberatungsstellen (regelmäßige Beratungszeiten der SozialarbeiterInnen mit ÄrztInnen und/oder Hebammen), sechs Elternberatungszentren (ständige Einrichtung mit umfassenden Angeboten an den Werktagen) und an 11 Standorten für Geburtsvorbereitungskurse durchgeführt.

In den niederschweligen Anlaufstellen finden Eltern Information, Beratung und Gruppenangebote. Thematische Schwerpunkte werden nach Bedarf gesetzt, z.B. zu Themen wie Frühgeburt, bindungsorientierte Elternschaft, frühkindliche Entwicklung, kindliche Regulationsstörungen, Gewaltprävention, Autonomie des Kleinkindes oder Wiedereinstieg ins Berufsleben.

Die ganzheitlichen Angebote werden von multiprofessionellen Teams mit dem Ziel durchgeführt, Eltern in ihrer Kompetenz zu stärken, die Eltern-Kind-Beziehung zu fördern sowie Krisen zu meistern.

Fortbildungen

In den Jahren 2018 und 2019 organisierte der Bereich Sozialarbeit Fortbildungen beispielsweise zur Gefährdungsabklärung bei 0 bis 3-Jährigen, zur frühkindlichen Schlafentwicklung sowie zum Umgang mit psychischen Langzeitfolgen von häuslicher Gewalt. Zudem wurde im Rahmen der Besonderen Grundausbildung der BerufseinsteigerInnen im Bereich Sozialarbeit das Schwerpunktmodul „Frühkindliche Entwicklung - Elternberatung“ neu konzipiert.

Folder und Information am Sozialserver

Im Herbst 2019 wurde ein Informationsfolder für die Angebote im Rahmen der Elternberatung gestaltet und die Informationsbereiche am Sozialserver unter soziales.steiermark.at/elternberatung ausgebaut. Über eine WEB-GIS-Landkarte können nun die Öffnungszeiten und genauen Standorte der Beratungsstellen von Interessierten abgerufen werden.

Frühe Hilfen Netzwerke in der Steiermark

2015 wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) eingerichtet, das die Umsetzung von Netzwerken der Frühen Hilfen österreichweit koordiniert. Die Kinder- und Jugendhilfe des Landes Steiermark ist dabei auf strategischer und operativer Ebene Partner der ÖGK (vormals StGKK) und der umsetzenden, privaten Einrichtungen.

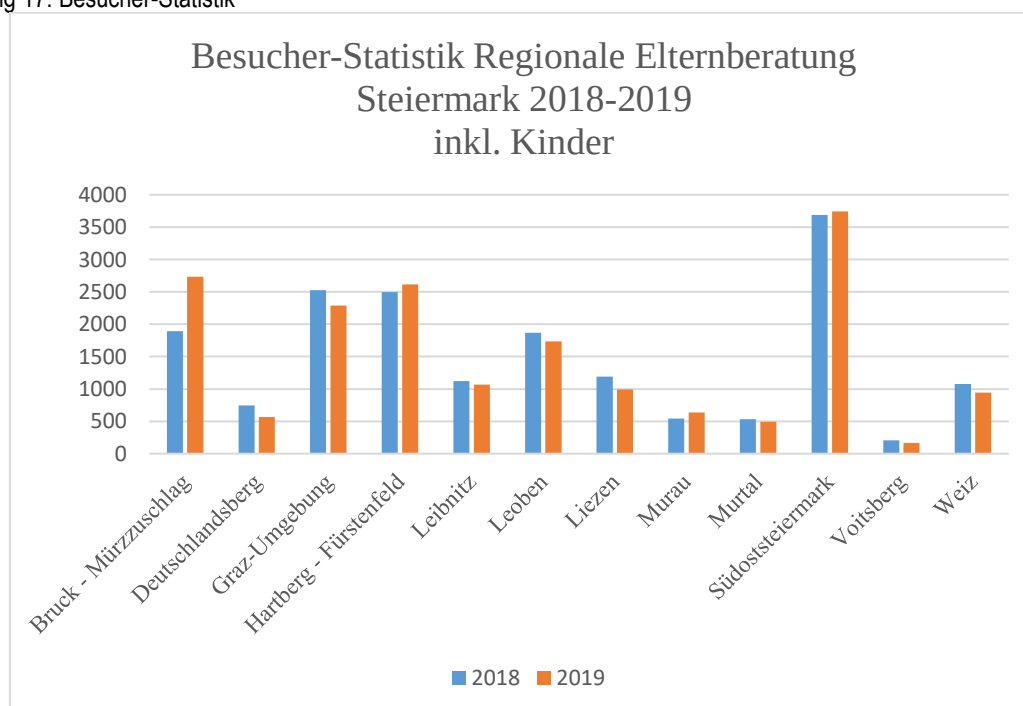
In den Frühe-Hilfen-Netzwerken werden regelmäßig Plattformen geschaffen, über die Austausch und Vernetzung der Fachkräfte möglich werden. Im November 2019 wurde anlässlich des 5-jährigen Bestehens der Frühen Hilfen Steiermark eine interdisziplinäre Fachtagung von der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse in Kooperation mit dem Sozial-, dem Bildungs- und dem Gesundheitsressort des Landes Steiermark ausgerichtet. Außerdem konnte im Jahr 2019 ein neues Netzwerk im Bezirk Liezen gestartet werden, womit die Zahl jener Bezirke, in denen Familienbegleitung angeboten wird, auf sechs gestiegen ist.

Besucherstatistik Regionale Elternberatung

In der nachstehenden Tabelle und Grafik ist die Gesamtzahl der BesucherInnen in der Regionalen Elternberatung je nach Bezirk ersichtlich. Die Auslastung an den einzelnen Standorten ist abhängig von Kapazität und personellen Ressourcen in den einzelnen Bezirken.

BesucherInnen der Regionalen Elternberatung		
Bezirk	2018	2019
Bruck – Mürzzuschlag	1894	2734
Deutschlandsberg	745	565
Graz-Umgebung	2527	2288
Hartberg – Fürstenfeld	2499	2615
Leibnitz	1123	1066
Leoben	1866	1734
Liezen	1193	993
Murau	545	638
Murtal	533	491
Südoststeiermark	3691	3745
Voitsberg	207	168
Weiz	1077	944
Gesamt	17900	17981

Abbildung 17: Besucher-Statistik



Besucherstatistik Elternberatungszentren

In den Jahren 2018 und 2019 wurden in den sechs Elternberatungszentren insgesamt 62.286 BesucherInnen begrüßt. Gezählt wurde jeder Kontakt aller Angebote der Beratungszentren.

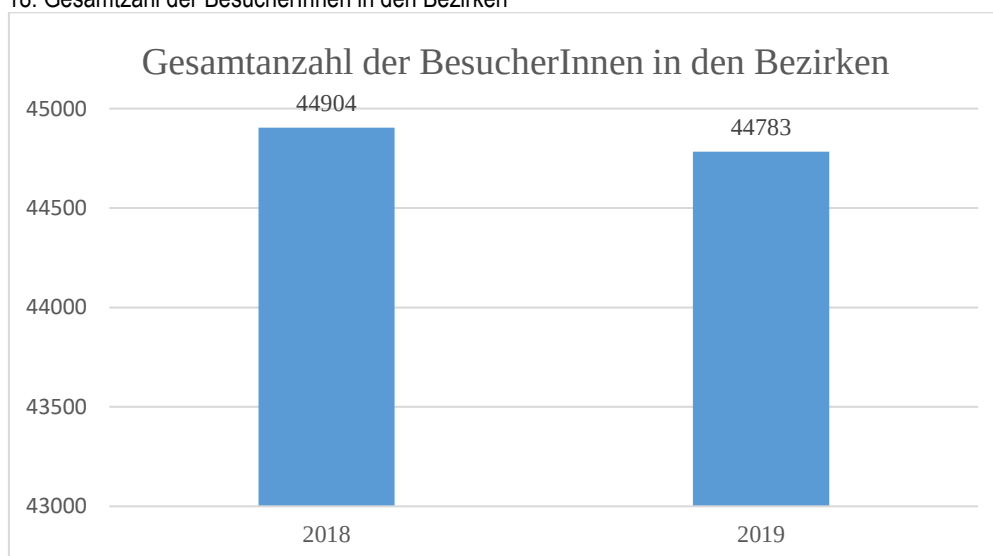
Die Auslastung an den einzelnen Standorten ist abhängig von Kapazität und Ressourcen in den jeweiligen Bezirken.

Elternberatungszentrum	2018	2019
Trofaiach	5502	5678
Voitsberg	4864	5556
Halbenrain	4965	3942
Bruck/Mur	2956	1897
Hartberg-Fürstenfeld	5772	6354
Fernitz	7175	7625
Gesamt	31234	31052

Gesamtzahl der BesucherInnen in den Bezirken

Betrachtet man die Gesamtzahl der Besuche über alle Angebotsarten hinweg, zeigt sich ein konstant hoher Zulauf in den Jahren 2018 und 2019, was die Relevanz des präventiven Ansatzes in der Kinder- und Jugendhilfe unterstreicht.

Abbildung 18: Gesamtzahl der BesucherInnen in den Bezirken



Die MitarbeiterInnen des Bereichs Sozialarbeit der A11 sowie Kontaktinformationen finden Sie auf dem Verwaltungsserver: www.soziales.steiermark.at/Sozialarbeit

3.7. Psychologischer Dienst

Der Psychologische Dienst (früher Psychologisch-Therapeutischer Dienst) des Landes Steiermark stellt neben den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Qualitätsentwicklung und Bewilligungen sowie Leistungskontrolle eine der Säulen der Kinder- und Jugendhilfe dar. Die Aufgabe besteht insbesondere darin, die Steirische Kinder- und Jugendhilfe (und den Behindertenbereich) mit klinisch-psychologischen und psychotherapeutischen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen - dies im Lichte des Berufsfeldes der Klinischen Psychologie und der Psychotherapie und unter Bereitstellung qualifizierter MitarbeiterInnen, die ihre Funktion zum Schutz und zur Förderung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wahrnehmen.

Darüber hinaus nimmt der Psychologische Dienst im Rahmen des Referates Kinder- und Jugendhilfe Aufgaben, insbesondere in der Konzeptentwicklung, -umsetzung und -überprüfung sowie der fachlichen Vertretung, wahr. Die MitarbeiterInnen des Psychologischen Dienstes beziehen sich in ihrer Tätigkeit als Amtssachverständige neben dem Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz auf das AVG, das L-DBR und in ihrer gesamten Tätigkeit grundsätzlich auf das Psychologengesetz (2013) und das Psychotherapiegesetz (1990).

Der Tätigkeitsbereich des Psychologischen Dienstes umfasst gemäß dem Psychologengesetz (2013) klinisch-psychologische Tätigkeiten. Die Berufsausübung der Klinischen Psychologie umfasst unter Einsatz klinisch-psychologischer Mittel auf Grundlage der psychologischen Wissenschaft, deren Erkenntnissen, Theorien, Methoden und Techniken sowie des Erwerbs der fachlichen Kompetenz im Sinne des Psychologengesetzes (2013), die Untersuchung, Auslegung und Prognose des menschlichen Erlebens und Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen und störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüssen darauf, weiters die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen. Tätigkeitsbereiche sind insbesondere die

- klinisch-psychologische Diagnostik in Bezug auf gesundheitsbezogenes und gesundheitsbedingtes Verhalten und Erleben, darauf aufbauend
- die Erstellung von klinisch-psychologischen Expertisen,
- die Anwendung klinisch-psychologischer Behandlungsmethoden, die, aufbauend auf klinisch-psychologischer Diagnostik fokussiert, ziel- und lösungsorientiert sind,
- die klinisch-psychologische Begleitung von Betroffenen und Angehörigen in Krisensituationen,
- die klinisch-psychologische Beratung in Bezug auf verschiedene Aspekte gesundheitlicher Beeinträchtigungen, ihrer Bedingungen und Veränderungsmöglichkeiten,
- die klinisch-psychologische Evaluation,
- Fortbildung, Lehre und Forschung sowie
- die fachliche Vertretung der Kinder- und Jugendhilfe.

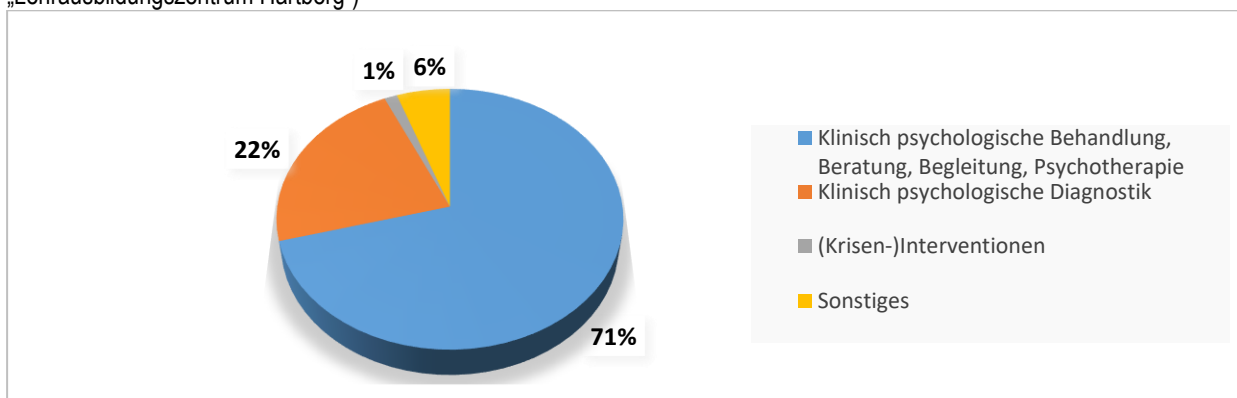
Der Tätigkeitsbereich des Psychologischen Dienstes umfasst gemäß dem Psychotherapiegesetz (1990) weiters psychotherapeutische Tätigkeiten. Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern.

In den Bezirksverwaltungsbehörden liegt der Schwerpunkt in der Tätigkeit als Amtssachverständige in der klinisch-psychologischen Diagnostik, bei der Erstellung und Erörterung von klinisch-psychologischen Expertisen, in der Mitarbeit bei der Hilfeplanerstellung und -evaluation und der Begleitung von Prozessen insbesondere mit der Teilnahme an Fallbesprechungen, erweiterten Erziehungshilfeteams (eEHT) und Gefährdungsabklärungsteams (GAT) (siehe Erläuterungen zum Steirischen Kinder- und Jugendhilfegesetz, Rahmenkonzept der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeprozesserrlass, Behindertengesetz des Landes Steiermark).

In den landeseigenen Einrichtungen „Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“ stehen die klinisch-psychologische Diagnostik, die Mitarbeit bei der Erstellung von Entwicklungsverläufen und Förderplänen und die klinisch- psychologische Behandlung, Beratung und Begleitung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die Psychotherapie im Vordergrund.

In diesen landeseigenen Einrichtungen wurden in den Jahren 2018 und 2019 von den dort tätigen PsychologInnen 5.172 Tätigkeiten erhoben (Abbildung 19).

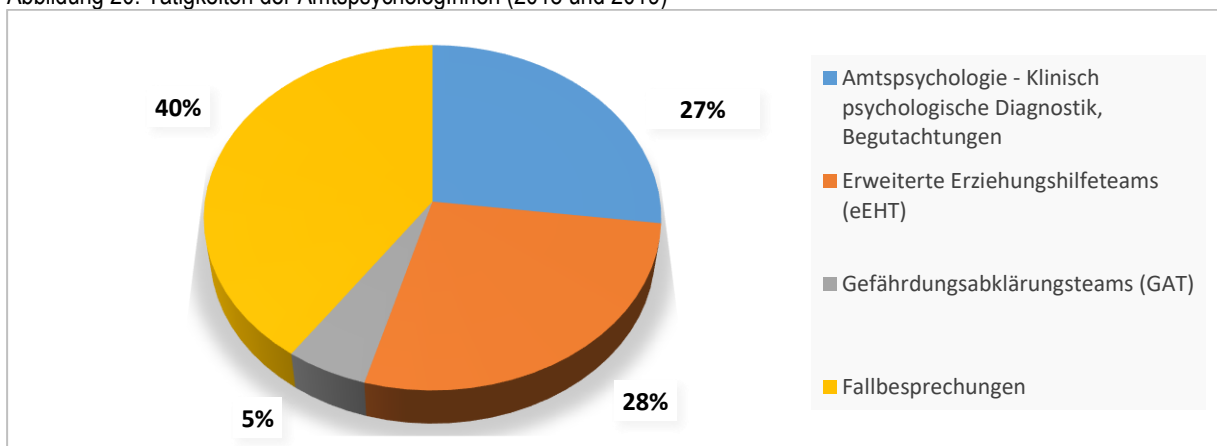
Abbildung 19: Psychologische Tätigkeiten in den landeseigenen Einrichtungen 2018 und 2019 („Aufwind – Zentrum für Arbeit und Wohnen“, „Ausbildungszentrum des Landes Steiermark“, „Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“)



Im „Heilpädagogischen Zentrum des Landes Steiermark“ wurden im Jahr 2018 in der Psychotherapeutischen Beratungsstelle von den PsychologInnen 50 klinisch-psychologische Diagnostiken und 37 fortlaufende Psychotherapien durchgeführt, im Jahr 2019 46 klinisch-psychologische Diagnostiken und 48 fortlaufende klinisch-psychologische Behandlungen und Psychotherapien. Im stationären Bereich wurden im Jahr 2018 29 Kinder, im tagesklinischen Bereich 7 Kinder klinisch-psychologisch umfassend abgeklärt und begleitet, im Jahr 2019 waren es im stationären Bereich 30 Kinder und im tagesklinischen Bereich 14 Kinder.

Die Praxis der Tätigkeiten der AmtspsychologInnen (siehe Abbildung 20) zeigt, dass neben der Sachverständigentätigkeit (Begutachtungen) der Bedarf an der Arbeit im Prozess ein hoher ist und von der Sozialarbeit diese psychologischen Leistungen in Anspruch genommen werden. Der hohe Anteil an Fallbesprechungen, erweiterten Erziehungshilfeteams (eEHT) und Gefährdungsabklärungsteams (GAT) streicht dies deutlich heraus. Die Einbringung des psychologischen Wissens nach Erstellung einer Expertise stellt eine wertvolle zusätzliche Absicherung in der Entscheidungsfindung dar.

Abbildung 20: Tätigkeiten der AmtspsychologInnen (2018 und 2019)



Kontakt Daten, MitarbeiterInnen und Aufgaben des Psychologischen Dienstes finden Sie unter folgendem Link: <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/131148661/DE/>

3.8. Landeseigene Betriebe der Kinder- und Jugendhilfe

Die Abteilung 11 ist Trägerin der Kinder- und Jugendhilfe-Einrichtungen „Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung“, „Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark“ und „Lehrausbildungszentrum Hartberg“. Diese drei Betriebe haben sich über Jahre hinweg einen hohen Stellenwert unter den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark erarbeitet. Einerseits durch die Besonderheit der internen Lehrausbildungsmöglichkeiten, andererseits durch ein umfassendes Leistungsangebot und die Aufnahmemöglichkeit besonders betreuungsintensiver Kinder und Jugendlicher.

3.8.1. Aufwind – das Zentrum für Wohnen und Ausbildung

Kinder und Jugendliche werden im Aufwind durch die Bezirksverwaltungsbehörden, nach Abklärung durch die fallführenden SozialarbeiterInnen sowie die Amtspsychologie untergebracht, da ihre Entwicklung und / oder ihre Sicherheit bei weiterem Verbleib in der Herkunftsfamilie gefährdet wäre. Die Unterbringungsgründe



gestalten sich vielfältig. Häufig sind die Jugendlichen mit Gewalt in den Herkunftsfamilien, psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen der Eltern, eigenen psychischen Erkrankungen, Verwahrlosung, Vernachlässigung etc. konfrontiert. Oberstes Ziel ist es, jedeN JugendlicheN nach individuellem Bedarf zu fordern, zu fördern und in die Selbstständigkeit zu begleiten.

Dafür steht ein multiprofessionelles Team aus Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Psychologie und Ausbildung zur Verfügung.

Aufwind kann durch seine infrastrukturellen Besonderheiten ein in der steirischen Landschaft der Kinder- und Jugendhilfe einzigartiges Leistungsbündel anbieten. Jugendliche im Alter ab 11 Jahren können bis zur Volljährigkeit (bei begründetem Bedarf bis zum 21. Geburtstag) je nach Erfordernissen in den Leistungen Sozialpädagogische Wohngemeinschaft für Kinder und Jugendliche; Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining- Wohnen; Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining- Arbeitstraining und Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining – Mobil betreutes Wohnen begleitet werden. Zudem wird von der Ellen-Key-Schule eine interne Förderklasse am Gelände betrieben, in der Jugendliche, welche aus diversen Gründen keine öffentliche Schule besuchen können, unterrichtet werden.

In vier Wohngemeinschaften stehen 32 Betreuungsplätze zu Verfügung. Zusätzlich wird für vier Jugendliche mobil betreutes Wohnen im Grazer Stadtgebiet angeboten.

Schließen Jugendliche im Rahmen der Unterbringung ihre Pflichtschulzeit ab bzw. kommen nach Beendigung neu hinzu, besuchen keine weiterführende Schule und sind noch ohne Ausbildungsplatz, so werden sie im internen Arbeitstraining betreut.

Durch das Arbeitstraining erhalten sie eine Tagesstruktur und individuelle Begleitung bei persönlichen wie organisatorischen ersten Schritten in Richtung Berufsorientierung und Berufsausbildung.

Aus dem Arbeitstraining heraus werden die Jugendlichen, je nach individuellem Bedarf, Interessen und Fähigkeiten, zum einen in interne Betriebe des Aufwinds (Küche, Gärtnerei, Fußpflege- und Kosmetik, Friseursalon), zum anderen in Betriebe der freien Wirtschaft begleitet. Die angebotenen Formen der Ausbildung sind die reguläre Lehre, die verlängerte Lehre und die Teilqualifizierung. Zudem wird das gesamte Spektrum der von anderen AnbieterInnen gebotenen Leistungen genutzt, wenn es den individuellen Bedarfen der Jugendlichen entspricht (Mafalda, Produktionsschulen, Jugend am Werk etc.).

Die parallele Existenz dieser Angebote eröffnet die Möglichkeit, die Betreuung so an die Bedarfe der einzelnen Jugendlichen anzupassen, dass sie, auch über längere Zeiträume, innerhalb derselben Einrichtung verbleiben und dort in ihrer Entwicklung bis hin zur Selbsterhaltungsfähigkeit unterstützt und gefördert werden können. Beziehungsabbrüche aufgrund des Übertritts Jugendlicher von der Pflichtschule ins Arbeitsleben können somit vermieden werden.

3.8.2. Lehrausbildungszentrum Hartberg (LAZ)

Das LAZ Hartberg ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Lehrausbildung mit sozialpädagogischer Wohnversorgung für männliche Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr. Für 35 Klienten stehen Betreuungs- und Ausbildungsplätze zur Verfügung.



Die Einrichtung erbringt die Leistung Wohn-, Lebens- und Arbeitstraining mit dem Schwerpunkt auf Lehrausbildung. Ziel des Angebots ist, den Jugendlichen soziale Kompetenzen zu vermitteln und Bewältigungsstrategien zu fördern, um eine Rückführung in ein eigenständiges Leben zu ermöglichen und dadurch die Übernahme von Eigenverantwortung und das Erlangen einer weitestreichenden Selbständigkeit und im weitesten Sinne eine Reintegration in die Gesellschaft zu gewährleisten. Des Weiteren liegt großes Interesse daran, den Jugendlichen Perspektiven für Leben und Ausbildung zu bieten, um eine weitere Gefährdung zu verhindern und einen allgemeinen Beitrag für die Gesellschaft zu leisten. Die Betreuung erfolgt in

eigenständigen Wohngruppen durch SozialpädagogInnen. Den Jugendlichen wird sowohl psychologische Betreuung als auch Lernbetreuung angeboten.

In neun angeschlossenen Lehrwerkstätten werden Jugendliche ausgebildet, um ihnen eine gute fachliche Basis für ihr berufliches Leben zu vermitteln. Folgende Berufe können erlernt werden: Koch, Tapezierer/Raumausstatter, Kfz-Techniker, Maler und Beschichtungstechniker, Tischler, Gärtner, Schuhmacher, Maurer und Schlosser.

Im Jahr 2018 durften wir sieben Jugendliche bis zur Absolvierung der positiven Lehrabschlussprüfung begleiten, 2019 schafften den erfolgreichen Lehrabschluss vier Jugendliche.

3.8.3. Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (HPZ)

Das Heilpädagogische Zentrum des Landes Steiermark ist eine Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe, die aus drei interkommunikativen Teilbereichen besteht:

- Stationärer Bereich
- Teilstationärer Bereich
- Psychotherapeutische Beratungsstelle



Das HPZ ist in erster Linie eine Abklärungseinrichtung und nimmt Kinder und Jugendliche auf, die von den fallführenden SozialarbeiterInnen aus den steirischen Bezirken und der Stadt Graz, zugewiesen werden. Die Abklärung erfolgt umfassend und interdisziplinär und während des Aufenthaltes stehen den Kindern umfassende Betreuung und Versorgung zur Verfügung. Die Aufenthaltsdauer im stationären Bereich ist mit ca. einem Schulhalbjahr und im teilstationären Bereich mit etwa einem Schuljahr zeitlich begrenzt. Im HPZ sind Fachkräfte (SozialpädagogInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen, PsychotherapeutInnen) sowie Wirtschafts- und Verwaltungspersonal eingesetzt, welche sich umfassend und intensiv mit den Kindern und den Eltern um beste Lernmöglichkeit und Abklärung bemühen. Neben den fachlich und therapeutisch geführten Interventionen gibt es für die Kinder umfassende Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die von den Fachkräften sorgfältig auf die Wünsche und Möglichkeiten der Kinder abgestimmt sind. Ein Schlussbericht mit Empfehlungen für die weitere Begleitung und Betreuung wird zu Ende der Aufenthaltsdauer an die zuweisende Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt. In diese Empfehlungen fließen diagnostische Daten und Erfahrungen aus der Betreuung der Kinder und der umfassenden Elternarbeit ein.

Im HPZ steht den Kindern und Eltern ein Konsiliar- Kinder- und Jugendpsychiater an zwei Vormittagen der Woche zur Verfügung; Das HPZ arbeitet intensiv mit einem niedergelassenen Kinderfacharzt, dem

LKH Graz II (ehemals: LSF), mit Physio- bzw. ErgotherapeutInnen und anderen jeweils erforderlichen Fachkräften sowie den jeweiligen Sozialräumen außerhalb des HPZ zusammen.

Während des Aufenthaltes im HPZ besteht Schulpflicht und für den Schulbesuch stehen sechs hausinterne Schulklassen zur Verfügung. Die Heilstättenschule Graz und das HPZ sind in engem interdisziplinären Austausch; die Lehrkräfte und die Schuldirektion stehen in regelmäßigem Kontakt mit den Herkunftsbzw. Stammschulen der SchülerInnen.

Die Anzahl der Kontakte in der psychotherapeutischen Beratungsstelle umfasst ein Spektrum von einigen wenigen Terminen (Information, ambulante Hilfestellungen) bis hin zu einer einem vollen Jahr andauernden Psychotherapie. Die psychotherapeutische Beratungsstelle steht Familien mit Kindern und Jugendlichen vom Kindergartenalter bis zur Erreichung der Volljährigkeit zur Verfügung.

Im HPZ werden folgende Leistungen angeboten: Ressourcenorientierte Diagnostik, Beratung, Elternarbeit, Coaching, Therapie, Biofeedback und umfassende sozialpädagogische Begleitung für Kinder und Jugendliche und ihr Umfeld.

Das Heilpädagogische Zentrum verfügt über 24 Plätze im stationären und 12 Plätze im teilstationären Bereich (Tagesklinik).

Detaillierte Informationen zu den sozialen Betrieben in der Steiermark finden Sie auf der Homepage der Sozialen Betriebe Steiermark; <http://www.sozialebetriebe.steiermark.at/>

4. Gewaltschutz

4.1. Gesetzliche Grundlagen – Das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

Ziele des Gesetzes und Zielgruppen

Mit dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz - StGschEG, LGBL. Nr. 17/2005, wurde ein Rechtsanspruch auf Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen für Frauen und deren minderjährige Kinder geschaffen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen im Sinne des § 382b Abs. 3 Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896 idF BGBl. I Nr. 31/2003, ausgesetzt sind.

Voraussetzungen für die Hilfe

Frauen und Minderjährige, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, haben gemäß § 3 StGschEG Anspruch auf Hilfe, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben, akuter physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt von nahen Angehörigen ausgesetzt sind, zur Bewältigung der Gewaltsituation und zu ihrem Schutz einen Aufenthalt in einer sicheren Umgebung anstreben und Hilfe in einer Einrichtung in Anspruch nehmen, mit der das Land eine Vereinbarung abgeschlossen hat oder welche das Land selbst anbietet.

Zurzeit stehen in der Steiermark zwei Frauenschutzeinrichtungen in Form von Frauenhäusern mit den Standorten Graz und Kapfenberg zur Verfügung.

Umfang und Dauer der Hilfe

Die Hilfe umfasst gemäß § 2 leg. cit. die Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung sowie die Gewährung von fachgerechter Beratung und Betreuung.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Hilfe nach § 4 leg. cit. ab dem Tag der Aufnahme längstens für zwei Monate zu gewähren, wobei über Antrag die Gewährung der Hilfeleistung für zwei weitere Monate zu bewilligen ist, wenn dies zur Bewältigung der Gewaltsituation und zum Schutz der Frau/Kinder erforderlich ist. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag eine weitere Verlängerung bis zu zwei Monate bewilligt werden.

Der Aufenthalt in einer Frauenschutzeinrichtung kann somit für eine Frau und deren minderjährige Kinder maximal 6 Monate betragen.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Die Vollziehung der Gewährung der Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen obliegt dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung.

Diese hat innerhalb von 14 Tagen über den Antrag auf Gewährung der Hilfeleistung zu entscheiden.

Kostentragung

Gemäß § 9 Abs. 1 leg. cit. sind die Kosten für die Hilfe vorläufig vom Land Steiermark zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 40 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Zum Kostenersatz verpflichtet ist jener Sozialhilfeverband, in dessen Gebiet die Frau vor Aufnahme in die Frauenschutzeinrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Die Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung über die Festlegung der Höhe der Tagsätze in Frauenschutzeinrichtungen (StGSchEVO, LGBI. Nr. 33/2005, zuletzt geändert mit LGBI. Nr. 40/2019) festgelegt.

Den gesamten Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnung) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE/

4.2. Gewaltschutzzentrum Steiermark

Ziele und Zielgruppen:

Das Gewaltschutzzentrum Steiermark bietet Hilfe für alle Opfer von Gewalt im sozialen Umfeld an. Es ist eine nach dem Gewaltschutzgesetz anerkannte Opferschutzeinrichtung. Die Polizei aus dem gesamten Bundesland ist verpflichtet, das Gewaltschutzzentrum von der Verhängung eines Betretungsverbot zu informieren. Das Gewaltschutzzentrum nimmt daraufhin unmittelbar mit den Opfern schriftlich, telefonisch oder im Einzelfall auch persönlich Kontakt auf. Aber auch Personen, die noch keinen Kontakt mit der Polizei hatten, werden vom Gewaltschutzzentrum unterstützt. Die Beratung und Unterstützung ist kostenlos und vertraulich. Das Gewaltschutzzentrum Steiermark (vormals Interventionsstelle) wurde 1995 eröffnet und ist für das gesamte Bundesland Steiermark zuständig.

Hilfe für Opfer bei:

- Gewalt an Frauen
- Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Gewalt an Eltern und Angehörigen
- Gewalt an Männern
- Gewalt in Institutionen
- Gewalt an ehemaligen Heim- und Pflegekindern
- Gewalt in Pflege und Betreuung
- Gewalt an MigrantInnen

- Stalking
- Sexualisierte Gewalt
- Zwangsheirat
- Mobbing und Cybermobbing

Leistungen des Gewaltschutzzentrums:

- Juristische und psychosoziale Hilfe und Unterstützung für Opfer von Gewalt
- Juristische und psychosoziale Hilfe für Opfer von Mobbing/Cybermobbing
- Kooperations- Vernetzungsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gesetzesevaluierung
- Schulungs- und Fortbildungsangebote für Exekutive und Justiz
- Mitwirkung an Ausbildung, Forschungs- und Präventionsprojekten über die Gewaltschutzakademie

Tätigkeitsbericht 2018 bis 2019

1.202 Personen wurden im Jahr 2018 und 1.224 Personen im Jahr 2019 im Gewaltschutzzentrum Steiermark persönlich betreut.

Von den Polizeiinspektionen in der Steiermark wurden 857 Betretungsverbote im Jahr 2018 und 920 Betretungsverbote im Jahr 2019 an das Gewaltschutzzentrum übermittelt.

Geschlecht aller gefährdeten Personen

Geschlecht	2018	2019
Weiblich	2 265	2 369
Männlich	533	624
	2 798	2 993

Alter aller gefährdeten Personen

Altersgruppe	2018	2019
Bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres (= 10. Geburtstag)	86	96
11. bis vollendetes 14 Lj. (=14. Geburtstag)	62	73
15. bis vollendetes 18 Lj.	86	95
19. bis vollendetes 21 Lj.	122	118

22. bis vollendetes 30 Lj.	371	374
31. bis vollendetes 40 Lj.	504	606
41. bis vollendetes 50 Lj.	513	562
51. bis vollendetes 60 Lj.	307	407
61. bis vollendetes 70 Lj.	186	176
71. bis vollendetes 80 Lj.	67	59
über 80 Jahre	21	21
Unbekannt	473	406
	2 798	2 993

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2. Stock, 8020 Graz

Tel.: (0316) 77 41 99

Fax: (0316) 77 41 99 - 4

E-Mail: office@gewaltschutzzentrum.at

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr.

In dringenden Fällen telefonisch wochentags bis 22:00 erreichbar

Außenstellen in Feldbach, Hartberg, Leibnitz, Leoben, Liezen und Bruck/Mur täglich unter 0316/774199 erreichbar.

Detaillierte Tätigkeitsberichte, Kontaktdaten der Außenstellen in den Bezirken sowie Tipps für Angehörige und Ratschläge für Betroffene finden Sie auf der Homepage des Gewaltschutzzentrums Steiermark: www.gewaltschutzzentrum-steiermark.at

4.3. Clearingstelle Opferschutz

Mit Beschluss der Landesregierung vom 29.06.2017 wurde beim Gewaltschutzzentrum Steiermark ab 01.07.2017 die Steiermärkische Clearingstelle für Opfer von Gewalt in steirischen Kinder- und Jugendheimen, sofern diese funktional für einen Kinder- und Jugendhilfeträger Land Steiermark tätig wurden, und bei für diesen Kinder- und Jugendhilfeträger tätigen Pflegepersonen eingerichtet. Die Clearingstelle steht im Auftrag des Landes unbefristet zur Verfügung, um rechtlich verjährte, aber noch nicht gerichtlich behandelte Fälle von Gewalt- bzw. Missbrauchsvorwürfen zu prüfen und für die Beurteilung durch unabhängige Sachverständige aufzubereiten, die in Folge der Steiermärkischen Landesregierung eine individuelle Maßnahme der Entschädigung (Entschädigungszahlung und/oder

Therapieleistungen), in Anlehnung an die Vorgangsweise der ehemaligen Opferschutzkommission, vorschlagen.

Betroffene, die bisher von der ehemaligen Opferschutzkommission noch nicht entschädigt wurden (etwa, weil sie zu spät von dieser erfahren haben), können sich direkt an das Gewaltschutzzentrum wenden, dort wird ihr Fall geprüft und begutachtet.

Betroffene, die bereits von der ehemaligen Opferschutzkommission entschädigt wurden und nun für den Antrag auf Rente nach dem HOG eine Bestätigung benötigen, bekommen diese in Kopie von der Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Betroffene, die bisher von der ehemaligen Opferschutzkommission noch nicht entschädigt wurden und das Regelpensionsalter erreicht haben, können zeitgleich um eine Entschädigung durch die Steiermärkische Clearingstelle Opferschutz und eine Rentenleistung nach dem Heimopferrentengesetz ansuchen.

Im Jahr 2018 erhielten 114 Personen eine Entschädigungsleistung, im Jahr 2019 waren es 125 Personen.

4.4. Kinderschutzzentren in der Steiermark

Ziele und Zielgruppen

Kinderschutzzentren sind auf Gewaltdynamiken spezialisierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die sich an Kinder, Jugendliche, deren Eltern, Bezugspersonen sowie an MultiplikatorInnen wenden.

Kinderschutzzentren arbeiten im Verbund mit anderen Institutionen (Kinder- und Jugendhilfe, psychosoziale Beratungsstellen...) und stellen im Netzwerk der allgemeinen Kinderschutzarbeit einen wichtigen Baustein zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Gewalt betroffen sind, dar.

Kinderschutzzentren sind als Unterstützungseinrichtung für alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zuständig und damit Ansprechpartner für alle Personen und Institutionen, in deren Umfeld Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfolgt und zwar von Erwachsenen als auch von anderen Kindern und Jugendlichen.

Weiters erhalten auch Kinder und Jugendliche Unterstützung, die durch gewalttätiges, sexuell grenzüberschreitendes oder dissoziales Verhalten auffallen.

Ziel der Arbeit von Kinderschutzzentren ist es, Hilfen durch Beratung und zielgerichtete, transparente Vernetzung mit anderen Einrichtungen so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche Schutz und Unterstützung erfahren und in ihrer psychischen und psychosozialen Entwicklung gefördert werden.

2019 wurde in der Südoststeiermark (Standort Feldbach) das achte Kinderschutzzentrum eröffnet, was einen wichtigen Schritt in Richtung Regionalisierung bzw. Sicherstellung der Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Gewalterfahrung darstellte. Die Kinderschutzzentren in der Steiermark versorgen aktuell einen (KISZ Liezen, KISZ Leibnitz, KISZ Südoststeiermark) oder mehrere Bezirke (KISZ Deutschlandsberg, KISZ Graz, KISZ Kapfenberg, KISZ Oberes Murtal, KISZ Weiz).

Angebotene Leistungen

- Kostenlose Informations- und Beratungsangebote für Kinder-Jugendliche/Eltern-Elternteile – Bezugspersonen
- Psychologische Behandlung bzw. Psychotherapie
- Reflexion und Fachberatung für MultiplikatorInnen
- Organisation und Moderation von HelferInnenkonferenzen
- Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche
- Andere ressourcen- und regionsspezifische Angebote (Gruppenangebote zu unterschiedlichen Themenbereichen, präventive Angebote für Kinder und Jugendliche, Besuchsbegleitung, spezifische Angebote zum Thema Trennung und Scheidung, Informationsveranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Fort- und Weiterbildungsangebote für andere Berufsgruppen)

Tätigkeitsbericht

Im Jahr 2018 wurden von den steirischen Kinderschutzzentren 4.237 KlientInnen betreut, 2019 4.041 KlientInnen, rund 2/3 davon sind Mädchen bzw. Frauen, ein Trend, der über Jahre stabil ist. Dies stellt eine Steigerung zu 2017 dar, wo 3.942 KlientInnen betreut wurden. Insgesamt fanden 2019 2.282 (2018: 2.367) Erstkontakte statt, d.h. 56% der betreuten KlientInnen nahmen in diesen Jahren erstmals mit einem Kinderschutzzentrum Kontakt auf, 44% sind KlientInnen, die sich bereits längerfristig im jeweiligen Kinderschutzzentrum in Beratung befinden.

Anzahl der KlientInnen der Kinderschutzzentren Steiermark und Erstkontakte 2018 und 2019:

	2018	2019
Anzahl der KlientInnen	4.237	4.041
Erstkontakte	2.367	2.282

Die steirischen Kinderschutzzentren betreuten im Jahr 2019 1504 (2018: 1524) Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 19 Jahren und 2006 (2018: 1.901) Erwachsene. Unter die Kategorie „Erwachsene“ fallen Eltern/Elternteile, mit denen in enger Kooperation gearbeitet wird bzw. die parallel zu ihren Kindern auch eigene Beratungsangebote in Anspruch nehmen, aber auch MultiplikatorInnen und HelferInnen aus dem Bildungs-, Betreuungs-, Gesundheits- und psychosozialen Bereich, die das Angebot der Kinderschutzzentren zur Fallreflexion nutzen.

Altersverteilung der KlientInnen der Kinderschutzzentren Steiermark 2018 und 2019:

Altersklasse	2018	2019
0-6 Jahre	217	248
7-14 Jahre	1.049	954
15-19 Jahre	258	302
20-29 Jahre	238	686
über 30 Jahre	1.663	1.320
ohne Angabe	812	531
Gesamt	4.237	4.041

Detaillierte Informationen zu den Leistungen der Kinderschutzzentren in der Steiermark finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Kinderschutzzentrums:

Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg: www.rettet-das-kind-stmk.at

Kinderschutzzentrum Graz: www.kinderschutz-zentrum.at

Kinderschutzzentrum Kapfenberg: www.rettet-das-kind-stmk.at

Kinderschutzzentrum Leibnitz: www.gfsg.at/kinder-jugend

Kinderschutzzentrum Liezen: www.kinderschutz-zentrum.com

Kinderschutzzentrum Oberes Murtal: www.kinderschutzzentrum.net

Kinderschutzzentrum Südoststeiermark: <https://kinderfreunde.at/Bundeslaender/Steiermark/Unsere-Angebote/Kinderschutzzentrum-Suedoststeiermark>

4.5. Verein für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark

Ziele

Die Ziele des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen Steiermark (ehemals: Verein Männerberatung Graz) können wie folgt zusammengefasst werden:

Gewaltpräventive, familien- und gesundheitsfördernde, geschlechterspezifische und geschlechterreflektierende Angebote und Dienstleistungen für Männer und männliche Jugendliche durch (Krisen-)Beratung, therapeutische Arbeit, Bildungsarbeit fußend auf und unterstützt durch Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Forschungsarbeit.

Folgende Bereiche sind im Verein etabliert:

- Männerberatung
- Burschenarbeit
- Gewaltarbeit
- Geschlechterforschung
- Bildungsangebote und MännerKaffee

Zielgruppen

Die psychosozialen Angebote (Männerberatung und Gewaltarbeit) richten sich an männliche Jugendliche und Männer. Die Themen beziehen sich auf:

Beziehungs- und Trennungskonflikte, Opfer von Gewalt, juristische Beratung, soziale Krisen, Einsamkeit, Sexualität, Gesundheitsförderung und körperliche bzw. sexualisierte Gewalt.

Angebot und Leistungszahlen in den Bereichen Männerberatung und Gewaltarbeit über die Jahre 2018/2019

Der Verein für Männer- und Geschlechterthemen steht den Klienten an insgesamt sechs Standorten in der Steiermark beratend zur Seite. Im Bereich Männerberatung werden persönliche Beratungen, Beratungen per Telefon oder E-Mail und auch langfristige Psychotherapien angeboten. Spezielle Gruppenangebote (z.B. Selbsthilfegruppe Prostata in Bruck/Mur oder Gruppenangebote für einvernehmliche Scheidung) sowie das Männerkaffee Graz als niederschwelliger Begegnungsort runden das Angebot ab.

In der Gewaltarbeit wird an sämtlichen Standorten opferschutzorientierte Täterarbeit im Einzel- und im Gruppensetting angeboten. Zudem werden innerhalb des Projekts „Gewaltprävention im Familiensetting (GIF)“, das mit dem Verein Frauenhäuser Steiermark und dem Zusammenschluss Österreichischer Frauenhäuser (ZÖF) umgesetzt wurde, bei Vorliegen bestimmter Bedingungen Klärungsgespräche zwischen Frauen, die in einem Frauenhaus untergebracht waren, und deren Partnern geführt. Diese werden von einer Mitarbeiterin des Frauenhauses und einem Mitarbeiter des Vereins für Männer- und Geschlechterthemen begleitet.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der KlientInnenkontakte 2018. Erfasst wurden Kontakte nach Beratungsstelle:

Beratung (persönlich/Telefon/ E-Mail/Psychotherapien)	Graz	Bruck	Feldbach	Hartberg	Judenburg	Liezen	Kontakte gesamt
2018	2.361	287	200	157	42	88	3.127
Gewaltarbeit (Beratung/Vermittlung in die Gewaltarbeit, Casemanagement, Psychotherapien)	Graz	Bruck	Feldbach	Hartberg	Judenburg	Liezen	Kontakte gesamt
2018	1.829	201	122	170	163	42	2.527

2019 wurden die Kontaktdaten in der Statistik nach Bezirken erfasst, aus denen unsere KlientInnen stammen. Von daher erfolgt eine etwas andere Darstellung:

Beratung (persönlich/Telefon/ E-Mail/ Psychotherapien)	G	BM	SO	HB	JU	LI	DL	GU	LB	LE	VO	WZ	MU	Kontakte gesamt
2019	1.962	186	157	123	76	128	9	264	51	31	15	102	0	3.104
Gewaltarbeit (Beratung/Vermittlung in die Gewaltarbeit, Casemanagement, Psychotherapien)	G	BM	SO	HB	JU	LI	DL	GU	LB	LE	VO	WZ	MU	Kontakte gesamt
2019	2.601	213	99	74	63	55	17	321	29	49	9	76	63	3.606

Beratungen finden in Graz, Bruck/Mur, Feldbach, Hartberg, Liezen, Judenburg statt. Adressen, Öffnungszeiten sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage ymg-steiermark.at oder unter Tel. 0316/831414.

5. Armutsbekämpfung und Soziale Sicherheit

Die Verhinderung und Bekämpfung von Armut ist ein zentrales sozial- und gesellschaftspolitisches Ziel, das in unterschiedlichen Politik- und Handlungsfeldern von Bedeutung ist. Das Sozialressort des Landes Steiermark stellte im Berichtszeitraum einerseits gesetzliche Leistungen wie die Bedarfsorientierte Mindestsicherung oder die Wohnunterstützung zur Verfügung. Ergänzend dazu sollen jedoch weitere Angebote dazu beitragen, Armut nicht nur mittels monetärer Unterstützung zu bekämpfen. So ist es ein weiteres Ziel, spezifischen Problemlagen wie beispielsweise Überschuldung oder Wohnungslosigkeit zu begegnen, individuelle Chancen auf Teilhabe an Beschäftigung und bedarfsgerechter Entlohnung zu verbessern sowie soziale Inklusion von Menschen zu fördern, die von Armut betroffen bzw. bedroht sind. Ebenso gilt es, sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken und Bewusstsein zu schaffen für Mechanismen und Problemlagen, welche Armut erzeugen oder mit Armut einhergehen.

Aus diesem Grund wird in einem Vertiefungskapitel des Sozialberichtes näher auf das Thema Armut eingegangen, werden Hintergrundinformationen aufbereitet und exemplarisch unterschiedliche Maßnahmen und Herangehensweisen des Sozialressorts näher beleuchtet.

5.1. Theoretische Grundlagen und statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark

5.1.1. Armutskonzepte und Armutsbegriffe

Armut ist ein vieldeutig gebrauchter Begriff zur Beschreibung von ökonomischen und/oder sozialen Randlagen und Ungleichheiten. Dabei kommt der Definition von Armutsgrenzen eine besondere Bedeutung zu. Der Zweck von Armutsgrenzen ist es, eine Unterscheidung zwischen Armen und Nicht-Armen treffen zu können. Unterschiedliche Facetten des Armutsbegriffs, d.h. dessen, was man unter Armut in einer Gesellschaft versteht, spielen eine Rolle. Aus sozialpolitischer Sicht richtet sich der Blick auf jene Facetten von Armut, zu deren Begrenzung oder Beseitigung sozialpolitische Instrumente verfügbar oder zumindest vorstellbar sind.

Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Armut. **Absolute Armut** kennzeichnet den Zustand eines physischen Überlebensproblems, wenn also „[...] Menschen das zum Überleben Notwendige an Nahrung, Wasser, Heizung, Kleidung, Obdach und Hilfen gegen leicht heilbare Krankheiten fehlt.“⁴ **Relative Armut** bezeichnet die Lage von Menschen, die unterhalb eines in einem Land geltenden soziokulturellen Existenzminimums leben müssen. D.h. ihre

⁴ Hauser, Richard (2018): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In: Huster et al (Hrsg.): Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung. 3. aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden: Springer, S. 151)

Lebensbedingungen weichen zu weit nach unten von den in einem Land durchschnittlichen Lebensstandards und Lebensbedingungen ab⁵. Diese Form der Armut ist insofern relativ, als sie immer in Bezug zu dem steht, was in einer Gesellschaft als Mindestbedarf oder Existenzminimum festgelegt wird. Relative Armutsmaße beziehen sich daher immer auf Ungleichheiten innerhalb einer Gesellschaft. Ein neueres Konzept zur Bestimmung von relativer Armut ist das **Konzept der Verwirklichungschancen**. Dabei wird relative Armut als Mangel an Verwirklichungschancen aufgefasst, wobei sich die Einschränkung in unterschiedlichen Bereichen auf individueller Ebene zeigen kann: „Mangel an finanziellen Potenzialen (Einkommen und Vermögen), Mangel an nicht-finanziellen Potenzialen (Gesundheit, Bildung) sowie in einem Mangel an gesellschaftlich bedingten Chancen (politische Chancen, ökonomische Chancen, soziale Chancen, sozialer Schutz, ökologischer Schutz, rechtlicher und faktischer Schutz gegen Kriminalität sowie Informationsmöglichkeiten).“⁶

Ein weiteres Konzept zur Bestimmung von relativer Armut ist der **Lebenslagenansatz**.⁷ Dabei kann die Beschreibung und Messung der gegenwärtig bestehenden Situation von Menschen die Basis für die nähere Bestimmung von Armutsgrenzen bilden. Grundlegend sind die verschiedenen Aspekte, die aktuell für die Wohlfahrt eines Menschen, also für seine Lebenslage, relevant sind. Das sind etwa die Wohnsituation, der Ernährungszustand, der Gesundheitszustand, der Schutz gegen Krankheit, das Vorhandensein eines Arbeitsplatzes oder anderer Verdienstmöglichkeiten, der Bildungs- und Ausbildungsstand, die Teilhabe an sozialen und gesellschaftlichen Prozessen, die Nutzung öffentlicher Güter uvm⁸.

Fragestellungen ergeben sich bei diesen Konzepten durch das Erfordernis der Festlegung von Mindeststandards in jeder Dimension sowie einer Abwägungsregel zwischen Unter- und Übererfüllung und durch die Operationalisierung durch empirische feststellbare Indikatoren. Durch die Aufnahme von armutsbezogenen Lebenslagenindikatoren in die jährlich EU-weit durchgeführte Erhebung „European Statistics on Income and Living Conditions“ (**EU-SILC**) konnte ein großer Fortschritt erzielt werden. Hier werden Lebenslagen abgefragt, die auf materielle Entbehrungen bei Betroffenen hindeuten. Als weiteres Kriterium für materielle Entbehrungen hat die EU als arbeitsmarktbezogenen Indikator den „Anteil der Bevölkerung in erwerbslosen Haushalten“ eingeführt.⁹

Ein an **Einkommen und Vermögen orientierter Armutsbegriff** hingegen verwendet den Begriff der Einkommensarmut. Im Gegensatz zum Lebenslagenbegriff ist das ein sogenannter Ressourcenbegriff und er ist wie folgt definiert: „*Einkommensarmut* liegt bei einer Person mit *normalen* (Kursive

⁵ vgl. ebd.

⁶ ebd., S.153

⁷ ebd. S. 154.

⁸ Für eine vollständige Auflistung aller Aspekte siehe Hauser (2018), S. 154

⁹ Ebd. S. 155

Hervorhebungen im Original) Bedürfnissen vor, wenn ihr verfügbares Einkommen unterhalb einer Einkommensarmutsgrenze liegt.¹⁰“

5.1.2. Zentrale Indikatoren der EU-SILC

Die jährlich europaweit durchgeführte Erhebung EU-SILC („Statistics on Income and Living Conditions“) gilt als Grundlage für die Analyse der sozialen Lage in Österreich und in der Steiermark. Erfasst werden in der EU-SILC Informationen zur Einkommenssituation der Haushalte und aller Haushaltsmitglieder und deren Lebenssituation und Lebensbedingungen. Grundgesamtheit der Erhebung sind somit Personen in Privathaushalten. Rund 6.000 Haushalte nehmen jährlich an SILC in Österreich teil.¹¹

Materielle Deprivation

Der Indikator materielle Deprivation gibt Aufschluss über die Leistbarkeit von Gütern bzw. über die Erfüllbarkeit bestimmter Bedürfnisse im Haushalt. Wenn mangelnde finanzielle Ressourcen einen definierten Mindestlebensstandard einschränken, wird von materieller Deprivation gesprochen. Materielle Deprivation liegt vor, wenn finanziell bedingt **mindestens drei von neun Aussagen** über die Nichtleistbarkeit von Gütern/Bedürfnissen für einen Haushalt zutreffen:

- Regelmäßige Zahlungen in den letzten 12 Monaten rechtzeitig zu begleichen (Miete, Betriebskosten, Kreditrückzahlungen, Wohnnebenkosten, Gebühren für Wasser-, Müllabfuhr und Kanal, sonstige Rückzahlungsverpflichtungen)
- Unerwartete Ausgaben bis zu 1.240 € zu finanzieren
- Die Wohnung angemessen warm zu halten
- Jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch (oder entsprechende vegetarische Speisen) zu essen
- Einmal im Jahr auf Urlaub zu fahren
- Ein PKW
- Eine Waschmaschine
- Ein Fernsehgerät
- Ein Telefon oder Handy¹²

¹⁰ Hauser (2018), S. 156

¹¹ EU-SILC 2019: Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 8

¹² EU-SILC 2019 Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 27

Erhebliche materielle Deprivation

Erhebliche materielle Deprivation liegt bei Zustimmung zu mindestens vier von neun Aussagen über die Nichtleistbarkeit von Gütern/Bedürfnissen lt. oben unter „Materielle Deprivation“ angeführter Liste vor. In einem solchem Fall gilt ein Haushalt als erheblich materiell depriviert¹³.

Armutsgefährdung

Da Einkommen nur ein indirektes Maß für die Armutssituation darstellt und Armut weit mehr Faktoren umfasst, spricht man im Zusammenhang von einem einkommenszentrierten Konzept von Armutsgefährdung. Armutsgefährdung betrifft alle Personen, deren Äquivalenzeinkommen¹⁴ unter dem Schwellenwert von 60% des Medians des äquivalisierten Haushaltseinkommens liegt. In dieser Definition wird nur das Einkommen eines Haushaltes berücksichtigt. Ausgabenseitige Belastungen, individuelle Lebenslagen und Kostenstrukturen (wie Eigenheim oder Mietwohnung) werden dabei nicht beachtet. Über Armutslagen von Personen in Heimen, anderen Anstaltshaushalten, Asylwerbern und wohnungslose Personen können daher keine Angaben gemacht werden. Der Armutsbegriff bezieht sich auf die durchschnittliche Einkommenssituation von Haushalten in einem Land - somit wird hier die relative Armut behandelt¹⁵.

Armutsgefährdungsschwelle und Armutsgefährdungsquote

Als wichtiger Indikator zu Armut und Leitgröße sozialer Eingliederung gilt die „Armutsgefährdungsquote bei 60% des Medians“. Die Armutsgefährdungsquote ist ein Maß für die Häufigkeit der Armutsgefährdung und gibt den Anteil jener Personen, deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen⁴ unter der nach EU-Konvention bei 60% des Medians festgelegten Armutsgefährdungsschwelle liegt. Laut EU-SILC 2019 liegt die Armutsgefährdungsschwelle bei rund 15.437 Euro pro Jahr für einen Einpersonenhaushalt, ein Zwölftel davon entspricht einem Monatswert von 1.286 Euro. Die Anpassung für Mehrpersonenhaushalte erfolgt nach der EU-Skala, die die erste erwachsene Person im Haushalt mit einem Konsumäquivalent von 1, jeden weiteren Erwachsenen mit 0,5 und jedes Kind (unter 14 Jahren) mit 0,3 gewichtet. So erhöht sich die Armutsgefährdungsschwelle für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um rund 643 Euro im Monat, für jedes Kind unter 14 Jahren um rund 386 Euro.¹⁶

¹³ ebd.

¹⁴ Äquivalenzeinkommen (auch „äquivalisiertes Haushaltseinkommen“): Gewichtetes verfügbares Haushaltseinkommen. Die Gewichtung wird auf Basis der EU-Skala berechnet, das verfügbare Haushaltseinkommen wird durch die Summe der Gewichte je Haushalt dividiert. EU-Skala (=modifizierte OECD-Skala): Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf angenommen, der 100% des Bedarfs eines Erwachsenen entspricht (0,5 Konsumäquivalente), weiters erhält jede erwachsene Person ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 (60% eines Erwachsenenäquivalents). Siehe EU-SILC 2019: Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 15

¹⁵ Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark:

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12700094/141979459/>

¹⁶ EU-SILC 2019: Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 9f

13,3% der österreichischen Bevölkerung sind laut EU-SILC 2019 **armutsgefährdet** (bzw. mit 95% Vertrauenswahrscheinlichkeit zwischen 12,2% und 14,5%). Hochgerechnet auf die rund 8,706 Millionen Personen umfassende Gesamtbevölkerung österreichweit liegt die Zahl der armutsgefährdeten Personen zwischen rund 1.060.000 und 1.263.000 Personen¹⁷.

Armutslagen

EU-SILC nimmt eine weitere Kategorisierung nach vier unterschiedlichen Armutslagen vor, die den Zusammenhang zwischen niedrigem Einkommen und benachteiligten Lebensbedingungen verdeutlichen soll. Dieses Konzept der Armutslagen basiert auf (zumindest) drei Begrifflichkeiten, die jeweils andere Aspekte von Armut erfassen: Armutsgefährdung als **Ressourcenmangel** (Einkommen), **finanzielle Deprivation** als beschränkter Zugang zu einem gewissen Lebensstandard und **soziale Ausgrenzung** aus gesellschaftlichen Bereichen, die als notwendig erachtet werden. Bei Personen, die in „**manifeste Armut**“ leben, tritt niedriges Einkommen gleichzeitig mit finanzieller Deprivation in zumindest einem zentralen Lebensbereich auf. Diese Lebenslage ist demgemäß am gefährdetsten. Andererseits sind andere trotz niedrigem Einkommen von keiner Lebensdimension ausgeschlossen und werden daher als „**einkommensarm**“ bezeichnet. Umgekehrt wird ein Ausschluss aus zentralen Lebensbereichen ohne Armutsgefährdung als „**mangelnde Teilhabe**“ bezeichnet. Die restliche Bevölkerung, welche weder durch niedriges Einkommen noch Deprivation Armutsgefährdung erlebt, wird „**nicht arm**“ genannt¹⁸.

5.1.3. Definitionen gemäß der Europa 2020-Strategie

Statistik Austria verwendet die Definition der **Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung** gemäß der „Europa 2020“-Strategie, um vergleichbar messen zu können und um den Fortschritt hinsichtlich der Erreichung des Sozialziels berichten zu können. Der Indikator Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung umfasst die drei Zielgruppen Armutsgefährdung, erhebliche materielle Deprivation und Personen in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität.

Die im Jahr 2010 beschlossene Strategie der EU-Mitgliedstaaten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum hat zum Ziel, die soziale Eingliederung bis zum Jahr 2020 insbesondere durch Verminderung der Armut zu fördern, um europaweit mindestens 20 Millionen Menschen aus Gefährdungslagen zu bringen.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ Steirische Statistiken, Heft 12/2017 - Armut und Lebensbedingungen in der Steiermark, S. 19

Danach besteht eine **Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdung** bei Personen

- deren äquivalisiertes Haushaltseinkommen unterhalb eines festgelegten Schwellenwertes (Armutsgefährdungsschwelle=60% des Medians) liegt
- oder die erheblich materiell depriviert sind
- oder die in einem Haushalt mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität¹⁹ leben²⁰.

Einkommensarmut, erhebliche materielle Einschränkungen oder geringe Erwerbseinbindung sind also nach der Definition des EU-Sozialziels Merkmale dieser Gruppe.

5.1.4. Statistische Indikatoren von Armut in der Steiermark

Im Jahr **2019** waren österreichweit 1.472.000 Menschen oder **16,9% der Bevölkerung armuts- oder ausgrenzungsgefährdet**. Längerfristig kann aus der Statistik über Einkommen und Lebensbedingungen eine Reduktion der von Armut oder sozialer Ausgrenzung Betroffenen Personen seit 2008 abgelesen werden²¹.

Es waren im Jahr 2019 österreichweit

- 13,3 % bzw. 1.161.000 Personen armutsgefährdet
- 2,6% bzw. 223.000 Personen erheblich materiell benachteiligt und
- 7,8% bzw. 507.000 Personen (unter 60-Jährige) lebten in Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität²².

Diese Merkmale könne in Kombination auftreten, daher ist die Zahl der Armuts- oder Ausgrenzungsgefährdeten geringer als die Summe der drei Einzelindikatoren.

Da die Fallzahlen je Bundesland deutlich unterschiedlich sind, ergibt sich gerade für „kleine“ Bundesländer die Problematik größerer Stichprobenfehler und starker Zufallsschwankungen von Jahr zu Jahr. Aus diesem Grund wurden ab 2018 von Statistik Austria die **Bundesländerwerte mittels Dreijahresdurchschnitt der jeweils letztverfügbaren drei Jahre von EU-SILC berechnet** und dargestellt²³.

Ein leichter Rückgang der Armutsgefährdungsquote in der Steiermark wird im Vergleich sichtbar.

¹⁹ Personen bis 59 Jahre, die in einem Haushalt leben, in dem Personen zwischen 18 und 59 Jahren (ausgenommen Studierende) im Laufe eines Jahres insgesamt weniger als 20% der maximal möglichen Erwerbsmonate ausschöpfen (EU-SILC 2018: Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 25)

²⁰ EU-SILC 2019: Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabellenband, S. 25

²¹ Statistik Austria, Pressemitteilung: 12.247-087/20

²² vgl. Statistik Austria, Pressemitteilung: 12.247-087/20, http://www.statistik.at/web_de/presse/123287.html

²³ vgl.: Armut und Armutsgefährdung in der Steiermark:
<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12702344/141979459/>

- Im **Dreijahresdurchschnitt 2016 bis 2018** liegt die **Armutsgefährdungsquote** in der Steiermark bei **15%**, das sind 178.000 SteirerInnen²⁴.
- Im **Dreijahresdurchschnitt 2017 bis 2019** liegt die **Armutsgefährdungsquote** in der Steiermark bei **14%**, das sind 176.000 Personen²⁵.

Die Armutsgefährdung ist bei Haushalten mit keiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität, bei Angehörigen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, bei im Haushalt Tätigen, bei Haushalten mit Haupteinkommensquelle Sozialleistungen, in Ausbildung Befindlichen, bei nicht Erwerbstätigen, bei allein Lebenden in Haushalten ohne Pension, in Haushalten mit weiblicher Hauptverdienerin, Arbeitslosen, alleinlebenden PensionistInnen und bei Personen mit maximal Pflichtschulabschluss besonders stark ausgeprägt. Besonders betroffen ist zudem die Gruppe der AlleinerzieherInnen und der Mehrpersonenhaushalte mit mindestens 3 Kindern, wo aufgrund der Stichprobe nur Werte für Österreich zur Verfügung stehen. Aber es kann angenommen werden, dass die Quote in der Steiermark ähnlich ist.²⁶

Die Armutsgefährdungsquote der Steiermark (14%) ist damit ident mit jener von Österreich (14%).

Hauptergebnisse für die Steiermark:

- Mittleres Netto-Jahreshaushaltseinkommen (Ø 2017-2019): 36.349€
- Mittleres Netto-Pro-Kopf-Jahreseinkommen (Ø 2017-2019): 24.776€
- Armutsgefährdungsquote (Ø 2017-2019): 14% (bzw. 176.000 Personen)
- Ausgrenzungsgefährdungsquote (Ø 2017-2019): 18% (bzw. 215.000 Personen)²⁷

Die Ausgrenzungsgefährdung liegt in Österreich im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 bei etwa 17%, das entspricht in etwa 1,52 Millionen ÖsterreicherInnen. In der Steiermark liegt die Ausgrenzungsgefährdungsquote etwas höher bei 18% (=215.000 Personen). Die Verteilung der Zielgruppe (= ausschließlich ausgrenzungsgefährdete Personen) ergibt für die Steiermark folgendes Bild: Für die Steiermark (ausgehend von 215.000 Ausgrenzungsgefährdeten) ergibt dies 176.000 Armutsgefährdete, 71.000 in (nahezu) Erwerbslosenhaushalten lebende und 31.000 erheblich materiell Deprivierte, wobei sich die drei Gruppen auch überschneiden können.

Laut EU-SILC 2017 bis 2019 sind damit 14% der SteirerInnen von Armutsgefährdung betroffen, 8% leben in (nahezu) Erwerbslosenhaushalten und 3% sind erheblich materiell depriviert.

Steiermarkweit sind rund 75% der 215.000 ausgrenzungsgefährdeten Personen (ca. 14% der Bevölkerung), also insgesamt 166.000 Personen, nur von einer der drei Teilgruppen betroffen. Hier

²⁴ EU-SILC 2018: Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabelle 3: Sozialzielgruppe Europa 2020: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern, S. 162

²⁵ EU-SILC 2019: Arbeit, Einkommen und Lebensbedingungen, Tabelle 3: Sozialzielgruppe Europa 2020: Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personengruppen nach Bundesländern, S. 162

²⁶ Armut und Armutsgefährdung in der Steiermark:

<https://www.landesentwicklung.steiermark.at/cms/beitrag/12702344/141979459/>

²⁷ Armutsgefährdung ebd.

wurden jeweils nur jene gezählt, die nur in einem Kriterium gezählt wurden. Zudem gibt es Überlappungen d.h. Haushalte, die von zwei oder allen drei Kriterien betroffen sind. In der Steiermark existieren nach dieser Umrechnung 50.000 Personen (4%) mit einer Mehrfach-Ausgrenzungsgefährdung²⁸.

Übersicht in Zahlen

Zusammensetzung der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personen und Haushalte in der Steiermark

Indikator	2009	2011	2013	2015	2017	2019
Armutsgefährdete Personen	164.000	126.000	130.000	166.000	196.000	176.000
Armutsgefährdungsquote	14%	11%	11%	14%	16%	14%
Finanziell deprivierte Personen	200.000	135.000	130.000	145.000	128.000	-
Quote finanzieller Deprivation	17%	12%	11%	12%	10%	-
Armuts- und ausgrenzungsgefährdete Personen	222.000	163.000	174.000	210.000	245.000	215.000
Quote Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung	19%	14%	15%	18%	20%	18%
Mehrfach ausgrenzungsgefährdete Personen	-	-	36.000	60.000	62.000	50.000
Quote Mehrfach-Ausgrenzungsgefährdung	-	-	3%	5%	5%	4%
Erheblich materielle Deprivation	-	-	-	-	-	31.000
Quote erhebliche materielle Deprivation	-	-	-	-	-	3%
Haushalte mit kleiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität	-	-	-	-	-	71.000
Quote Haushalte mit kleiner oder sehr niedriger Erwerbsintensität	-	-	-	-	-	8%

Quellen: Statistik Austria, EU-SILC 2009-2019

²⁸ Ausgrenzungsgefährdung ebd.

5.2. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung

Die Einbindung in den Arbeitsmarkt und das daraus erwirtschaftete Erwerbseinkommen sind zentral für die soziale Absicherung und für die soziale und ökonomische Einbindung in die Gesellschaft. Erwerbseinkommen bestimmen nicht nur zu einem hohen Anteil das Haushaltseinkommen und die Kaufkraft Einzelner oder ganzer Familien, sondern auch die Höhe jener Sozialleistungen, die auf dem Versicherungsprinzip basieren (Arbeitslosenunterstützung, Pensionen). Die Einbindung in den Arbeitsmarkt ist damit entscheidend für gesellschaftliche Inklusion oder Exklusion und somit auch ein Maßstab für soziale Ungleichheit. Sich nicht oder nicht im ausreichenden Maße am Erwerbsleben beteiligen zu können, ist ein Faktor, der das Risiko, armutsgefährdet oder arm zu sein, maßgeblich erhöht.²⁹

Die Bedingungen am Arbeitsmarkt haben sich in den letzten Jahrzehnten nachhaltig geändert. Arbeitslosigkeit betrifft immer breitere Bevölkerungsschichten, zudem verschärfen wirtschaftliche und andere Krisen die Problematik. Spätestens seit den 1980er Jahren sind die Arbeitsmärkte auch von einer zunehmenden Heterogenisierung der Arbeitsbedingungen – vermittelt über sogenannte „atypische Beschäftigungsverhältnisse“ – gekennzeichnet, was mit einer wachsenden Umverteilung von Chancen und Risiken am Arbeitsmarkt verbunden ist. Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwerter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteigerinnen), Ältere, MigrantInnen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert. Zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik und darauf basierende Maßnahmen und Initiativen ermöglichen es, bedarfsadäquat auf diese Zielgruppen einzugehen.

Ausgehend von diesen Befunden und auf Grundlage des Steiermärkischen Arbeitsförderungsgesetzes werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark aufgegriffen, mit dem Ziel, Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Ein besonderer Fokus wird dabei auf jene Menschen gelegt, die ungünstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung an der Arbeitswelt haben. Denn die Möglichkeit, am Arbeitsmarkt aktiv mitzuwirken, sichert nicht nur sozial ab, sie schafft auch Identität, stärkt das Selbstwertgefühl und spielt eine wichtige Rolle in sozialen Beziehungen und in Hinblick auf die Armutsbekämpfung.

²⁹ vgl. dazu auch Stoppacher, Peter & Manfred Saurugg (2018): Armut in der Steiermark - eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen. Eine Studie im Auftrag des Landes Steiermark

Hauptzielsetzungen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms sind

- ▶ die Beschäftigungschancen von Jugendlichen, Frauen, Älteren, MigrantInnen und Menschen mit Behinderung zu steigern und zu verbessern,
- ▶ Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren,
- ▶ ein bedarfsorientiertes Fachkräftepotenzial zu schaffen sowie
- ▶ mithilfe von spezifischen Maßnahmenpaketen den Auswirkungen von konjunkturbedingten Krisen am Arbeitsmarkt entgegenzuwirken.

Ein Bericht über diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und die verwendeten Fördermittel wird regelmäßig mit dem Steirischen Arbeitsförderungsbericht vorgelegt.

Im spezifischen Kontext mit dem Thema Armutsprävention und -bekämpfung werden in diesem Kapitel exemplarisch drei ausgewählte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im Bereich der Armutsbekämpfung dargestellt, die durch Mittel des Europäische Sozialfonds (ESF) kofinanziert werden.

5.2.1. Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Armutsbekämpfung im ESF

Der Europäische Sozialfonds (ESF), als Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen, fördert Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, zur Erweiterung des Ausbildungsangebots und für eine verbesserte Funktionsweise des Arbeitsmarktes. Er zielt darauf ab, die Beschäftigungs- und Bildungschancen in der EU sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu verbessern und stellt dafür den Mitgliedsstaaten Mittel zur Verfügung. Die einzelnen Mitgliedstaaten verständigen sich gemeinsam mit der Europäischen Kommission über die Vergabe von ESF-Fördermitteln im Rahmen eines oder mehrerer operationeller Programme (OP). In den operationellen Programmen sind die Schwerpunkte und Ziele der ESF-Maßnahmen festgelegt ³⁰.

Das „Operationelle Programm Beschäftigung Österreich 2014 bis 2020“ sieht entsprechend der Prioritätsachse 2 die Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung vor. Entsprechend dieser Prioritätsachse setzt die Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration als zwischengeschaltete Stelle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Armutsbekämpfung um. Dabei ist ein breites Maßnahmenspektrum förderbar: Angebote für ausgegrenzte Jugendliche und junge Erwachsene; zielgruppenangepasste Beschäftigungsprojekte; die Stabilisierung von Personen durch Beratung, Betreuung, Qualifizierung und Beschäftigung; Maßnahmen zur Verbesserung der

³⁰ <https://www.esf.at/esf-in-oesterreich/>

Erwerbssituation von Working Poor und Maßnahmen zur Prävention der Armutsgefährdung von Erwerbstätigen.

In der aktuellen Strukturfondsperiode initiiert das Sozialressort aus Mitteln des ESF Projekte, um Langzeitarbeitslose und arbeitsmarktferne Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren und um die Beschäftigungschancen von Jugendlichen, Frauen und MigrantInnen zu verbessern.

5.2.2. Integration langzeitarbeitsloser und arbeitsmarktferner Personen in den Arbeitsmarkt durch niederschwellige Beschäftigungsangebote

Wie die Daten über Einkommen und Lebensbedingungen zeigen, sind von Armut und Ausgrenzungsgefährdung insbesondere Personen mit geringer bzw. keiner Erwerbseinbindung betroffen. Arbeitsmarktferne Personen sind nicht nur von einer hohen Armutsgefährdung betroffen, häufig sind sie auch mit multiplen Problemlagen konfrontiert, die einen Eintritt in den Arbeitsmarkt erschweren. Mangelnde Sprachkenntnisse, Grundbildungsdefizite, psychische Probleme, Betreuungspflichten, eingeschränkte Mobilität oder Suchterkrankungen sind nur einige von mehreren Faktoren, die Hürden darstellen können. Vielfach handelt es sich dabei um BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung. In der Definition der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als „soziales Sprungbrett“ ist das Ziel implementiert, BezieherInnen so schnell wie möglich (wieder) in den Arbeitsmarkt zu integrieren, um somit drohender Armut bzw. einer Verfestigung der Situation entgegenzuwirken. Um diese Personen und Zielgruppen wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern, werden niederschwellige Beschäftigungsprojekte in den steirischen Regionen umgesetzt.

Das sind Maßnahmen für Personen mit geringer Beschäftigungsfähigkeit und multiplen Problemlagen, insbesondere arbeitsmarktferne Personen und BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Alter von 18 bis 64 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Steiermark haben. Im Rahmen der Maßnahme wird die Beschäftigungsfähigkeit der TeilnehmerInnen praktisch abgeklärt und durch niederschwellige Angebote so weit gesteigert, dass eine Beschäftigung am 2. oder 1. Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Begleitend dazu ist eine sozialpädagogische Betreuung der TeilnehmerInnen vorgesehen, die auf eine arbeitsbezogene Abklärung der beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten fokussiert und bei arbeitsbezogenen Herausforderungen und in persönlichen und sozialen Problemlagen unterstützt. Je nach umsetzender Partner-Organisation unterscheiden sich die Branchen, in denen die TeilnehmerInnen beschäftigt sind.

Diese Maßnahmen wurden von 2016 bis 2018 im Rahmen von „Netzwerkprojekten“ durchgeführt. Das aktuelle Beschäftigungsprojekt NIEBE – Niederschwellige Beschäftigung in den steirischen Regionen (01.05.2019 – 31.12.2020) wird im Format „kooperative Einzelprojekte“ umgesetzt. Im Zeitraum von

2016 bis 2018 konnten in insgesamt 15 Beschäftigungsbetrieben 639 TeilnehmerInnen, davon 58,22% Frauen und 41,78% Männer, in unterschiedlichem Stundenausmaß beschäftigt werden.

Von 2019 bis Ende 2020 ist die Teilnahme von weiteren 350 Personen in insgesamt 15 steirischen Beschäftigungsbetrieben vorgesehen.

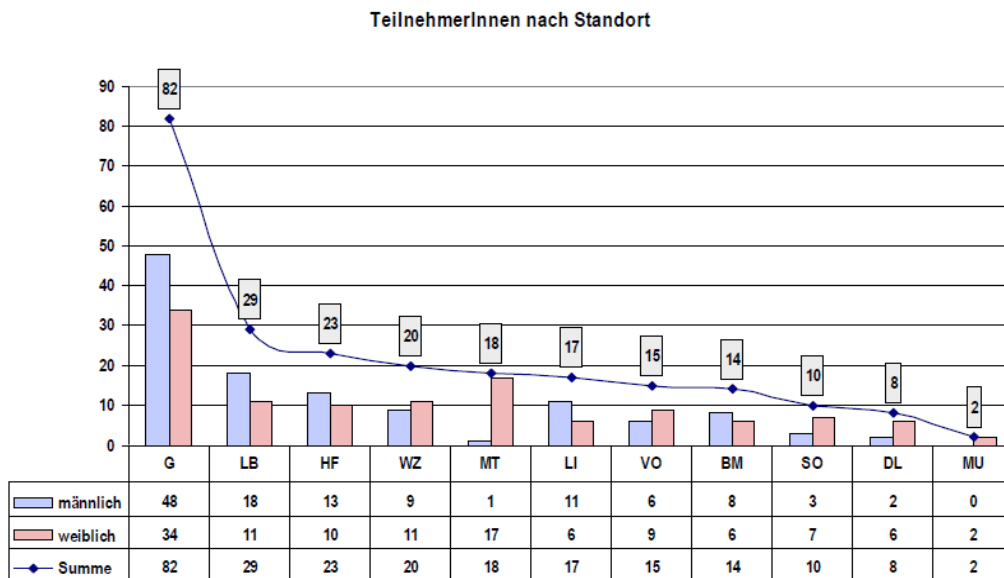
NIEBE - Beschäftigungsbetriebe 2019/2020

- › **Jugend am Werk** Stmk., Lendplatz 35, 8020 Graz
- › **ISOP** Innovative Sozialprojekte GmbH, Dreihackengasse 2, 8020 Graz
- › **Caritas** der Diözese Graz-Seckau, Grabenstraße 39, 8010 Graz
- › **Hausmasters** DienstleistungsGmbH, Franz-Josef-Straße 3, 8200 Gleisdorf
- › **SAS**t GmbH, Neutorgasse 22, 8010 Graz
- › **DLG** gem. Dienstleistungs GmbH, Florianigasse 3, 8160 Weiz
- › **Bfi** Steiermark, Keplerstraße 109, 8020 Graz
- › **St:WUK** Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GmbH, Friedrichgasse 9, 8010 Graz
- › **Bicycle** Entwicklungsprojekt Fahrrad, Verein, Körösisstraße 17, 8010 Graz
- › **WBI** Leoben GmbH, Waasenstraße 1, 8700 Leoben GmbH
- › **ERfA** - Erfahrung für Alle, Karlauerstraße 16-18, 8020 Graz
- › **LEO** Lern GmbH- und Entwicklungswerkstätte OstSTMK GmbH, Großsteinbach 89, 8265 Großsteinbach
- › **promente** Steiermark, Eisteichgasse 17, 8042 Graz
- › **Buglkraxn** - Verein für Arbeitsintegration, Donawitzer Str. 37, 8700 Leoben

Tätigkeiten im Rahmen der niederschwelligen Beschäftigung umfassen beispielsweise Dienstleistungsangebote in den Bereichen Reinigung, Winterdienst, Büroorganisation oder Arbeiten in den Bereichen Tischlerei, Küche, Textil, Verkauf, Fahrradreparatur sowie Hilfstätigkeiten in den Bereichen Ausstellungsplanung und -betreuung in Jugend-, Kultur- und Sozialprojekten, Hilfsarbeiten bei Grabung, Mauersanierung, Erzeugung von Holzprodukten oder Tätigkeiten in der Garten- und Landschaftspflege.

Im Zeitraum Mai bis Dezember 2019 traten 238 Personen in das Projekt ein, 50% davon waren weiblich. 122 TeilnehmerInnen sind ausgetreten, davon haben 87,7% die Maßnahme abgeschlossen, etwa durch Übernahme in ein Transitarbeitsverhältnis, Vermittlung auf den 1. oder 2. Arbeitsmarkt.

Abbildung 21: TeilnehmerInnen NIEBE nach Geschlecht und Bezirk (Stand Dezember 2019)



Als eine zentrale Maßnahme zur Erreichung des lang- und mittelfristigen Ziels, langzeitarbeitslose und arbeitsmarktfremde Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren, wird NIEBE auch in den Jahren 2021 und 2022 weitergeführt.

5.2.3. Steirisches Jugendcollege - Unterstützungsmaßnahmen für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche

Von steigender Arbeitslosigkeit sind besonders Jugendliche massiv betroffen, vor allem dann, wenn sie einen niedrigen Bildungsstand aufweisen und damit geringere Positionschancen am Arbeitsmarkt haben. Insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund sind häufiger ohne Erwerbstätigkeit oder Aus- bzw. Weiterbildung. Obschon sich die Jugendarbeitslosigkeit bei in- und ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2018 verringerte, war sie doch mit 6,7% (nationale Definition) weiterhin hoch. Die Jugendarbeitslosenquote hat unter ausländischen Jugendlichen stärker abgenommen als unter inländischen (-1,5 Prozentpunkte gegenüber -1 Prozentpunkt), bleibt aber mit 8,8% weiterhin deutlich über der der inländischen Jugend (6,1%). Hierfür kann auch zum Teil der deutliche Anstieg der Schulungen verantwortlich sein³¹.

Mit dem Steirischen Jugendcollege wird seit 01.09.2017 eine Maßnahme umgesetzt, die insbesondere für ausgrenzungsgefährdete Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren (u.a. mit Fluchthintergrund bzw. Migrationshintergrund sowie mit niedrigen Bildungsabschlüssen) konzipiert

³¹ Migration & Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren. Siehe: <https://www.integrationsfonds.at/mediathek/mediathek-publikationen/publikation/migration-und-integration-zahlen-daten-indikatoren-4265>

wurde, um diese Zielgruppe an den Arbeitsmarkt heranzuführen und damit einen relevanten Beitrag zur Armutsbekämpfung leistet.

Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund stellen ein bisher noch nicht ausgeschöpftes Arbeitskräftepotenzial dar. Ein Großteil dieser Personengruppe ist im erwerbsfähigen Alter und bringt hohe Motivation für den Einstieg in die Arbeitswelt mit. Die Ausgrenzungs- und Armutsgefährdung dieser Zielgruppe zeigt sich darin, dass Personen mit Migrationshintergrund in geringerem Maße im Erwerbsleben stehen als Gleichaltrige ohne Migrationshintergrund. Insbesondere weibliche Migrantinnen aus Drittstaaten weisen häufig einen geringeren Einbindungsgrad am Arbeitsmarkt auf. Auch die Jugendarbeitslosenquote trifft nicht-österreichische Staatsangehörige stärker als österreichische³².

Ausgehend von individuellen Abklärungen und Kompetenzerfassungen werden Bildungswege organisiert und in folgenden Feldern umgesetzt:

- Alphabetisierung
- Deutsch (A1 – B1)
- Grundbildung in den Fächern Mathematik, Englisch, EDV
- Heranführung an die Kompetenzfelder des Pflichtschulabschlusses
- berufliche Perspektivenarbeit
- Berufs- und Arbeitsmarktorientierung
- Ausbildungsplanung
- Praktika in Betrieben
- Vermittlungsunterstützung
- Unterstützung bei der Anerkennung von mitgebrachten Ausbildungsabschlüssen
- Politische Bildung/Demokratiebildung
- Zusätzlich zur Schulung wird pro TeilnehmerIn eine Beratungsstunde pro Woche angeboten.

Stundenausmaß pro Woche: 20 Wochenstunden, Verweildauer: 24 Wochen bis 1 Jahr. Der Zugang erfolgt über die regionalen Geschäftsstellen des AMS. An den Standorten Graz und Bruck an der Mur werden jährlich insgesamt 180 Plätze angeboten.

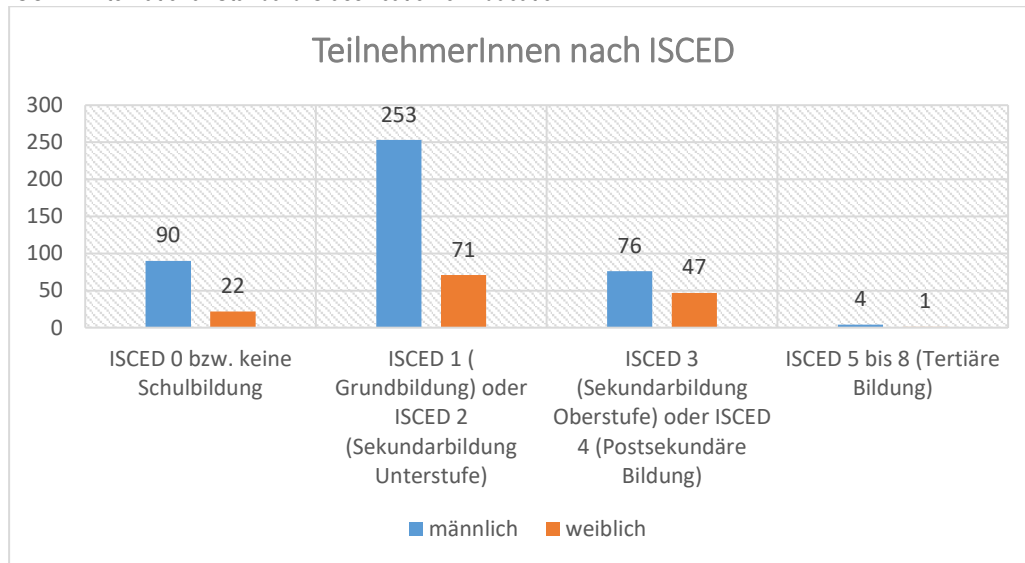
Umsetzender Projektträger: ISOP Innovative Sozialprojekte GmbH.

Laufzeit: 01.09.2017 bis (vorerst) 31.08.2021

Von September 2017 bis Februar 2020 sind 564 Personen (25% weiblich, 75% männlich) ins Steirische Jugendcollege eingetreten, das sind 24 Personen mehr zum Soll für drei Jahre (Graz: 400 Personen, Bruck/Mur: 164 Personen).

³²<https://www.integrationsfonds.at/mediathek/mediathek-publikationen/publikation/migration-und-integration-zahlen-daten-indikatoren-4265>

Abbildung 22: TeilnehmerInnen Steirisches Jugendcollege nach ISCED vor Eintritt in die Maßnahme
ISCED: International Standard Classification of Education



45% der TeilnehmerInnen konnten einen Arbeitsmarkterfolg in Form einer Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt, Beginn einer Lehre oder einer weiterführenden Qualifizierung verzeichnen. Für die Personen, die von AMS zugewiesen wurden, ergibt sich ein gesamter Arbeitsmarkterfolg der TeilnehmerInnen von 63,9% (davon 25,4% in Beschäftigung und 38,5% in Qualifizierungsmaßnahmen) und eine Teilnahmezufriedenheit von 1,57 (auf einer 6-teiligen Skala).

5.2.4. Working Poor - Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen von Frauen

Arbeitsmarktbezogene Indikatoren wie die Erwerbstätigenquote oder der Anteil der Teilzeitbeschäftigten sowie die Höhe der Individualeinkommen zeigen, dass Frauen oftmals in größerem Ausmaß von Armut betroffen sind als Männer. Die Erwerbsbeteiligung von Frauen hat sich zwar in den letzten Jahrzehnten deutlich erhöht, allerdings fast ausschließlich als Folge der Ausweitung von Teilzeitarbeit. Teilzeitarbeit und geringfügige Beschäftigung prägen die Erwerbsbeteiligung vieler Frauen, vor allem jener mit betreuungspflichtigen Kindern oder pflegebedürftigen Erwachsenen. Insbesondere alleinerziehende Frauen sind von erheblichen ökonomischen Einbußen betroffen und weisen somit auch ein deutlich höheres Armutsrisiko auf. Die Einkommen der Frauen liegen immer noch deutlich unter jenen der Männer. Gemäß dem von Eurostat publizierten „Gender Pay Gap“ beträgt der geschlechtsspezifische Lohnunterschied gemessen an den Bruttostundenverdiensten in der Privatwirtschaft 19,6% (2018).

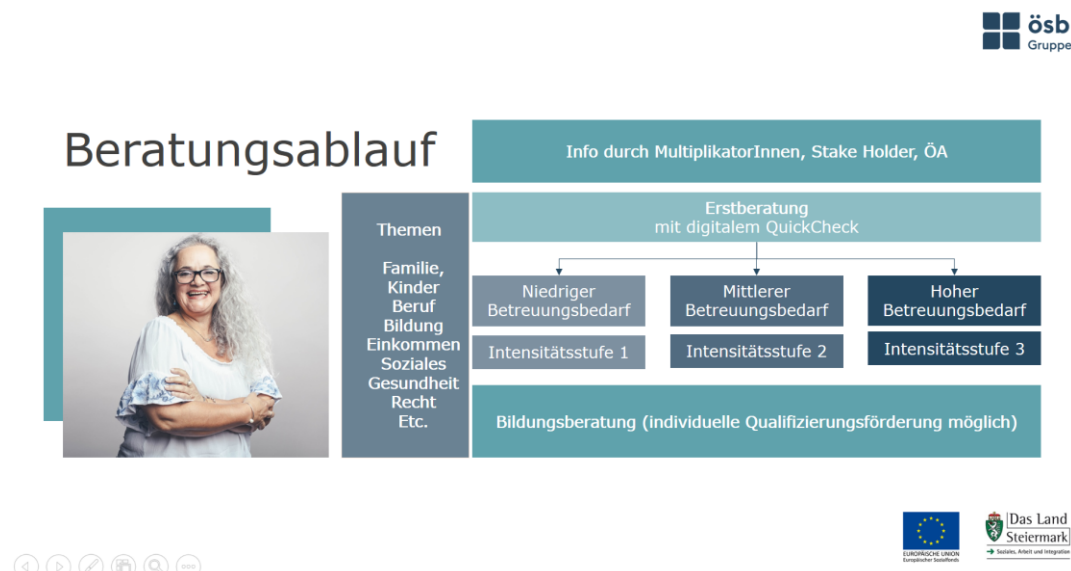
Niedrigere Erwerbseinkommen und Versicherungsverläufe, die vor allem durch Kindererziehung Lücken aufweisen, schlagen sich auch in niedrigeren Pensionen und einem höheren Armutsrisiko im

Alter nieder. Die Armutsgefährdung ist bei alleinlebenden Pensionistinnen (26%) höher als jene von alleinlebenden Pensionisten (14%). Zu den besonders armutsgefährdeten Personen zählen Alleinerziehende: Ein-Eltern-Haushalte – dies sind fast ausschließlich Frauen mit ihren Kindern – haben mit 32% das höchste Armutsrisiko aller Haushaltstypen.³³

Zur Verringerung der Armutsgefährdung von Frauen, die trotz Erwerbsarbeit armutsgefährdet sind, wurde im Jahr 2019 ein Maßnahmenswerpunkt konzipiert und ein Aufruf zur Projekteinreichung zum Thema „Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen von Frauen (Working Poor) durch Beratung und Qualifizierung“ durchgeführt.

Seit 01.06.2020 wird nunmehr das Projekt **#we do - Frauen nutzen ihre Chance** umgesetzt. Projektträger ist ÖSB-Consulting GmbH. Standorte des Projektes: Graz, Feldbach, Hartberg, Knittelfeld. Ziel des Projektes ist die **Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen durch Beratung und Qualifizierung**. Zielgruppe sind Frauen im Erwerbsalter ab 18 Jahren, die trotz Erwerbstätigkeit armutsgefährdet sind. Zu diesen zählen unselbständig beschäftigte Frauen in unsicheren und ungesicherten Beschäftigungsverhältnissen, Teilzeitbeschäftigte oder Personen mit qualifikations-bezogenen Problemsituationen sowie Beschäftigte in Niedriglohnbranchen. Diese Beschäftigungslagen sind oft nicht existenzsichernd und gehen mit einem deutlich erhöhten Armutsrisiko einher.

Abbildung 23: Beratungsablauf des Projektes #we do- Frauen nutzen ihre Chance



Das Angebot ist auf den Bedarf der Zielgruppe zugeschnitten, wobei es sich bei der Personengruppe Frauen, die von in-work-poverty betroffen sind, um eine inhomogene Zielgruppe handelt. Mit dem Projekt sollen im ersten Projektjahr insgesamt 250 Frauen in der Steiermark erreicht werden und mittels

³³ https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/gender-statistik/index.html

adäquater Beratung und der Möglichkeit einer Förderung für berufliche Fortbildung eine Verbesserung der individuellen Situation ermöglicht werden. Langfristiges Ziel ist somit in diesem Projekt, zur Verringerung der Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung beizutragen.

5.3. Sozialberatung des Landes Steiermark in der Mindestsicherung

Einen weiteren spezifischen Beitrag zur Armutsbekämpfung, der über den monetären Bezug von Unterstützungsleistungen hinausgeht, leistet die Sozialarbeit in der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die in Zusammenarbeit mit den steirischen Bezirksverwaltungsbehörden in den steirischen Regionen durchgeführt wird.

Beratungs- und Betreuungsleistungen im Rahmen des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes

§ 12 des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG) enthält folgende Bestimmung:

„Leistungen der Mindestsicherung beinhalten als Aufgabe des Landes auch die Beratungs- und Betreuungsleistungen, die zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen, zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung, zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit der Hilfesuchenden Person erforderlich sind. Die Hilfesuchende Person ist verpflichtet, die angebotenen Beratungs- und Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen.“

Sozialarbeiterischen Unterstützungsangeboten, im Kontext des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes, kommt somit eine wesentliche Bedeutung zu, um die Ziele der bedarfsorientierten Mindestsicherung, darunter

- Bekämpfung von Armut
- Vermeidung, Entschärfung und Überwindung von sozialen Notlagen
- nachhaltige soziale Stabilisierung
- Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

zu erreichen. Zudem können diese Unterstützungsleistungen dazu beitragen, akute Notsituationen, drohende Wohnungslosigkeit und gesellschaftliche Isolation zu vermeiden, ein stabiles soziales Umfeld unter Einbeziehung vorhandener kommunaler und regionaler Ressourcen (z.B. aus den Bereichen Gesundheit, Pflege, psychosoziale Dienste, Existenzsicherung etc.) aufzubauen sowie langfristig zu einer weitestgehend selbständigen und selbstbestimmten sozialen Absicherung zu befähigen.

§ 12 StMSG bringt damit zum Ausdruck, dass es im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht nur darum geht, eine finanzielle Existenzgrundlage zu gewähren, sondern auf Hilfe angewiesenen Menschen stabilisierend dabei zu unterstützen, belastende finanzielle und soziale Notlagen zu überwinden.

Pilotierung der Beratungsleistungen in den Jahren 2018 und 2019

Da bis zu diesem Zeitpunkt kein durchgängiges, systematisiertes und strukturell verankertes Beratungs- und Betreuungsangebot für BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung stand, wurde mit einstimmigem Regierungssitzungsbeschluss vom 06. Juli 2017 die Durchführung eines Pilotprojekts mit der Bezeichnung „Beratungs- und Betreuungsleistungen im Rahmen des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes“ durch die Steiermärkische Landesregierung beschlossen. Die Pilotierungsphase der Beratungs- und Betreuungsleistungen wurde in 3 Bezirken (Hartberg-Fürstenfeld, Deutschlandsberg, Bruck-Mürzzuschlag) von Anfang bzw. Mitte 2018 bis Ende 2019 durchgeführt.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden während Aufbau und Pilotierung des Beratungs- und Betreuungsangebots 4341 Anfrage- und Beratungskontakte, 898 Beratungs- und Betreuungsverhältnisse und 406 Netzwerkkontakte bearbeitet.

In der Aufbauphase wurde für eine umfassende Pilotierungsmöglichkeit und einen möglichst großen Erkenntnisgewinn sowohl mit präventiven Ansätzen als auch mit Ansätzen zur Intervention in akuten oder bevorstehenden sozialen Notsituationen gearbeitet. Das bedeutet, dass TeilnehmerInnen der Maßnahme sowohl BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als auch von Notlagen bedrohte Nicht-BezieherInnen sein konnten. Eine Teilnahme am Pilotprojekt basierte auf Freiwilligkeit und konnte in den Pilotbezirken während der Aufbauphase auch anonymisiert in Anspruch genommen werden. Nach der Umsetzung des Beratungs- und Betreuungsangebot in allen Bezirken, wird der verpflichtende Modus entsprechend den verfügbaren Ressourcen für eine definierte Zielgruppe eingeführt.

Begleitend wurde eine externe Evaluierung des Angebots durchgeführt, um aus der Pilotierungsphase bestmögliche Erkenntnisse für die steiermarkweite Ausrollung des Angebots gewinnen zu können.

Die Zielsetzung der begleitenden Evaluierung war eine Umsetzungs- und Wirkungsanalyse des Pilotprojektes in den drei Pilotbezirken. Auf Basis dessen wurden Handlungsempfehlungen für die vorgesehene steiermarkweite Implementierung der Sozialberatung abgeleitet.

Der Beobachtungszeitraum war von 01.01.2018 bis 31.07.2019 mit anschließender Auswertung und Aufbereitung der Erkenntnisse angesetzt.

Im Rahmen der Umsetzungsanalyse standen folgende Fragen im Fokus:

- Wie wird die organisatorische und strukturelle Verankerung des Leistungsangebots bewertet?
Welche spezifischen Herausforderungen ergeben sich für ein Beratungs- und Betreuungsangebot, das bei einer Behörde verankert ist?
- Wie ist der Aufbau von Zugangs- und Beratungsprozessen in den drei Pilotregionen gelungen?
Was war dabei förderlich, was hinderlich?

- Wie funktioniert die Schnittstellen- und Vernetzungsarbeit zwischen dem Angebot und den Bezirksverwaltungsbehörden und anderen regionalen sozialen Dienstleistungseinrichtungen? Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Pilotprojekt Case- und Caremanagement?
- Welche Rahmenbedingungen und Kriterien können als grundlegend für eine erfolgreiche Ausrollung/flächendeckende Umsetzung des Beratungs- und Betreuungsangebots identifiziert werden?

Im Rahmen der Wirkungsanalyse wurden folgende Themen behandelt:

- Welche Wirkungen ergeben sich aus der regionalen Verankerung eines Beratungs- und Betreuungsangebots im Bereich der Bedarfsorientierten Mindestsicherung?
- Welche Wirkungen ergeben sich für die NutzerInnen des Angebots?
- Welche Wirkungsindikatoren lassen sich für eine Soziale Arbeit im Mindestsicherungsvollzug ableiten?

Zentrale positive Erkenntnisse der Evaluation sind unter anderem:

- Der Bedarf nach einem entsprechenden Angebot ist in hohem Ausmaß gegeben.
- Es erfolgt eine Entlastung der Sozialreferate in den Bezirksverwaltungsbehörden, die dadurch mehr Zeit für ihre Kernaufgaben gewinnen.
- Die organisatorische Struktur hat sich bewährt und ermöglicht eine Trennung zwischen Vollzug und Beratung.
- Die Zufriedenheit der NutzerInnen des Angebots war hoch.
- Positive Auswirkungen sowohl in der kurzfristigen als auch mittel- bzw. längerfristigen Bearbeitung der Fälle zeichnen sich ab.

Bereits während der begleitenden Evaluierung wurden Zwischenerkenntnisse in der Pilotierungsphase aufgegriffen und das Angebot entsprechend weiterentwickelt. Beispielsweise wurde

- ein Modell für ein standardisiertes Follow-Up-Prozedere zur Stabilisierung abgeschlossener Beratungsprozesse entwickelt,
- eine laufende Verbesserung der Datenbank vorgenommen, um Entwicklungen aufgrund der Beratungsprozesse abbilden zu können,
- Ziel- und Betreuungsvereinbarungen entwickelt,
- ein klares Zuweisungsprozedere zu den Beratungs- und Betreuungsleistungen erarbeitet,
- die Ausrollung engmaschig begleitet,
- eine stärkere Vernetzung mit den Gemeinden initiiert oder
- klare Kriterien für jene Zielgruppe, für die eine verpflichtende Inanspruchnahme der Beratung vorgesehen ist, definiert.

Steiermarkweite Umsetzung ab dem Jahr 2020

Die steiermarkweite Implementierung der Sozialberatung wurde am 8. August 2019 einstimmig in der Regierungssitzung der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und wird seit Jänner 2020 stufenweise umgesetzt. Die Implementierung in allen steirischen Bezirken wird im Lauf des Jahres 2020 entsprechend der Möglichkeiten entlang der Sicherheitsmaßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie vollständig abgeschlossen.

5.4. Armutsnetzwerk Steiermark

In den Berichtszeitraum fällt auch die Gründung des Armutsnetzwerks Steiermark. Durch die Installierung dieser Institution soll nicht nur durch das Umsetzen von Einzelmaßnahmen, sondern auch durch die strukturelle Verankerung und die Bündelung von konstruktiven Kräften ein verbessertes Vorbeugen und gezielteres Bekämpfen von Armut in der Steiermark gewährleistet werden.

In Österreich gibt es organisierte Zusammenschlüsse von Betroffenengruppen und Organisationen, die für und mit Personengruppen arbeiten, die von Armut betroffen sind, die Österreichische Armutskonferenz sowie eigene Armutsnetzwerke in den Bundesländern. Die Steiermark ist mit der Gründung im Sommer 2018 nun das siebente Bundesland - neben Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien - mit einem eigenen Armutsnetzwerk und vernetzt somit erstmals zahlreiche Organisationen im Vorgehen gegen Armut. Das Armutsnetzwerk Steiermark ist damit auch eine Ansprechstelle für den öffentlichen Diskurs und ein Partner für verantwortliche Politikbereiche.

Das Armutsnetzwerk Steiermark wurde im Sommer 2018 als gemeinnütziger Verein gegründet und versteht sich als ein überparteiliches, unabhängiges und überkonfessionelles Gegenüber von Politik und Verwaltung, aber auch von Wirtschaft und Medien. Ziel ist es in erster Linie, zur Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung in der Steiermark beizutragen. Gründungsmitglieder sind 10 Organisationen (Amsel, Achterbahn, bbs Netzwerk, Bicycle, Caritas-Steiermark, Chance B, Culture Unlimited, Interact, Isop, Schuldnerberatung Steiermark) sowie zwei Privatpersonen. Mit Stand September 2019 hat sich die Anzahl der Mitglieder um 12 Organisationen (ARGE Jugend gegen Gewalt und Rassismus, DLG-Weiz, ERFA, Frauenservice, ISGS Kapfenberg, Jugend am Werk Steiermark, Lebenshilfe Soziale Dienste, LEO, Lichtpunkt, Steirischer Dachverband der offenen Jugendarbeit, Volkshilfe Landesverein Steiermark, ZEBRA) sowie 9 Privatpersonen erweitert.

Das Armutsnetzwerk Steiermark thematisiert soziale, politische und kulturelle Probleme von Menschen bzw. gesellschaftlichen Gruppen, welche von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind. Ein weiteres Ziel besteht in der Analyse von Problemlagen und deren zugrundeliegenden Strukturen sowie darin Verbesserungsvorschläge zu erarbeiten, zielführende Forderungen konstruktiv

einzubringen und diese mit Nachdruck zu vertreten. Die Einbeziehung von organisierten Betroffenen und Selbstvertretungsgruppen ist ebenso wichtig wie die Zusammenarbeit mit Projekten und Initiativen, bei denen Betroffene gemeinsam ihre Lebenslagen reflektieren und artikulieren. Zu den wichtigsten Aufgaben zählen die Vernetzung aller relevanten AkteurInnen, die Sammlung und Aufbereitung fachlicher Expertise zur Analyse der Armutssituation und -entwicklung, die Erarbeitung von Stellungnahmen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit sowie die politische Einflussnahme im Sinne der Verbesserung der Situation Betroffener³⁴.

Abgesehen von regelmäßigen Treffen, der Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Austausch- und Informationstreffen mit Politik und Verwaltung sollen regelmäßig regionale Armutskonferenzen stattfinden.

Das Armutsnetzwerk Steiermark wird finanziell durch die Abteilung 11 – Soziales, Arbeit und Integration unterstützt.

Nach der Gründung im Sommer 2018 und entsprechenden Vorbereitungen nahm das Armutsnetzwerk im Oktober 2018 seine Arbeit auf. In den ersten drei Monaten wurden die Grundbausteine eines steiermarkweiten Netzwerkes erstellt:

- Anstellung der geschäftsführenden Koordinatorin,
- Bezug des Netzwerksbüros,
- Vernetzung auf internationaler Ebene, Kontakte zur Armutskonferenz auf Bundesebene und einzelnen Ländernetzwerken,
- Einbindung neuer Mitgliederorganisationen sowie Privatpersonen.
- Netzwerkmanagement
- Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sowie Homepageerstellung.

Somit wurden die Weichen für eine konstruktive Netzwerkarbeit für die Folgejahre gestellt.

Im Jahr 2019 sind unter anderem folgende außenwirksame Aktivitäten des Armutsnetzwerkes hervorzuheben:

Öffentlichkeitsarbeit für das Thema Armutsprävention und Armutsbekämpfung und die Wichtigkeit von Chancengleichheit erfolgte bei den folgenden Veranstaltungen bzw. Aussendungen:

- Fachtagung „Armut ist kein Kinderspiel“
- Treffen des Fachstellennetzwerks für außerschulische Jugendarbeit
- Pressekonferenz gemeinsam mit dem Netzwerk der Beschäftigungsbetriebe Steiermark zum „Tag der Arbeitslosen“
- Veranstaltung „Sozialstaats-Jenga“ im öffentlichen Raum zum UN-Tag gegen Armut, die zeitgleich in mehreren Landeshauptstädten stattfand – eine Aktion der Armutskonferenz und der regionalen Armutsnetzwerke

³⁴ <http://www.armutsnetzwerk-stmk.at/>

- Veranstaltung „Laut gegen Armut“
- Pressekonferenz „Was kostet Armut? – Vorschläge und Empfehlungen an eine neue Landesregierung
- „Der Sozialstaat sind wir alle“ – 1. Konferenz des Armutsnetzwerks Steiermark
- Die Vertretung des Armutsnetzwerks war als fachliche Begleitung im Rahmen des Strategiegremiums für das ESF-Projekt „Verbesserung der Arbeits- und Einkommenschancen von Frauen (Working poor)“ involviert.

Das Armutsnetzwerk Steiermark konnte sich im Jahr 2019 als Plattform für im Bereich tätigen Behörden, Organisationen und Initiativen gut etablieren.

An den Ergebnissen der Fachtagung „Der Sozialstaat sind wir alle“ wird im Jahr 2020 weitergearbeitet werden.

6. Beihilfen, Sozialhilfe und Mindestsicherung

6.1. Beihilfen

6.1.1. Wohnunterstützung

Ziel

Wohnen ist ein wesentliches Grundbedürfnis des Menschen. Die Wohnunterstützung soll dabei helfen, den Zugang zu Wohnraum für alle Menschen in der Steiermark möglich zu machen.

Die Wohnunterstützung ist eine Förderung des Landes Steiermark, welche über Ansuchen maximal für die Dauer von zwölf Monaten gewährt wird.

Zielgruppen

- MieterInnen mit geringem Einkommen

Höhe der Wohnunterstützung

Sofern der Hauptmietzins nicht niedriger ist als die Werte in der nachstehenden Tabelle, beträgt die Wohnunterstützung maximal:

Personen	Wohnunterstützung (in Euro)
1	€ 143,00
2	€ 178,75
3	€ 193,05
4	€ 207,35
5	€ 214,50
6	€ 221,65
7	€ 222,80
ab 8	€ 235,95

Von der maximalen Wohnunterstützung wird, gestaffelt nach dem errechneten Haushaltseinkommen, ein Prozentsatz ermittelt. Der ermittelte Prozentsatz der höchstmöglichen Beihilfe wird als Wohnunterstützung gewährt und monatlich zur Auszahlung gebracht.

Gewährung der Wohnunterstützung

Gemäß den Bestimmungen laut Steiermärkischem Wohnunterstützungsgesetz sowie der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz werden folgende Voraussetzungen geprüft:

- persönliche Grundvoraussetzungen
- mietvertragliche und melderechtliche Voraussetzungen
- Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen
- Vermögen

Wohnunterstützung 2018 und 2019

	Jahr 2018	Jahr 2019
Durchschnittliche Anzahl der geförderten Haushalte pro Monat	22.238	21.857
Gesamtausgaben	€ 36.902.844,74	€ 37.396.430,35
Durchschnittliche Auszahlungshöhe/Monat	€ 133,99	€ 139,53

Auf dem Sozialserver sind unter der Rubrik „Wohnunterstützung“ weiterführende Informationen, Anträge, Ansprechpersonen und ein Wohnunterstützungsrechner, mit dem man vorab den Anspruch abschätzen kann, zu finden: www.soziales.steiermark.at

6.1.2. Kautionsfonds

Um die Anmietung einer Wohnung auch Personen mit geringen Einkommen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen, wurde für die Zeit ab 2017 ein Kautionsfonds eingerichtet. Daraus können Personen bei der Hinterlegung einer Kaution unterstützt werden.

Die Abwicklung des „Kautionsfonds“ in den Jahren 2018 und 2019 erfolgte wieder über die Volkshilfe und die Caritas. Bis zu 1.000 Euro pro Mietwohnung macht dieser Zuschuss aus.

Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen. Es ist sozusagen ein zinsenloses Darlehen, das in kleinen und daher leistbaren Monatsraten rückerstattet werden muss. Danach kommt es wieder anderen Wohnungssuchenden zugute: Denn das zurückfließende Geld wird erneut für die Unterstützung weiterer Kautionszahlungen zur Verfügung gestellt.

Als Einkommensgrenze für die Gewährung des Kautionsbeitrages gilt bei Ein-Personen-Haushalten ein Monatseinkommen von 1.208 Euro, für Paare bzw. Haushaltsgemeinschaften 1.812 Euro. Pro Kind im Haushaltsverband werden weitere 402,67 Euro angerechnet.

6.1.3. Urlaubsaktion für SeniorInnen

Die Gratis-Urlabsaktion ist eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark und der Sozialhilfeverbände/Gemeinden, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Organisation erfolgt durch die Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung gemeinsam mit den Sozialhilfeverbänden und den Gemeinden der Steiermark.

Die Urlaubswochen beginnen und enden jeweils an einem Dienstag und finden im Mai, Juni (vier Frühjahrssturnusse) und September (ein Herbstturnus) in ausgewählten Gasthöfen in allen Bezirken der Steiermark statt. Anmeldungen können ab Ende Februar im Gemeindeamt der Wohnsitzgemeinde eingebracht werden.

An den Urlaubsaktionen für SeniorInnen haben 2018 und 2019 insgesamt 3.393 Personen teilgenommen.

Zielgruppe

Teilnehmen können Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, sowie deren Gesamtnettoeinkommen im Haushalt unter den jeweils gültigen Richtsätzen liegt. Die Teilnahme am Urlaub sollte ohne Hilfestellung möglich sein (Pflegegeldstufen 1 oder 2). Die Unterbringung erfolgt in Zweibettzimmern.

Erforderliche Unterlagen

Benötigt wird die Meldebestätigung der AntragstellerInnen und des/der EhegattIn/LebensgefährteIn im gemeinsamen Haushalt, Einkommensnachweise, z.B. der Pensionsabschnitt oder -bescheid, Belege über sonstige Einkommen sowie eine Bestätigung über ein eventuelles Pflegegeld.

	2018	2019
TeilnehmerInnen	1.685	1.708

Das Antragsformular, Turnuszeiten, Ansprechpersonen sowie weitere Formulare und Informationen finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Urlabsaktion für SeniorInnen“, oder unter dem Link [www.soziales.steiermark.at/Urlabsaktion für SeniorInnen](http://www.soziales.steiermark.at/Urlabsaktion_für_SeniorInnen)

Auskünfte und Informationen erhalten Sie auch über das Sozialtelefon und die Wohnsitzgemeinden.

6.1.4. Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist eine freiwillige Leistung der Sozialhilfeträger; es handelt sich um eine einmalige Hilfeleistung zur Behebung von Notständen jeglicher Art.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

- Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- wirtschaftlicher oder personeller Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände
- Hilfe zur Behebung oder Linderung eines körperlichen, geistigen oder psychischen Notstandes
- Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden. Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden folgende Unterstützungsleistungen gewährt:

	2018	2019
Lebensmittelgutscheine	295	358
Hilfe in besonderen Lebenslagen	70	43

6.1.5. Ruhegeld für Pflegepersonen

Das Ruhegeld für Pflegepersonen soll eine finanzielle Anerkennung für deren überaus wichtige Leistung zum Wohle der Kinder darstellen.

Anspruchsberechtigt sind Pflegepersonen, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre ein Pflegekind oder mehrere Pflegekinder betreut haben. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes Steiermark, die nur ausgezahlt wird, wenn die Pflege nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses geleistet und auch sonst keine Leistung einer anderen Gebietskörperschaft dafür bezogen wurde.

Das Ruhegeld betrug bis 31. Juli 2019 nach mindestens 15 Jahren Pflegeelternschaft für ein oder zwei Pflegekinder € 148,98 monatlich; wenn diese mindestens 20 Jahre gepflegt wurden, dann beträgt es € 221,65 monatlich. Sind drei oder mehr Pflegekinder betreut worden, beträgt das Ruhegeld bei 15 Jahren Pflege € 185,32, bei 20 Jahren € 257,99 monatlich.

Per Wirksamkeit 1. August 2019 wurden die Auszahlungsbeträge signifikant erhöht. Das Ruhegeld beträgt nun monatlich:

1. bei einer Pflegeleistung von mindestens 15 Jahren
 - a. für ein oder zwei Pflegekinder: € 188,98,
 - b. für drei oder mehr Pflegekinder: € 225,32;
2. bei einer Pflegeleistung von mindestens 20 Jahren
 - c. für ein oder zwei Pflegekinder: € 261,65,
 - d. für drei oder mehr Pflegekinder: € 297,99.

Auszahlungsbeträge:

	2018	2019
Auszahlungsbetrag	€ 1.922.353,25	€ 2.025.947,59

6.1.6. Heizkostenzuschuss

All jene, die für die Sicherung ihrer grundlegenden Existenzbedürfnisse auf Hilfe der öffentlichen Hand angewiesen sind, sollen diese auch erhalten. Der Heizkostenzuschuss ist seit vielen Jahren eine wichtige Maßnahme zur Unterstützung von Menschen mit geringerem Einkommen in unserem Bundesland.

Für die Heizperioden 2018/2019 und 2019/2020 wurde unabhängig der Heizungsart ein einmaliger Betrag von € 120,00 gewährt.

Heizperiode 2018/2019

Anzahl der unterstützten Haushalte	12.059
Gesamtausgaben	€ 1.458.600,00

Heizperiode 2019/2020

Anzahl der unterstützten Haushalte	11.272
Gesamtausgaben	€ 1.425.240,00

6.2. Sozialhilfe und Mindestsicherung

6.2.1. Das Sozialhilfegesetz

Ziele und Zielgruppen

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (SHG), LBGl. Nr. 29/1998, ist in seiner Stammfassung am 01.01.1998 in Kraft getreten. Bislang folgten 26 Novellen, wobei die letzte Novelle, LBGl. Nr. 35/2020, am 08.04.2020 in Kraft getreten ist. Gemäß § 1 SHG ist es Ziel der Sozialhilfe, jenen Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen. Sozialhilfe ist zu gewähren, um eine bestehende Notlage zu beseitigen oder eine drohende Notlage abzuwenden und kann auf Antrag des Hilfsbedürftigen oder mit Zustimmung des Hilfsbedürftigen von Amts wegen gewährt werden.

Angebotene Hilfeleistungen

Leistungen der Sozialhilfe umfassen gemäß § 1 Abs. 2 SHG die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes, Hilfe in besonderen Lebenslagen und „Soziale Dienste“. Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen besteht ein Rechtsanspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes für jene Personen, die den Lebensbedarf für sich und unterhaltsberechtigzte Angehörige nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen können. Zum Lebensbedarf gehören gemäß § 7 SHG der Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege, die Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen und die Erziehung und Erwerbsbefähigung. Der Lebensunterhalt nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz („offene Sozialhilfe“) wurde im Wesentlichen durch die Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung abgelöst. Zum Lebensbedarf gehört auch die erforderliche Pflege. Diese umfasst dabei die mobile Pflege, die Pflege in geeigneten stationären Einrichtungen und die Versorgung mit Pflegemitteln und Pflegebehelfen. Im Gegensatz zu den genannten Leistungen besteht auf Hilfe in besonderen Lebenslagen und Soziale Dienste kein Rechtsanspruch.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 35 SHG sind Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) für das Verwaltungsverfahren zuständig. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird darüber hinaus auch im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig.

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum 2018/2019

Im Berichtszeitraum gab es zwei Novellen (LGBL Nr. 12/2018, LGBL Nr. 47/2018). Wobei die Novelle LGBL Nr. 12/2018 hervorzuheben ist, da hierdurch eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (im Folgenden „Art. 15a B-VG Vereinbarung“) seitens des Landes Steiermark, LGBL Nr. 69/2017, neben dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG) und dem Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG) auch im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG) vorgenommen wurde.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: [www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche Grundlagen](http://www.verwaltung.steiermark.at/RechtlicheGrundlagen)
Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden. www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

6.2.2. Budgetentwicklung der Sozialhilfe

In den folgenden Kapiteln soll ein Überblick über die Budgetdaten in der Sozialhilfe der letzten Jahre gegeben werden.

Ausgaben der Sozialhilfe 2018 und 2019 im Detail

Ausgabenentwicklung der Sozialhilfe 2018-2019

	RA 2018	RA 2019
Gesamtausgaben	81.921.560	79.383.603
Veränderungen zum Vorjahr (%)	-1,26	-3,10

Die Kosten für Mindestsicherung und Sozialhilfe sind rückläufig.

Einnahmen der Sozialhilfe 2018 und 2019 im Detail

Einnahmenentwicklung der Sozialhilfe 2018-2019

	RA 2018	RA 2019
Gesamteinnahmen	6.454.467	3.379.915
Veränderungen zum Vorjahr (%)	-29,89	-47,63

6.2.3. Mindestsicherungsgesetz

Ziele und Zielgruppen

Zentrale Zielsetzung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG), LGBL. Nr. 14/2011 i.d.F. LGBL. Nr. 35/2020, ist die Bekämpfung und weitest mögliche Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll einerseits der Zugang zum letzten Netz der sozialen Sicherheit erleichtert, andererseits auch die Hemmschwelle für die Inanspruchnahme der Leistungen abgebaut sowie gleichzeitig der zur Gewährleistung einer Bedarfsdeckung erforderliche Verwaltungsaufwand minimiert werden. Vor allem sollen die BezieherInnen durch die Verschränkung mit dem Arbeitsmarktservice rascher und nachhaltiger (wieder) in das Erwerbsleben integriert werden. Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung haben gemäß § 4 StMSG Personen, die hilfebedürftig sind, das heißt, ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht selbstständig im durch das Gesetz festgelegten Ausmaß decken können, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Steiermark haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Angebotene Hilfeleistungen

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung umfassen gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 StMSG die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes sowie die Hilfe bei Krankheit bzw. Schwangerschaft und Entbindung. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes werden pauschalisierte Geldleistungen für den regelmäßigen wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Mietaufwand sowie andere persönliche Bedürfnisse gewährt. BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden in die gesetzliche Krankenversicherung eingebunden und erhalten eine eigene E-Card.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden

Gemäß § 21 StMSG sind für das Verwaltungsverfahren und für Entscheidungen über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat Graz) zuständig, wobei sich die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt richtet. Neben den typischen verwaltungsbehördlichen Tätigkeiten werden den Parteien von den Bezirksverwaltungsbehörden auch die zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen gegeben und diese über die damit verbundenen Rechtsfolgen informiert. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 11, Fachabteilung Soziales und Arbeit, wird im Rahmen der Fachaufsicht als Oberbehörde der Bezirksverwaltungsbehörden tätig. Dadurch soll unter anderem ein einheitlicher Vollzug der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei allen

Bezirksverwaltungsbehörden gewährleistet werden. Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gemäß § 13 Abs. 2 StMSG bei der Wohnsitzgemeinde, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder in der Sozialabteilung des Landes Steiermark eingebracht werden. Gegen den Bescheid einer Bezirksverwaltungsbehörde kann als Rechtsmittel eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich bei der bescheiderlassenden Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

Wesentliche Neuerungen im Berichtszeitraum 2018/2019

Im StMSG gab es im Berichtszeitraum zwei Novellen:

Mit der Novelle LGBL Nr. 12/2018 wurden Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen an die Kündigung der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe (im Folgenden „Art. 15a B-VG Vereinbarung“) seitens des Landes Steiermark, LGBL Nr. 69/2017, im Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (StMSG), im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz (SHG) sowie im Steiermärkischen Kinder- und Jugendhilfegesetz (StKJHG) vorgenommen. Ebenso wurden neben weiteren Präzisierungen bzw. Klarstellungen von bestehenden Regelungen die Ausführungsbestimmungen zu § 6 Abs. 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2017, erlassen.

Mit der Novelle LGBL Nr. 63/2018 wurden aufgrund des unionsrechtlichen Transformationsverbotes die auf nationaler Ebene verwendeten Begrifflichkeiten durch die neuen unionsrechtlichen (datenschutzrechtlichen) Terminologien gemäß Art. 4 DSGVO ersetzt und die Adaptierung der bisherigen Verweise (DSG 2000) vorgenommen.

Neben weiteren formalen und redaktionellen Anpassungen wurde darüber hinaus der Begriff des Informationsverbundsystems im Sinne des § 4 Z 13 DSG 2000 durch die Begrifflichkeit des „gemeinsamen Verantwortlichen“ gemäß Art. 26 DSGVO ersetzt.

Der gesamte Gesetzestext und die ergänzenden Materialien (z.B. Verordnungen) sind am Sozialserver Steiermark unter folgendem Link zu finden: [www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche Grundlagen](http://www.verwaltung.steiermark.at/Rechtliche_Grundlagen)

Informationen rund um die Bezirksverwaltungsbehörden inkl. Formulare, Öffnungszeiten, Kontaktdaten und AnsprechpartnerInnen sind am Verwaltungsserver des Landes Steiermark zu finden: www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/

6.2.4. MindestsicherungsbezieherInnen 2018/2019

Ergänzend zur Kostenentwicklung des Sozialhilfebudgets zeigen die folgenden Tabellen die zahlenmäßige Entwicklung der MindestsicherungsbezieherInnen für die Jahre 2018-2019.

MindestsicherungsbezieherInnen 2018

Monat	2018											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alleinstehende >=60/65	667	673	651	667	669	665	662	662	667	669	669	670
Alleinstehende < 60/65	4.590	4.529	4.564	4.531	4.522	4.499	4.445	4.433	4.402	4.351	4.330	4.277
Paare ohne Kinder >=60/65	80	70	62	62	64	66	64	66	70	72	70	66
Paare ohne Kinder < 60/65	688	700	694	710	706	692	674	676	648	630	628	626
Alleinerziehende mit 1 Kind	1.626	1.616	1.642	1.630	1.628	1.634	1.624	1.642	1.640	1.624	1.590	1.518
Alleinerziehende mit 2 Kindern	1.419	1.383	1.419	1.446	1.449	1.473	1.464	1.455	1.434	1.401	1.374	1.320
Alleinerziehende mit 3 Kindern	764	756	756	724	728	764	756	784	804	784	788	772
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern	590	561	502	522	552	537	577	551	532	541	539	544
Paare mit 1 Kind	750	741	813	774	774	747	750	786	771	771	741	717
Paare mit 2 Kindern	1.288	1.272	1.304	1.304	1.300	1.296	1.292	1.232	1.288	1.292	1.292	1.268
Paare mit 3 Kindern	1.315	1.285	1.375	1.370	1.380	1.365	1.310	1.250	1.345	1.360	1.370	1.360
Paare mit 4 oder mehr Kindern	1.810	1.737	1.886	1.919	1.922	1.912	1.855	1.888	1.892	1.923	1.851	1.887
Andere	2.338	2.322	2.052	2.038	2.006	1.987	1.978	1.881	1.903	1.876	1.829	1.815
Gesamtergebnis	17.925	17.645	17.720	17.697	17.700	17.637	17.451	17.306	17.396	17.294	17.071	16.840

MindestsicherungsbezieherInnen 2019

Monat	2019											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Alleinstehende >=60/65	672	671	665	660	662	660	657	659	656	654	654	661
Alleinstehende < 60/65	4.221	4.281	4.274	4.270	4.257	4.208	4.157	4.103	4.096	4.116	4.046	3.986
Paare ohne Kinder >=60/65	68	72	72	74	76	78	80	82	78	76	76	74
Paare ohne Kinder < 60/65	624	642	668	648	620	598	586	562	546	560	564	556
Alleinerziehende mit 1 Kind	1.480	1.512	1.516	1.512	1.500	1.460	1.460	1.458	1.466	1.416	1.394	1.334
Alleinerziehende mit 2 Kindern	1.269	1.296	1.278	1.293	1.308	1.296	1.287	1.299	1.338	1.329	1.308	1.275
Alleinerziehende mit 3 Kindern	780	792	804	808	808	816	812	788	756	764	748	752
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern	514	510	512	476	469	456	478	492	518	516	520	524
Paare mit 1 Kind	732	744	717	717	711	705	645	579	588	570	576	552
Paare mit 2 Kindern	1.256	1.256	1.288	1.320	1.348	1.276	1.280	1.252	1.256	1.204	1.192	1.160
Paare mit 3 Kindern	1.260	1.265	1.285	1.265	1.275	1.280	1.280	1.285	1.320	1.310	1.280	1.295
Paare mit 4 oder mehr Kindern	1.865	1.917	1.898	1.909	1.873	1.823	1.805	1.733	1.787	1.794	1.804	1.849
Andere	1.698	1.724	1.717	1.800	1.855	1.846	1.824	1.768	1.797	1.726	1.784	1.769
Gesamtergebnis	16.439	16.682	16.694	16.752	16.762	16.502	16.351	16.060	16.202	16.035	15.946	15.787

Bei der Mindestsicherung ist weiterhin eine rückläufige Anzahl an BezieherInnen im Berichtszeitraum 2018-2019 feststellbar. So bezogen im Dezember 2017 17.867 Personen Mindestsicherung, im Dezember 2018 waren es noch 16.840 Personen und im Dezember 2019 sank die Zahl der BezieherInnen auf 15.787 Personen. Dies entspricht einem Minus von 5,75% bzw. 6,25 %.

Besonders stark gesunken im Berichtszeitraum ist die Zahl der Alleinstehenden unter 60 bzw. 65 Jahre sowie die Zahl der Alleinerziehenden mit einem Kind und die Zahl der Paare mit einem Kind. Paare mit Kindern bezogen besonders häufig Mindestsicherung.

6.2.5. Sozialarbeit in der Mindestsicherung

Mit einstimmigem Regierungssitzungsbeschluss vom 06. Juli 2017 wurde die Durchführung des Pilotprojekts mit der Bezeichnung „Beratungs- und Betreuungsleistungen im Rahmen des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes“ durch die Steiermärkische Landesregierung beschlossen. Damit wurde das Fundament für ein durchgängiges, systematisiertes und strukturell verankertes sozialarbeiterisches Beratungs- und Betreuungsangebot für BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gelegt.

Die Pilotierungsphase der Beratungs- und Betreuungsleistungen wurde in drei Bezirken (Hartberg-Fürstenfeld, Deutschlandsberg, Bruck-Mürzzuschlag) von Anfang bzw. Mitte 2018 bis Ende 2019 durchgeführt.

Der Sozialen Arbeit im Mindestsicherungsvollzug kommt wesentliche Bedeutung zu, um die Ziele der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

- Bekämpfung von Armut
- Vermeidung, Entschärfung und Überwindung von sozialen Notlagen
- Nachhaltige soziale Stabilisierung
- Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

zu erreichen.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden während Aufbau und Pilotierung des Beratungs- und Betreuungsangebots 4.341 Anfrage- und Beratungskontakte, 898 Beratungs- und Betreuungsverhältnisse und 406 Netzwerkkontakte bearbeitet.

In der Aufbauphase wurde für eine umfassende Pilotierungsmöglichkeit und einen möglichst großen Erkenntnisgewinn sowohl mit präventiven Ansätzen als auch mit Ansätzen zur Intervention in akuten oder bevorstehenden sozialen Notsituationen gearbeitet. Das bedeutet, dass TeilnehmerInnen der Maßnahme sowohl BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als auch von Notlagen bedrohte Nicht-BezieherInnen sein konnten. Die Meldung als arbeitssuchend oder das Kriterium der Arbeitsfähigkeit waren in der Pilotphase keine Voraussetzung, um damit eine größtmögliche Bandbreite an unterschiedlichen Zielgruppen zu erreichen.

Eine Teilnahme am Pilotprojekt basierte nicht zuletzt aus diesem Grund auf Freiwilligkeit und konnte in den Pilotbezirken während der Aufbauphase auch anonymisiert in Anspruch genommen werden.

Nach der Umsetzung des sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangebotes in allen Bezirken, wird der verpflichtende Modus für eine definierte Zielgruppe eingeführt werden.

Das Pilotprojekt wurde durch eine externe Evaluierung begleitet, um aus der Pilotierungsphase bestmögliche Erkenntnisse für die steiermarkweite Ausrollung des Angebots gewinnen zu können.

Die Zielsetzung der begleitenden Evaluation war eine Umsetzungs- und Wirkungsanalyse des Pilotprojektes in den drei Pilotbezirken und darauf aufbauend die Ableitung von

Handlungsempfehlungen für den geplanten steiermarkweiten Roll-Out. Der Beobachtungszeitraum war von 01.01.2018 bis 31.07.2019 mit anschließender Auswertung und Aufbereitung der Erkenntnisse angesetzt.

Zentrale positive Erkenntnisse der Evaluation sind unter anderem:

- Der Bedarf nach einem entsprechenden Angebot ist in hohem Ausmaß gegeben.
- Es erfolgt eine Entlastung der Sozialreferate in den Bezirksverwaltungsbehörden, die dadurch mehr Zeit für ihre Kernaufgaben gewinnen.
- Die organisatorische Struktur hat sich bewährt und ermöglicht eine Trennung zwischen Vollzug und Beratung.
- Die Zufriedenheit der NutzerInnen des Angebots war hoch.
- Positive Auswirkungen sowohl in der kurzfristigen als auch mittel- bzw. längerfristigen Bearbeitung der Fälle zeichnen sich ab.

Bereits während der begleitenden Evaluierung wurden Zwischenerkenntnisse in der Pilotierungsphase aufgegriffen und das Angebot entsprechend weiterentwickelt. Beispielsweise wurde

- ein standardisiertes Follow-Up-Prozedere zur Stabilisierung abgeschlossener Beratungsprozesse entwickelt,
- eine laufende Verbesserung der Datenbank vorgenommen, um Entwicklungen aufgrund der Beratungsprozesse abbilden zu können,
- eine Ziel- und Betreuungsvereinbarungen entwickelt,
- ein klares Zuweisungsprozedere zu den Beratungs- und Betreuungsleistungen erarbeitet,
- die Ausrollung engmaschig begleitet,
- eine stärkere Vernetzung mit den Gemeinden initiiert oder
- klare Kriterien für jene Zielgruppe, für die eine verpflichtende Inanspruchnahme der Beratung vorgesehen ist, definiert.

Die steiermarkweite Ausrollung wurde am 8. August 2019 einstimmig in der Regierungssitzung der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und somit das Fundament für ein Angebot in allen steirischen Bezirken gelegt.

6.3. Wohnungslosigkeit

6.3.1. Allgemeine Definitionen

Wohnen ist nicht nur ein Grundbedürfnis jedes Menschen, das Recht auf Wohnen ist als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard fest verankert in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem UN-Sozialpakt³⁵. Als wohnungslos gelten Menschen, die in Einrichtungen wohnen, in denen die Aufenthaltsdauer begrenzt ist und in denen keine Dauerwohnplätze zur Verfügung stehen, wie z.B. Übergangwohnheime, Asyle und Herbergen, aber auch Übergangswohnungen. Auch Frauen und Kinder, die wegen häuslicher Gewalt ihre Wohnung verlassen haben und kurz- bis mittelfristig in einer Schutzeinrichtung, wie z.B. in Frauenhäusern, beherbergt sind. Weiters sind AsylwerberInnen und MigrantInnen, die in Unterkünften untergebracht sind, bis ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist, wohnungslos. Eine weitere Gruppe Wohnungsloser sind Menschen, die aus Institutionen entlassen werden, z.B. Gefängnissen, Kranken- und Heilanstalten oder Jugendeinrichtungen. Schließlich gelten auch Menschen, die in Dauereinrichtungen für Wohnungslose wohnen oder sich in ambulanter Wohnbetreuung in Einzelwohnungen befinden, als wohnungslos³⁶.

Differenziert wird weiter nach folgenden Bereichen: ³⁷

➤ *Akute Wohnungslosigkeit*

Akut wohnungslos sind Menschen

- die auf der Straße, in Abbruchhäusern, in U-Bahnschächten, Eisenbahnwaggons etc. leben müssen
- die in Asylen, Notschlafstellen, einschlägigen Heimen, Herbergen und Pensionen nächtigen
- die vorübergehend in einer betreuten Wohnung leben
- die delogiert wurden
- die in Ermangelung einer eigenen Wohnung bei Bekannten, FreundInnen etc. leben.

➤ *Wohnungslosigkeit im Sinne der temporären/befristeten Unterbringung*

in Sozialeinrichtungen wie Notschlafstellen, Wohnheimen, betreutem Wohnen etc.

➤ *Bevorstehende Wohnungslosigkeit*

Von bevorstehender Wohnungslosigkeit sind jene Menschen betroffen, denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung oder Wohnmöglichkeit droht und die nicht in der Lage sind, ihren

35 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, von Österreich 1978 ratifiziert.

36 Zitiert nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) basierend auf der Europäischen Typologie von Obdachlosigkeit, Wohnungslosigkeit und prekärer Wohnversorgung (ETHOS – European Typology on Homelessness and Housing Exclusion)

37 Nach BAWO (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe) und FEANTSA (European Federation of National Organisations Working with the Homeless)

Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich aus eigener Kraft Ersatzwohnraum zu beschaffen:

- Verlust der Dienstwohnung nach einer Kündigung
- Entlassung aus Anstalten, Heimen oder Haft
- Entlassung aus Rehabilitationsmaßnahmen
- Verlust der Wohnung bei Scheidung/Trennung
- Gefahr der Delogierung (z.B. bei Mietrückständen)
- vor Auslaufen befristeter Mietverträge

➤ *Potenzielle Wohnungslosigkeit*

Potentiell von Wohnungslosigkeit bedroht sind Menschen, bei denen der Wohnungsverlust zwar noch nicht unmittelbar bevorsteht, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzumutbaren oder unzureichenden Wohnungs- und Einkommenssituation naheliegt. Das betrifft insbesondere sozial benachteiligte Personen wie NiedriglohnempfängerInnen und überschuldete Haushalte sowie MindestrentnerInnen, sehr häufig auch Alleinerziehende oder behinderte Menschen und AusländerInnen.

➤ *Versteckte Wohnungslosigkeit*

z.B. vorübergehende Unterbringung bei FreundInnen oder Bekannten.

➤ *Unzumutbare Wohnsituation*

z.B. feuchte, nicht beheizbare Wohnung, Überbelag

Ursachen von Wohnungslosigkeit

Die Ursachen von Wohnungslosigkeit liegen in einem Zusammenspiel von subjektiven und strukturellen Faktoren. Wie u.a. die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (2011) ausführt, sind es nicht allein persönliche Krisen und Belastungen (z.B. infolge einer psychischen und/oder Abhängigkeitserkrankung, einer Beziehungskrise und/oder einer Trennung, häuslicher Gewalt, Flucht aus familiärer Abhängigkeit, Verwahrlosung oder Missbrauch), die Wohnungslosigkeit auslösen. Zu den ursächlichen und auslösenden Faktoren zählen auch gesellschaftliche und/oder strukturelle Rahmenbedingungen rund um Wirtschaft und Arbeitsmarkt, Wohnungsmarkt; soziale Infrastruktur und soziale Sicherheit. Verschiedene Studien und Datenquellen (z.B. Berichte von Ministerien, Studien, EU-SILC), belegen zudem deutlich den Zusammenhang zwischen Armut und Wohnungsnot³⁸.

³⁸ Vgl. etwa Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (Hrsg.): Festschrift 20 Jahre BAWO 2011, Wien 2011, Seite 19ff; Stoppacher, Peter & Peter Saurugg (2018): Armut in der Steiermark - eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen - Eine Studie im Auftrag des Landes Steiermark, Seite 57ff

Prävention - Wohnungssicherung

Die Fachstellen für Wohnungssicherung bieten konkrete Hilfestellungen an, um Wohnungslosigkeit zu verhindern oder adäquaten Wohnraum zu sichern. Als AnsprechpartnerInnen für Hilfesuchende stehen SozialarbeiterInnen mit einer adäquaten Ausbildung sowie kompetente MitarbeiterInnen zur Verfügung. Die Leistungen für die KlientInnen reichen von Beratung, Hilfe beim Finanzmanagement, Unterstützung bei Maßnahmen zur Wohnungssicherung bis hin zur fachlichen Intervention und Kontaktnahme mit VermieterInnen sowie allfälligen anderen beteiligten Einrichtungen. In den vergangenen Jahren konnten die Angebote zur Prävention von Wohnungslosigkeit mit Schwerpunkt auf die Intervention bei gerichtlichen Verfahren zur Auflösung von Wohnverhältnissen auf die steirischen Bezirke ausgedehnt werden³⁹. Die Wohnungssicherung Steiermark hat Außenstellen in Leoben, Kapfenberg und Leibnitz und hält regelmäßige Sprechstunden vor Ort im Murtal ab.

6.3.2. Wohnungssicherung Steiermark

Um eine drohende Delogierung zu verhindern, steht die Wohnungssicherung Steiermark (WOG), Eggenberggürtel 38, 8020 Graz, Tel. 0316/8015-750, wohnungssicherung@caritas-steiermark.at <https://www.caritas-steiermark.at/wohnungssicherung/> den Betroffenen mit Rat und Hilfe zur Seite.

Aus dem Jahresbericht 2018 der Wohnungssicherung Steiermark wurden die folgenden Daten und Informationen übernommen⁴⁰:

Im Jahr 2018 hatte die Wohnungssicherung 1.208 Haushalte beraten. 558 Haushalte wurden mittels eines Wohnungssicherungsverfahrens begleitet. 65 Haushalte nutzen die freiwillige Einkommensverwaltung. In 558 Haushalten waren 1.092 Erwachsene und 336 minderjährige Kinder von einem drohenden Wohnungsverlust betroffen.

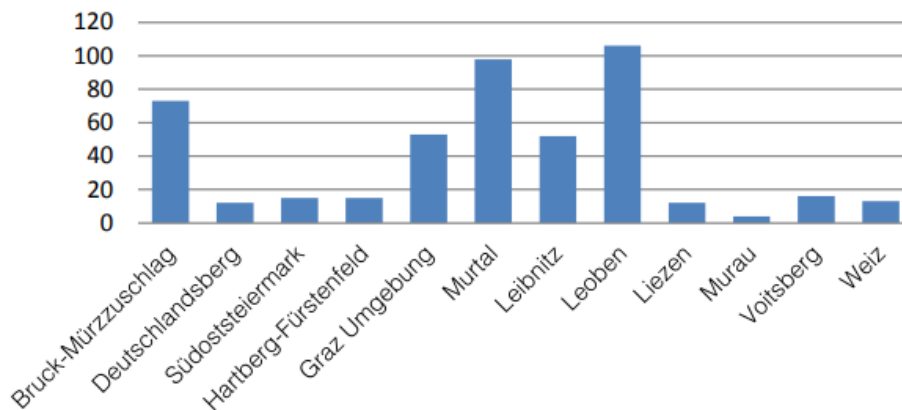
Beratene Haushalte nach Bezirk

Mit 495 Haushalten sind 41% der beratenen Haushalte aus Graz, 39% der Haushalte waren aus den anderen steirischen Bezirken (469), 244 Haushalte wurden anonym beraten (20%). Die Grafik veranschaulicht die Anzahl der beratenen Haushalte auf die steirischen Bezirke:

³⁹ Vgl. Schoibl, Heinz/ BAWO/ Helix - Forschung und Beratung (2017): Wohnungslosigkeit und Wohnungslosenhilfe in der Landeshauptstadt Graz. Eine Studie im Auftrag der Stadt Graz. Endbericht.

⁴⁰ https://www.caritas-steiermark.at/fileadmin/storage/steiermark/documents/Hilfe-und-Angebote/Menschen-In-Not/Wohnen/Wohnungssicherung/Jahresberichte/Jahresbericht_WOG_2018.pdf

Abbildung 24: Beratene Haushalte nach Bezirk



Quelle: WOG, Jahresbericht 2018

Ergebnis der Wohnungssicherungsverfahren

65% der Haushalte kommt vor Kündigung des Mietvertrages zur Erstberatung. 14% kamen mit gerichtlicher Aufkündigung, 21% der Haushalte hatten bereits ein Räumungsurteil oder einen Räumungstermin. In den meisten Fällen kann die gerichtliche Geltendmachung der Mietschulden noch abgewendet werden. Obwohl das Risiko einer Delogierung höher wird, je weiter ein Verfahren fortgeschritten ist, so gelingt es doch auch hier immer wieder, ein erfolgreiches Wohnungssicherungsverfahren durchzuführen.

Wie die Ergebnisse der Wohnungssicherungsverfahren zeigen, konnte für drei Viertel der Haushalte die Wohnung gesichert werden (75%), 23% der Haushalte bezogen eine andere Wohnung, brachen die Beratung ab, wurden an andere Stellen verwiesen oder in Notschlafstellen untergebracht.⁴¹

Im Jahr 2019 hatte die Wohnungssicherung 1.802 Haushalte beraten. 4.591 Beratungen fanden in der Wohnungssicherung statt, 3.750 Gespräche mit Dritten wurden für KlientInnen geführt. 65 Haushalte nutzen die freiwillige Einkommensverwaltung⁴².

Mit 950 Haushalten sind 53% der beratenen Haushalte aus Graz, 40% der Haushalte waren aus den anderen steirischen Bezirken (715), 137 Haushalte wurden anonym beraten (7%)⁴³.

Freiwillige Einkommensverwaltung

Die freiwillige Einkommensverwaltung ist ein Instrument zur Delogierungsprävention und richtet sich an Haushalte, die Mietrückstände haben und von Wohnungsverlust bedroht sind.

⁴¹ https://www.caritas-steiermark.at/fileadmin/storage/steiermark/documents/Hilfe-und-Angebote/Menschen-In-Not/Wohnen/Wohnungssicherung/Jahresberichte/Jahresbericht_WOG_2018.pdf

⁴² https://www.caritas-steiermark.at/fileadmin/storage/steiermark/documents/Hilfe-und-Angebote/Menschen-In-Not/Wohnen/Wohnungssicherung/Jahresberichte/Jahresbericht_Wohnungssicherung.pdf

⁴³ Tätigkeitsbericht Wohnungssicherung 2019

Im Jahr 2019 haben insgesamt 65 Personen, davon 35 Männer und 30 Frauen, die freiwillige Einkommensverwaltung (EKVW) in Anspruch genommen. 44 Personen haben die Einkommensverwaltung das ganze Jahr in Anspruch genommen, 10 Personen haben die freiwillige EKVW im Jahr 2019 beendet, 11 Personen haben im Jahr 2019 mit der EKVW gestartet. 49 der Personen leben in Einpersonenhaushalten, 9 Personen in Haushalten mit mindestens einem Kind. Einkommensverwaltung bedeutet nicht nur „Fixkosten überweisen“, sondern die gesamte finanzielle Situation des Haushalts sowie auch die psychosoziale Beschaffenheit der betreuten Personen im Blick zu behalten:

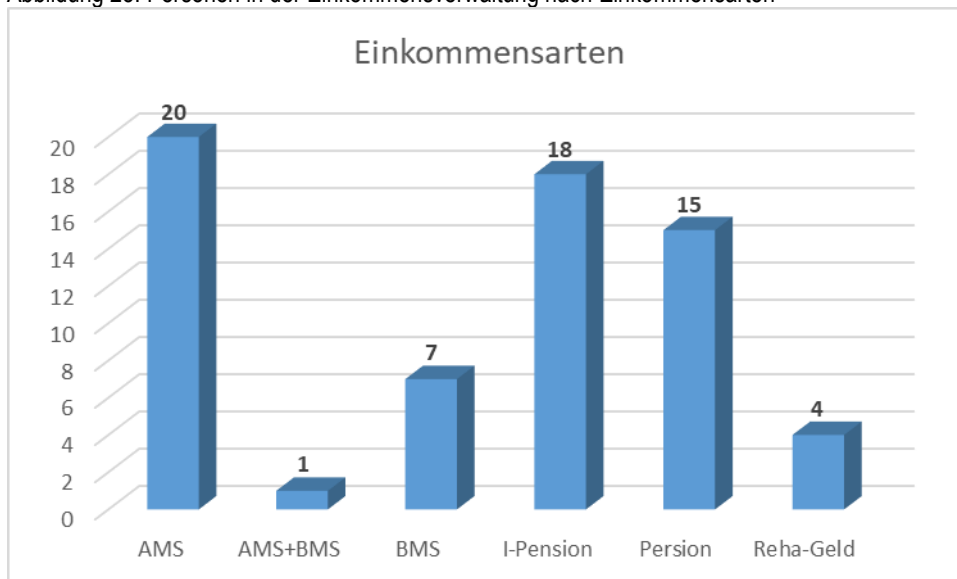
- Finanzcheck und Erarbeitung eines Haushaltsplans: Das Erfassen der persönlichen und finanziellen Situation, Sondieren der monatlichen Zahlungen, Ratenvereinbarung mit Gläubigern, ...
- Beschaffendes Agieren von öffentlichen Geldern und Spendengeldern, Information und Hilfe bei Geltendmachung von Ansprüchen (Mindestsicherung, AMS Geld, Wohnunterstützung, Rezeptgebührenbefreiung, GIS Befreiung, ...)
- Lebenspraktische, befähigungsorientierte Beratung, die den Haushalt in die Lage versetzen soll, mit seinem Problem selbst angemessen umzugehen, sowie die Sondierung und Nutzung von Eigenressourcen, Stärkung des Vertrauens in die eigene Wirkmächtigkeit, Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen, Stärkung der eigenen Kompetenzen, ...
- Betreuung und Begleitung
- Vermitteln zwischen Gläubigern und KlientInnen, Finden von anderen Alternativen
- Vorbereitung auf „ein Leben nach der Einkommensverwaltung“ mit Erarbeitung von Zielen und Perspektiven betreffend der Wiederübernahme seiner eigenen finanziellen Belange.

Im Jahr 2019 haben insgesamt 65 Personen, davon 35 Männer und 30 Frauen, die freiwillige Einkommensverwaltung (EKVW) in Anspruch genommen. 44 Personen haben die Einkommensverwaltung das ganze Jahr in Anspruch genommen, 10 Personen haben die freiwillige EKVW im Jahr 2019 beendet, 11 Personen haben im Jahr 2019 mit der EKVW gestartet. 49 der Personen leben in Einpersonenhaushalten, 9 Personen in Haushalten mit mindestens einem Kind.

Einkommensarten

Von den 65 Personen in der freiwilligen Einkommensverwaltung haben 20 Personen einen AMS-Bezug, der auf das Konto der Caritas abgetreten wurde und insgesamt 33 Personen beziehen Alterspension (Pension) bzw. Invaliditätspension (I-Pension). Die weitere Verteilung nach Einkommensart ist in der Tabelle dargestellt:

Abbildung 25: Personen in der Einkommensverwaltung nach Einkommensarten



Quelle: WOG, Jahresbericht 2019

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen zum Thema Wohnungslosigkeit finden Sie auf der Seite des Bundesministeriums Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Allgemeine-Sozialpolitik.html> sowie der Wohnungssicherungsstelle (WOG) Steiermark: <http://wohnungssicherung.caritas-steiermark.at>

6.3.3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Wohnungsloseneinrichtungen und Notschlafstellen bieten Männern, Frauen und Familien ein Dach über dem Kopf, Nahrung, saubere Kleidung und persönliche Betreuung und so gelingt es doch rund der Hälfte der betreuten Wohnungslosen, wieder den Weg zurück in ein eigenständiges Leben zu finden.

Steiermarkweit sind es insgesamt 924 Wohn- und Schlafplätze in Notschlafstellen, Wohnheimen und Frauenhäusern (ohne Grundversorgung der AsylwerberInnen), davon befinden sich 848 in Graz. Zusätzlich gibt es in Graz 157 (betreute) Übergangswohnungen.

Eine Übersicht der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe finden Sie unter Punkt 11. dieses Berichts.

6.4. Schuldnerberatung

Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark

Das Hauptgeschäftsfeld des Unternehmens ist der Betrieb der „Staatlich anerkannten Schuldenberatung Steiermark“. Darauf aufbauend werden auch andere Beratungsleistungen und Maßnahmen im Bereich Finanzbildung angeboten (siehe unten).

Privatinsolvenznovelle 2017

Die Jahre 2018 und 2019 standen für die „Staatlich anerkannte Schuldenberatung“ ganz im Zeichen der Umsetzung der Novelle des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens (Privatinsolvenz) vom 01.11.2017, für deren Inhalte sich die österreichischen Schuldenberatungen schon seit Jahren eingesetzt haben:

- Wegfall der 10%-Mindestquote
- Verkürzung der Verfahrensdauer (für alle Verfahren auf maximal 5 Jahre, davor bis zu 7 bzw. 10 Jahre)

Der Privatkonkurs ist – sowie bisher – ausschließlich redlichen SchuldnerInnen vorbehalten: sie müssen u.a. während der fünf Jahre einer angemessenen Arbeit nachgehen und in dieser Zeit vom Existenzminimum leben.

Der Wegfall der Mindestquote bedeutet, dass auch Menschen mit geringem Einkommen und/oder hohen Schulden eine realistische Chance auf Entschuldung haben.

Die Verkürzung des Verfahrens bedeutet, dass mehr Betroffene schneller wieder am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben uneingeschränkt teilnehmen können.

Für die Schuldnerberatung Steiermark bedeutet das, dass die hohe Nachfrage des Jahres 2017 auch in den Jahren 2018 und 2019 angehalten hat. Zugleich hat die Anzahl der von der Schuldenberatung Steiermark vorbereiteten und eingebrachten Anträge auf gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren (Privatinsolvenzen) in den Jahren 2018 und 2019 im Verhältnis zu 2017 verdoppelt hat.

	2017	2018	2019
Schuldenregulierungsverfahren (Eröffnete Verfahren)	307	638	696

Abbildung 26: Privatsolvenzen

2.4.5 Von der GmbH betreute Privatsolvenzen

	2016	2017	2018
eröffnete Schuldenregulierungsverfahren (betreut von der GmbH)	369	307	638
davon männlich	228	187	375
davon weiblich	141	120	263
Privatsolvenzen Steiermark gesamt	752	678	1.170
Insolvenzverbindlichkeiten Steiermark gesamt (in Mio. EUR)	103	105	233

Quelle: Eckdaten Schuldnerberatung, aufbereitet durch den LRH

Gesellschaftspolitischer und volkswirtschaftlicher Nutzen

Mehr Betroffene erhalten schneller eine Perspektive für ihre Zukunft. Das hat entsprechende positive Auswirkungen auf ihre Gesundheit und ihre soziale Teilhabe (Arbeit, Konsum, Freizeit, Bildung, politische Beteiligung). So belegt die Studie zum gesellschaftlichen und ökonomischen Nutzen der Schuldenberatungen der Wirtschaftsuniversität Wien, dass Privatkonkurse schon unter den restriktiven Bestimmungen vor der Novellierung positive Effekte auf die Volkswirtschaft gehabt haben: Jeder Euro, der in staatlich anerkannten Schuldenberatungen investiert wird, schafft soziale und wirtschaftliche Wirkungen im Gegenwert von 5,30 Euro.

Die Ursachen für Schulden sind durchaus unterschiedlich. Hier seien nur vier Beispiele der am häufigsten vorkommenden Verschuldungsursachen herausgegriffen:

Arbeitslosigkeit und Einkommensverschlechterung: Im Wirtschaftssystem herrscht großer Druck auf die Personalkosten. Das schlägt sich auch in den Erwerbsbiografien vieler Menschen nieder: Teilzeitbeschäftigung, Beschäftigung über Personalüberlassungsfirmen und Arbeitslosigkeit über längere Zeiträume einerseits sowie vermehrtes Auftreten von Arbeitsunfähigkeit aufgrund von hoher Belastung und Burnout auf der anderen Seite, führen regelmäßig zu Einkommensverschlechterungen, die oft auch die Zahlungsunfähigkeit nach sich ziehen.

Selbstständigkeit: Alle Formen der „neuen“ Selbstständigkeit bergen ein erhöhtes Schuldenrisiko, oft auch für Verwandte sowie für PartnerInnen, die für Verbindlichkeiten mithaften (siehe Verschuldensgrund Bürgschaft/Mithaftung) müssen, damit genug Startkapital bzw. genug Geld für die Fortführung des Unternehmens vorhanden ist.

Kaufen auf Kredit: Es gibt immer mehr Möglichkeiten, sofort zu kaufen und erst später zu zahlen. Diese Finanzierungsmodelle werden zum Teil aggressiv beworben, wodurch sich die Zugangsschwelle zur Kreditaufnahme verringert. Über Autofinanzierung, Handyverträge, Notebooks um € 0,- bis zu den Einkaufsmöglichkeiten auf Raten in Einrichtungshäusern, Elektronik- und Baumärkten.

Scheidung und Trennung haben negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Betroffenen, die oft Zahlungsunfähigkeit zur Folge hat. Gemeinsam eingegangene Verbindlichkeiten und Bürgschaften belasten regelmäßig den wirtschaftlichen Neustart.

Bürgschaft/Mithaftung: Diese Ursache für Schuldenprobleme tritt insbesondere bei Frauen auf: 77,0% der davon Betroffenen sind Frauen. In der Praxis bedeutet das oft, dass sie für Schulden gutstehen, von denen sie selbst oft keinen Nutzen hatten.

Verschuldensursache	Gesamt	Männer		Frauen	
	bezogen auf Anzahl KlientInnen	bezogen auf Ursache	bezogen auf Anzahl der KlientInnen	bezogen auf Ursache	bezogen auf Anzahl der KlientInnen
Arbeitslos/Einkommensverschlechterung	21,9%	62,3%	22,9%	37,7%	20,5%
Selbstständigkeit	18,2%	70,1%	21,4%	29,9%	13,5%
Umgang mit Geld/Konsumverhalten	19,6%	55,4%	18,2%	44,6%	21,7%
Scheidung/Trennung	9,9%	50,6%	8,4%	49,4%	12,2%
Persönliche Härtefälle	3,8%	48,4%	3,1%	51,6%	4,9%
Wohnraumschaffung/Ausstattung	6,7%	51,8%	5,8%	48,2%	8,0%
Bürgschaften/Mithaftung	3,7%	23,0%	1,4%	77,0%	7,0%
Unterhaltsverpflichtungen	1,9%	78,1%	2,5%	21,9%	1,0%
Autokauf/Leasing	1,4%	78,3%	1,8%	21,7%	0,7%
Sucht/Krankheit	6,2%	73,8%	7,6%	26,2%	4,0%
Lebenshaltungskosten	1,2%	55,0%	1,1%	45,0%	1,3%
Sonstige	5,5%	63,7%	5,8%	36,3%	4,9%
	100,0%		100,0%		100,0%

Steiermarkweites Angebot

Die Schuldnerberatung Steiermark GmbH ist die einzige staatlich anerkannte Schuldenberatung in der Steiermark. Sie arbeitet im öffentlichen Auftrag und ist für die KundInnen kostenlos. Die Beratung vor Ort erfolgt immer nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0316 372507).

In folgenden Städten bietet die Schuldnerberatung Steiermark GmbH Beratungsgespräche an.

Standorte:

- Graz
- Kapfenberg

Sprechtage:

- Hartberg
- Zeltweg (seit 2019) Judenburg (bis 2018)
- Leibnitz
- Liezen
- Voitsberg
- Weiz
- Leoben

Telefonische Erstberatung

Da alle KundInnen bei der Anmeldung sofort eine telefonische Erstberatung erhalten, fallen zum ersten Gespräch mit einer/einem BeraterIn praktisch keine Wartezeiten an. Dabei werden alle anstehenden Fragen besprochen. In diesem Rahmen können sich auch SozialarbeiterInnen, TrainerInnen in AMS-Maßnahmen und andere professionelle BetreuerInnen an die Schuldnerberatung wenden.

Finanzierung

Die Schuldnerberatung Steiermark erbringt ihre Beratungsleistungen für alle Betroffenen kostenlos, sie bietet selbst aber keine finanziellen Unterstützungen oder Umschuldungsmöglichkeiten an. Die Maßnahme Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark wird aus öffentlichen Mitteln finanziert. Im Geschäftsjahr 2019 hat das AMS Steiermark seine Förderung reduziert um im Jahr 2020 zur Gänze auszusteigen.

Menschen mit Schuldenproblemen

Die Daten, die die Schuldnerberatungen über ihre KundInnen erfassen, bilden die einzige Grundlage, um sich ein Bild über die Privatverschuldung in der Steiermark und in Österreich zu machen. Es gibt keinen umfassenden Bericht über die Verschuldung der österreichischen Gesamtbevölkerung. Damit gibt es für diese auch keine aussagekräftigen Daten über die Höhe und die Ursachen der Verschuldung sowie der Zusammensetzung der davon betroffenen Bevölkerungsgruppen (Alter, Bildung, etc.).

Weitere Angebote der Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Seit dem Bestehen der Schuldnerberatung Steiermark GmbH war es dem Unternehmen wichtig, aufbauend auf ihrem Know-How weitere Maßnahmen zu entwickeln. Diese Geschäftsbereiche sind:

- Existenzsicherungsberatung für GlücksspielerInnen und Angehörige:
Im Auftrag des Gesundheitsresorts bzw. des Gesundheitsfonds des Landes Steiermark werden für GlücksspielerInnen und deren Angehörige abgestimmte Beratungsleistungen in enger Kooperation mit den Suchtberatungseinrichtungen angeboten.
- Unternehmenskooperationen:
Im Auftrag von steirischen Unternehmen und in deren Finanzierung werden deren ArbeitnehmerInnen beraten und entschuldet.

Finanzbildung

In diesem Bereich werden einerseits Schulungen für BeraterInnen, die in ihrer Tätigkeit mit Menschen mit Geld- und Schuldenproblemen konfrontiert sind, angeboten und andererseits werden Workshops hauptsächlich für Jugendliche angeboten, um ihnen die Grundlagen im Umgang mit Geld näher zu bringen.

Die Angebote im Jugendbereich werden von der Verwaltungssparkasse Steiermark, der Sozialabteilung und der Jugendabteilung des Landes Steiermark gefördert oder finden im Auftrag und auf Rechnung von Ausbildungsbetrieben von Lehrlingen statt.

Übersicht über die Leistungen der Schuldnerberatung Steiermark GmbH

Folgende Leistungen wurden in den Jahren 2018 und 2019 von der Schuldnerberatung Steiermark GmbH erbracht:

Beratungsmaßnahmen 2018	<i>Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark</i>	<i>Existenzsicherungsberatung für GlücksspielerInnen und</i>	<i>Unternehmenskooperationen</i>	<i>Schuldnerberatung Steiermark GmbH</i>
Erstkontakte	1.855	53	6	-
Telefonische Erstberatungen	3.703	61	5	3.769
Erstberatungen	1.318	50	4	1.372
Beratene KundInnen	2.615	128	9	-
Betreute KundInnen	5.584	229	17	-
Gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren - Anträge	628	0	1	629
Gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren - Eröffnungen	637	0	1	638

Beratungsmaßnahmen 2019	Staatlich anerkannte Schuldenberatung Steiermark	Existenzsicherungsberatung für GlücksspielerInnen und	Unternehmenskooperationen	Schuldenberatung Steiermark GmbH
Erstkontakte	1.768	61	6	-
Telefonische Erstberatungen	3.421	63	4	3.488
Erstberatungen	1.227	52	4	1.283
Beratene KundInnen	2.670	126	13	-
Betreute KundInnen	5.298	233	18	-
Gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren - Anträge	702	0	9	711
Gerichtliche Schuldenregulierungsverfahren - Eröffnungen	687	0	9	696

Finanzbildung 2018	MONEYtalk(s) (Verwaltungs- sparkasse)	geldWERKstatt (A6+A11)	GELDERKZEUG (Einzelaufträge)	Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	Spilsucht Schulden (Kooperation JaW-XSB)	FinanzCoaching / Erwachsenenbildung	Schuldenberatung Steiermark GmbH
Anzahl Workshops	32	19	7	12	3	9	82
TeilnehmerInnen (Zielgruppe)	766	439	91	278	35	148	1.757
TeilnehmerInnen (MultiplikatorInnen)	0	17	0	0	0	0	17
TeilnehmerInnen gesamt	766	456	91	278	35	148	1.774

Finanzbildung 2019	MONEYtalk(s) (Verwaltungs- sparkasse)	geldWERKstatt (A6+A11)	GELDERKZEUG (Einzelaufträge)	Jugendliche mit besonderem Förderbedarf	Spilsucht Schulden (Kooperation JaW-XSB)	FinanzCoaching / Erwachsenenbildung	Schuldenberatung Steiermark GmbH
Anzahl Workshops	42	21	7	13	3	9	95
TeilnehmerInnen (Zielgruppe)	956	486	94	210	31	130	1.907
TeilnehmerInnen (MultiplikatorInnen)	26	22	0	39	0	0	87
TeilnehmerInnen gesamt	982	508	94	249	31	130	1.994

Weitere Informationen zu den Angeboten der Schuldnerberatung Steiermark, Standorten, Kontaktinformationen und Projekten sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen finden Sie auf der Homepage der Schuldnerberatung Steiermark GmbH unter www.sbstmk.at

7. Arbeit und Beschäftigung

7.1. Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm

Gesetzliche Grundlage für das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm ist das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz vom 14. Mai 2002. Detailliertere Informationen finden sich im Arbeitsförderungsbericht, der Link findet sich am Ende dieses Kapitels. Im Arbeitsförderungsgesetz wird die Erreichung und nachhaltige Sicherung der Vollbeschäftigung in der Steiermark als oberstes Ziel definiert. In Abstimmung mit den Zielsetzungen des Steirischen Beschäftigungspaktes sollen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen unter Bedachtnahme auf arbeitsmarktpolitische, wirtschafts- und strukturpolitische sowie sozialpolitische Gesichtspunkte eingesetzt werden.

Im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms werden die wichtigsten arbeitsmarktpolitischen Problemstellungen in der Steiermark mit dem Ziel aufgegriffen, Arbeitslosigkeit nachhaltig zu verringern und den Menschen eine Beschäftigung zu sichern, die ihnen eine Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein integriertes Querschnittsziel und wird in allen Handlungsfeldern angestrebt. In enger Kooperation des Landes Steiermark mit dem Arbeitsmarktservice Steiermark ist ein Programm mit den folgenden arbeitsmarktpolitischen Schwerpunktsetzungen entwickelt worden:

7.1.1. Zielsetzungen und Zielgruppen

Schwerpunkt 1 – Verbesserung der Beschäftigungschancen von spezifischen Zielgruppen

Für bestimmte Zielgruppen gestaltet sich der Einstieg in den Arbeitsmarkt aufgrund erschwelter Ausgangsbedingungen besonders schwierig. Mit spezifischen Arbeitsmarktbarrieren sind vor allem Jugendliche, Frauen (v.a. Wiedereinsteigerinnen), Ältere, MigrantInnen und Menschen mit Behinderungen konfrontiert.

Vor diesem Hintergrund werden im Rahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielgruppenorientierte Ansätze in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt, die es ermöglichen, bedarfsadäquat auf die unterschiedlichen Bedürfnisse dieser Zielgruppen einzugehen und sie bestmöglich bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Schwerpunkt 2 – Integration von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen

Die Verfestigung von Ausgrenzungstendenzen spezifischer Gruppen am Arbeitsmarkt stellt ein drängendes soziales Problem dar. Lange Phasen der Arbeitslosigkeit bzw. Nicht-Erwerbstätigkeit sind

meist auf multidimensionale Probleme und Ursachen wie geringe Bildungsabschlüsse, gesundheitliche Einschränkungen, Suchtproblematiken, familiäre Probleme, Schulden aber auch – vor allem in ländlichen Regionen – strukturelle Mängel im Bereich der öffentlichen Infrastruktur (Kinderbetreuungsplätze, öffentliche Verkehrsanbindung) zurückzuführen.

Die Maßnahmen des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms zielen darauf ab, die Arbeitsmarktbarrieren von langzeitbeschäftigungslosen und arbeitsmarktfernen Personen zu verringern, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen und ihre nachhaltige Integration in Erwerbsarbeit zu fördern.

Schwerpunkt 3 – Bedarfsorientierte Qualifizierung zu Fachkräften

Mit dem fortschreitenden strukturellen Wandel der steirischen Wirtschaft ändert sich auch die Nachfrage nach Arbeitskräften. Ein wesentlicher Faktor für die Sicherung des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark ist die Bereitstellung eines qualifizierten Fachkräfteangebots.

Das Steirische Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm fördert bedarfsorientierte und arbeitsplatznahe Ausbildungen und Höherqualifizierungen. Vor allem Menschen mit geringer Qualifizierung bzw. nicht verwertbaren Ausbildungen sollen von diesen Maßnahmen profitieren.

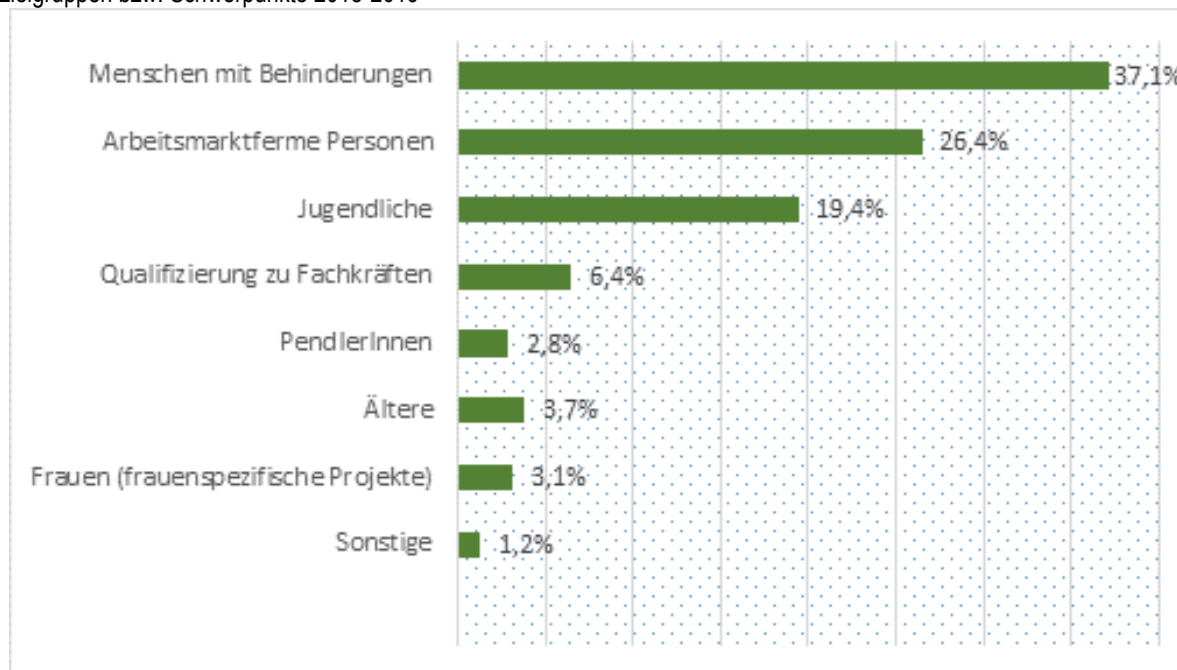
Schwerpunkt 4 – Konjunkturbedingte Maßnahmen

Die schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen waren auch stark am steirischen Arbeitsmarkt sichtbar und forderten von allen Politikbereichen große Anstrengungen. Im Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm wurden Maßnahmen umgesetzt, die arbeitslos gewordenen Personen eine rasche berufliche Neuorientierung ermöglichen und Dequalifizierungseffekte während der konjunkturbedingten Arbeitslosigkeit verhindern sollten.

7.1.2. Umsetzung des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms 2018-2019

Zur Umsetzung der angeführten Schwerpunkte wurden in den Jahren 2018 und 2019 ca. 33,1 Millionen Euro an Förderungsmitteln aufgewendet. 37,1% der Budgetmittel wurde in Projekte investiert, die Menschen mit Behinderungen als Zielgruppe hatten. Ein wesentlicher Anteil der Budgetmittel, ca. 26%, wurde in Projekte investiert, die sozial ausgrenzungsbedrohte, arbeitsmarktferne Personen bei der Heranführung an den Arbeitsmarkt unterstützen und das Ziel verfolgen, Verfestigungstendenzen von Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken - dazu zählen auch arbeitsmarktpolitische Begleitmaßnahmen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung. 19,4% der Förderungsmittel wurde im Rahmen von Projekt- und Individualförderungen für die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Jugendlichen aufgebracht. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass dem Ersteinstieg in den Arbeitsmarkt besondere Bedeutung für die soziale Integration und die weitere berufliche Entwicklung zukommt.

Abbildung 27: Steirisches Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramm: Verteilung der Fördermittel auf unterschiedliche Zielgruppen bzw. Schwerpunkte 2018-2019



Ein detaillierter Bericht über die einzelnen Projekte, die einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramms geleistet haben, wird im Arbeitsförderungsbericht 2018-2019 veröffentlicht. Die Ergebnisse und arbeitsmarktpolitischen Erfolge einzelner Projekte werden darin ebenfalls dargestellt.

Weiterführende Informationen:

Detaillierte Informationen zu Personen- und Projektförderungen und den aktuellen Arbeitsförderungsbericht finden Sie auf dem Sozialserver unter der Rubrik „Arbeit/Beschäftigung/Qualifizierung“ oder unter folgendem Link: <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/54867022/DE/>.

8. Flüchtlingswesen

8.1. Gesetzliche Grundlagen

Zur bundesweiten Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde wurde im Jahr 2004 eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG (GVV) zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen.

Das Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz (StGVG) sowie die Stmk. Grundversorgungsgesetz-Durchführungsverordnung bilden die rechtliche Grundlage des Flüchtlingswesens in der Steiermark.

Die StGVG-DVO ergänzt das StGVG und legt die Kostenhöchstsätze für die Leistungen aus dem StGVG fest. Darüber hinaus erfolgt darin die Festlegung einer Hausordnung für organisierte Unterkünfte sowie eine detaillierte Leistungsbeschreibung für die Unterbringung und Betreuung von UMF.

Ziele und Zielgruppen

Die Zielgruppe des Steiermärkischen Grundversorgungsgesetzes sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde.

Fremde sind Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes sind und Staatenlose.

Hilfsbedürftig sind Fremde, die den Lebensbedarf für sich und ihre mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhalten. Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn ein anderer Mitgliedstaat nach unionsrechtlichen Bestimmungen, der Bund, ein anderes Bundesland oder sonstige Personen, Einrichtungen oder Stellen zur Erbringung von Leistungen der Grundversorgung oder gleichartiger Leistungen verpflichtet sind.

Schutzbedürftig sind:

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (AsylwerberInnen), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist.
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Fremde mit Aufenthaltsrecht gem. § 57 Abs. 1 Z. 1 oder 2 AsylG 2005 oder auf Grundlage einer Verordnung gemäß § § 62 AsylG 2005.

- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind.
- Fremde, die ein Aufenthaltsrecht haben, da vom Verwaltungsgerichtshof oder vom Verfassungsgerichtshof gegen die asylrechtliche Entscheidung aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde,
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde.
- Fremde, denen Asyl gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten 4 Monate nach Asylgewährung.

Grundversorgung wird Fremden gewährt, die ihren Aufenthalt und Hauptwohnsitz in der Steiermark haben, oder diesen im Fall der Zuweisung unmittelbar in der Steiermark begründen.

Hilfeleistungen

Der Umfang der Grundversorgung umfasst hauptsächlich die Unterbringung in geeigneten Unterkünften, Versorgung mit angemessener Verpflegung, Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften, Sicherung der Krankenversorgung, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen, Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung, die Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für SchülerInnen. Weiters ist Information, Beratung und soziale Betreuung in der Grundversorgung beinhaltet.

In der Steiermark wird die IBB (Information, Beratung und soziale Betreuung) der Grundversorgten durch RegionalbetreuerInnen der Caritas geleistet.

Der gesamte Gesetzestext ist am Sozialserver Steiermark unter nachfolgendem Link zu finden. Auch finden Sie dort die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG. <http://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/5372/DE>

8.2. Kontrolle und Sicherstellung der Qualitätsstandards in den Flüchtlingsquartieren

In der Steiermark waren 346 organisierte Quartiere zu Jahresende 2018, sowie 212 organisierte Quartiere zu Jahresende 2019 unter Vertrag.

Sondergruppen, wie unbegleitete minderjährige Fremde, alleinerziehende Frauen mit Kindern und pflegebedürftige Personen, werden in eigenen Häusern untergebracht und durch spezielle Betreuungsstrukturen versorgt. In enger Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe stehen

Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Fremde (UMF) im Rahmen der Grundversorgung zur Verfügung. Mit der DVO-StGVG wurden die Standards zur Betreuung und Unterbringung vereinheitlicht.

Das Referat für Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 führte unangemeldete Quartierkontrollen durch. Weiters fanden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres, den Fremdenpolizeibehörden und dem Referat Flüchtlingsangelegenheiten der Abteilung 11 in der gesamten Steiermark fremdenpolizeiliche Kontrollen mit Grundversorgungsrelevanz statt. Es wurden zu unterschiedlichen Zeiten Quartiere und Wohnungen aufgesucht, um den Aufenthalt der LeistungsbezieherInnen und die Eignung der Quartiere und Wohnungen zu überprüfen. In Summe wurden in den Jahren 2018 und 2019 1.256 Kontrollen durchgeführt.

8.3. Statistik grundversorgte Personen

Grundversorgte Personen in den Bezirken (30.12.2018)

Bruck-Mürzzuschlag	320
Deutschlandsberg	154
Graz	1.736
Graz-Umgebung	721
Hartberg-Fürstenfeld	300
Leibnitz	291
Leoben	196
Liezen	188
Murau	43
Murtal	299
Südoststeiermark	159
Voitsberg	134
Weiz	201
Gesamtergebnis	4.742
Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark	44

Grundversorgte Personen in den Bezirken (30.12.2019)

Bruck-Mürzzuschlag	229
Deutschlandsberg	118
Graz	1.141
Graz-Umgebung	490
Hartberg-Fürstenfeld	194
Leibnitz	191
Leoben	136
Liezen	80
Murau	36
Murtal	177
Südoststeiermark	85
Voitsberg	81
Weiz	172
Gesamtergebnis	3.130
Betreuungsstellen des BM für Inneres in der Steiermark	83

Aufgrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der untergebrachten asylwerbenden Personen wurden im Jahr 2018 108 Quartiere und im Jahr 2019 141 Quartiere geschlossen.

Eine Aufgabenübersicht, Amtsstunden und Kontaktdaten finden Sie auf dem Verwaltungsserver im Bereich Dienststellen / A11 Soziales / Referat Flüchtlingsangelegenheiten, oder unter folgendem Link <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/75777238/DE/>

9. Pflege

9.1. Einleitung

Der Aufbau der folgenden Kapitel, wie bereits im zuletzt veröffentlichten Sozialbericht, spiegelt die Ergebnisse zweier Metastudien der EU, welche zum Ausdruck bringen, dass die entscheidende erklärende Variable für einen Pflegeheimaufenthalt die vorhergehende Inanspruchnahme mobiler oder teilstationärer Pflegedienstleistungen ist. Daher beginnt dieser Abschnitt mit einer Beschreibung des Case- und Caremanagement, welches nach Abschluss einer erfolgreichen Pilotphase in den Bezirken Hartberg-Fürstenfeld, Deutschlandsberg und Weiz steiermarkweit ausgerollt werden soll. Es folgen Kapitel über mobile und stationäre Pflegedienstleistungen und schließlich das Kapitel „Stationäre Pflege“, welches durch eine Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers im Spätsommer 2017 wesentlich beeinflusst wurde. Beschlossen wird der Pflgeteil des Sozialberichts durch ein Kapitel über die Demenzstrategie. Wer sich der Pflegelandschaft der Steiermark allein mittels Zahlen nähern möchte, findet in der Pflegedienstleistungsstatistik der Jahre 2018 und 2019 die Lektüre ihrer oder seiner Wahl. Will man sich der steirischen Pflegeversorgung mittels einer Zahl nähern, so scheint der Versorgungsgrad nach Pflegefondsgesetz die erste Wahl zu sein. Bei allen informativen Einschränkungen einer aggregierten Kennzahl bringt sie doch zum Ausdruck, dass 68,36 Prozent der steirischen PflegegeldbezieherInnen Pflegedienstleistungen in Anspruch genommen haben. Damit ist das bundgesetzliche Minimum um 13 Prozent überschritten, die Pflegefondsmittelfreigabe übererfüllt und muss der Vergleich mit anderen Bundesländern nicht gescheut werden. Bedenkt man jedoch, dass die Zahl der PflegegeldbezieherInnen in den kommenden vier Jahren um 10.000 Personen zunehmen wird, das entspricht einer Vergrößerung der Zielgruppe von rund 13 Prozent, liegen große Herausforderungen vor uns. Im Jahr 2020 wird daher die Pflegedrehscheibe steiermarkweit ausgerollt, so dass das Beratungsangebot mit der steigenden Inanspruchnahme Schritt hält!

9.2. Case- und Caremanagement

Casemanagement ist ein Handlungsansatz, der sich vor allem dadurch auszeichnet, dass entlang einer Betreuungsepisode eines/einer KlientIn und quer zu den Grenzen von Versorgungseinrichtungen und -sektoren sowie Professionen ein maßgeschneidertes Versorgungspaket erhoben, geplant, implementiert, koordiniert und evaluiert wird.

Ziel ist es, ein flächendeckendes, trägerunabhängiges Case- und Caremanagement (CCM) in Form der sogenannten Pflegedrehscheibe in der gesamten Steiermark einzuführen. Es soll ein fester einheitlicher

und niederschwelliger Bestandteil der Pflegeversorgung werden und eine bedarfsgerechte Versorgung sicherstellen.

Der Auf- und Ausbau eines CCM ist im Pflegefondsgesetz festgehalten. Es wird als Angebot der Sozial-, Betreuungs- und Pflegeplanung auf Basis einer individuellen Bedarfsfeststellung, der Organisation der notwendigen Betreuungs- und Pflegedienste und des Nahtstellenmanagements, verstanden.

Der „Bedarfs- und Entwicklungsplan für pflegebedürftige Personen – 2025 der Steiermark (BEP)“ stellt Mindestanforderungen für Funktionen und Aufgabenprofile von CCM vor, um flächendeckend CCM Einrichtungen in der Steiermark schaffen zu können. Ebenfalls legt er fest, dass CCM-ManagerInnen in jedem Bezirk zur Verfügung gestellt werden sollen.

Projektbeschreibung

Das Angebot der Pflegedrehscheibe wurde in den Bezirken Deutschlandsberg, Hartberg-Fürstenfeld und Weiz von Februar 2018 bis September 2019 erprobt und begleitend evaluiert.

Aufgrund des Erfolges und der großen Nachfrage entschlossen sich die Bezirkshauptmannschaft und der Sozialhilfeverband Voitsberg, dieses Modell in ihrem Bezirk ebenfalls anzubieten. Die Pflegedrehscheibe Voitsberg ist seit 01.03.2019 eingerichtet.

Auf Basis der praxisrelevanten Erkenntnisse sowie der positiven Evaluierung durch die EPIG wurde anhand eines Regierungssitzungsbeschlusses am 08.08.2019 der steiermarkweite Rollout der „Pflegedrehscheibe“ beschlossen.

Die flächendeckende Implementierung der „Pflegedrehscheibe“ soll mit 01.01.2020 und Mitte 2020 abgeschlossen sein.

Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) mit Praxiserfahrung und einschlägiger Fachkenntnis besetzen die Pflegedrehscheiben, welche hauptsächlich in den Bezirksverwaltungsbehörden angesiedelt sind und stehen für alle Fragen rund um Pflege- und Betreuung der Bevölkerung zur Verfügung.

Die Pflegedrehscheibe steht der Bevölkerung für Informationen Montag bis Freitag telefonisch zur Verfügung. Jeden Montag und Donnerstag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr ist eine Beratung ohne Terminvereinbarung möglich. Darüber hinaus wird um Terminvereinbarung ersucht.

Für den fachlichen und strukturellen Aufbau und zur Koordination des CCM ist eine Koordinationsstelle in der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Pflegemanagement geschaffen worden.

Der Aufbau des Pilotprojektes orientierte sich an der bereits seit 2015 eingerichteten Pflegedrehscheibe des Magistrats Graz, welche diesbezüglich eine Vorreiterrolle einnimmt.

Ziele und Zielgruppe

Das Angebot der Pflegedrehscheibe richtet sich an ältere pflegebedürftige Menschen und ihre An- und Zugehörigen und hat zum Ziel eine bedarfsgerechte Versorgung in der Steiermark sicherzustellen und den einzelnen betroffenen Menschen rasch und verlässlich jene Unterstützung zukommen zu lassen, die sie brauchen.

Handlungsfelder und Aufgaben

Die vier Tätigkeitsfelder des CCM der Steiermark sind:

- Beratung in allen Pflege- und Betreuungsangelegenheiten
- Der/Die CCM-ManagerIn ist die zentrale Anlaufstelle für ältere pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen im Bezirk
- Casemanagement im Einzelfall
- Hier werden Personen mit besonders komplexen Pflegesituationen (z.B. Verwahrlosung, Überforderung...) in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt und/oder am Weg zur optimalen Versorgung begleitet. Dazu sind auch Hausbesuche notwendig.
- Caremanagement
- Durch Koordination und Vernetzung wirkt der/die CCM-ManagerIn bei der Sicherstellung des Zugangs zu bedarfsgerechter Leistung und der regionalen Planung mit.
- Pflege- und Betreuungsbedarfserhebung nach §13 Sozialhilfegesetz (SHG)
- CCM-ManagerInnen der Pflegedrehscheibe werden zur Erstellung von pflegefachlichen Gutachten herangezogen.

9.3. Mobile Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege:

Die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark übernehmen die Pflege und Betreuung, wenn keine Angehörigen zur Verfügung stehen, die Hilfestellung geben können beziehungsweise unterstützen pflegende Angehörige bei der Betreuung und Pflege.

In der Steiermark werden die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste flächendeckend von nachstehenden Trägerorganisationen erbracht.

- Caritas der Diözese Graz-Seckau
- Hilfswerk Steiermark GmbH
- Österreichisches Rotes Kreuz - Landesverband Steiermark
- SMP - Verein Sozialmedizinischer Pflegedienst-Hauskrankenpflege Stmk. gemeinnützige Betriebs GmbH

- Volkshilfe Steiermark gemeinnützige Betriebs GmbH

Die Träger erbringen die Dienste gemäß dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz-SHG und entsprechend den Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) für mobile Pflege- und Betreuungsdienste des Landes Steiermark. Das Leistungsangebot umfasst die Dienste diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger, Pflegeassistent und Heimhilfe. Der Tätigkeitsrahmen entspricht den Vorgaben der Berufsgesetze und des Tätigkeits- und Kompetenzkataloges des Landes Steiermark für die mobilen Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

Vom Hilfswerk Steiermark GmbH wird auch, in Kooperation mit dem Verein MOKI, der Mobile Kinderkrankenpflegedienst in der Steiermark angeboten.

Im Jahr 2019 wurden in der Steiermark 18.044 KundInnen betreut. Insgesamt wurden 1.767.928 Hausbesuche durchgeführt.

Folgende Anzahl an Pflege- und Betreuungsstunden (ohne Fahrtzeiten) wurden 2019 geleistet:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 304.808 Stunden
- Pflegeassistent: 434.036 Stunden
- Heimhilfe: 517.069 Stunden

Im Jahr 2019 war der größte Anteil der betreuten Personen, mit einer Anzahl von 11.059 Personen (61,3 Prozent), 80 Jahre und älter. 5.189 Personen (28,8 Prozent) waren im Alter von 65 bis 79 Jahren und 1.795 Personen (9,9 Prozent) waren 64 Jahre oder jünger.

Der Anteil der Frauen betrug 64,6 Prozent und jener der Männer 35,4 Prozent.

Die Finanzierung der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark erfolgt gemäß einer Normkostenfinanzierung. Die Normkosten berücksichtigen Personalkosten, Fahrtkosten und sonstige Kosten. Als verrechenbare Leistungseinheit/Vollkostenstunde gelten die Normkosten pro Pflege- und Betreuungsstunde.

Im Jahr 2019 galten folgende Normkostensätze pro Pflege- und Betreuungsstunde:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 86,22 Euro
- Pflegeassistent: 63,01 Euro
- Heimhilfe: 51,72 Euro

Der jeweilige Normkostensatz pro Dienst und Pflege- und Betreuungsstunde werden von vier Kostenträgern finanziert:

- KundInnen (sozial gestaffelter Selbstbehalt)
- Land Steiermark
- Wohnsitzgemeinde
- Krankenkasse (Kostenbeitrag im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege gemäß Allgemeines Sozialversicherungsgesetz-ASVG)

Die Zuzahlung des Landes betrug pro Pflege- und Betreuungsstunde im Jahr 2019:

- Diplomierte Gesundheits- und Krankenschwester/-pfleger: 32,66 Euro
- Pflegeassistent: 23,75 Euro
- Heimhilfe: 27,48 Euro

Insgesamt wurden im Jahr 2019 ca. € 41 Millionen Euro seitens des Landes Steiermark für die Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste mitfinanziert.

Eine Pflege- und Betreuungsstunde setzt sich aus:

- den Pflege- und Betreuungszeiten, die anlässlich eines Hausbesuches durchgeführt werden (die Zeiterfassung beginnt bei Eintritt und endet beim Verlassen der Wohnung der Kundin bzw. des Kunden) und
- den Zeiten für außerhäusliche Verrichtungen, welche eindeutig KundInnen zuordenbar sind, zusammen.

Außerhäusliche Verrichtungen sind Besorgungen für den alltäglichen Bedarf, welche von der Pflegeassistent bzw. der Heimhilfe durchgeführt werden (Medikamente, Bandagist, Apotheke, Krankenkasse, Arzt/Ärztin) und Case-Management-Tätigkeiten, welche von der/dem Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin/-pfleger geleistet werden (z.B. Organisation von Heil- und Hilfsmittel, Fallbesprechung, Organisation von Untersuchungsterminen).

Fahrtzeiten werden nicht zusätzlich verrechnet!

Bei einem Hausbesuch wird die erste Viertelstunde zur Gänze verrechnet, die weitere Betreuungszeit erfolgt in 5-Minuten-Schritten. Außerhäusliche Verrichtungen werden in angefangenen 5- Minuten-Schritten verrechnet.

Mehrstündige Alltagsbegleitung für ältere und pflegebedürftige Menschen

Seit dem Jahr 2019 ist die Mehrstündige Alltagsbegleitung ein zusätzliches Leistungsangebot im Rahmen der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege Steiermark. Das Versorgungsangebot stellt, mit der stundenweisen Anwesenheit einer Betreuungsperson (mindestens 4 Stunden), einen Lückenschluss zur „klassischen“ Hauskrankenpflege und der 24-Stunden-Betreuung dar.

Die Alltagsbegleiterin/Der Alltagsbegleiter beaufsichtigt, unterstützt und begleitet ältere und pflegebedürftige Menschen für mehrere Stunden am Tag und beugt so auch der sozialen Isolation von Pflegebedürftigen vor. In dieser Zeit sollen insbesondere auch pflegende Angehörige kurzfristig - z. B. bei Erkrankung --als auch langfristig entlastet werden. Die AlltagsbegleiterInnen verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung zur Heimhilfe gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG).

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 628 KundInnen von der Mehrstündigen Alltagsbegleitung betreut.

9.4. Tagesbetreuung für ältere Menschen

Aufgrund der demographischen Entwicklung und der damit verbundenen steigenden Nachfrage nach geeigneten Betreuungsmöglichkeiten für ältere Menschen, wurde im Jahr 2008 vom Land Steiermark das Modell „Tagesbetreuung für SeniorInnen“ entwickelt. Im Allgemeinen ist die Tagesbetreuung ein Angebot für ältere Menschen, die weiterhin in ihrem vertrauten Umfeld verbleiben möchten, jedoch tagsüber eine Betreuung im Tageszentrum in Anspruch nehmen. Diese Leistung ermöglicht den SeniorInnen die bisherige Lebensweise zu Hause zu erhalten und dient der Entlastung der pflegenden Angehörigen und der Verhinderung bzw. Verzögerung eines Eintrittes in das Pflegeheim.

In der Stadt Graz sowie in den Bezirken Graz-Umgebung und Bruck-Mürzzuschlag werden sechs Tagesbetreuungseinrichtungen als Modellprojekte angeboten und von der Steiermärkischen Landesregierung mitfinanziert. Davon werden in der Stadt Graz drei Projekte als Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz angeboten. Insgesamt standen in den Jahren 2018 und 2019 im Rahmen dieser Modellprojekte 112 Tagesplätze zur Verfügung.

Die Kosten für dieses Versorgungsangebot werden von den SeniorInnen, unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenleistung wie auch vom Land Steiermark und den Gemeinden/Sozialhilfverbänden/Stadt Graz finanziert.

Die Förderungen seitens des Landes Steiermark für diese Pilotprojekte betrugen im Jahr 2018 rund 460.000,- Euro und im Jahr 2019 rund 480.000,- Euro.

Die derzeit geführten Einrichtungen lieferten Erfahrungswerte, um den weiteren Ausbau zu planen und einen klar definierten und landesweit einheitlichen Qualitätsstandard zu formulieren. Der Qualitätsstandard „Tagesbetreuung für ältere Menschen“, wie auch die KundInnenbeiträge und die Einkommenserhebung zur Bemessung des KundInnentarifes wurden einheitlich geregelt und von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen (www.gesundheit.steiermark.at). Diese Beschlüsse kommen mit 01.01.2020 zur Anwendung. Ziel ist es, diese Leistung steiermarkweit einheitlich zu etablieren und in die regionale Versorgungsstruktur bedarfsgerecht und qualitätsgesichert einzugliedern. Des Weiteren waren im Jahr 2019 im Bundesland Steiermark 21 weitere Tagesbetreuungseinrichtungen in Betrieb, welche durch Gemeinden und Sozialhilfverbände subventioniert wurden.

Das EU-Förderprogramm „Österreichisches Programm für ländliche Entwicklung für die Periode 2014 - 2020“ (LE 2014-2020) verfolgt über die Vorhabensart 7.4.1. Soziale Angelegenheiten das Ziel, soziale Dienstleistungen in hoher Qualität zugänglich zu machen. Entsprechende Einrichtungen sollen vor allem Bedarfe im ländlichen Raum decken. Die Umsetzung erfolgt mit Unterstützung des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Im Rahmen dieses Programms wurde die Errichtung einer Tagesbetreuung bzw. eines Tageszentrums für älterer Menschen in Hartberg, Leoben, Liezen, St. Lambrecht und Weiz realisiert, um die Bedarfe in diesem Bereich zu decken.

9.5. 24-Stunden Betreuung

Die Art 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung wurde am 31.07.2009 im Land Steiermark mit dem LGBL Nr 71/2009 kundgemacht und ist rückwirkend mit 01.01.2008 in Kraft getreten. Gemäß den Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b des Bundespflegegeldes) kann im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Zuschüsse an pflegebedürftige Menschen oder deren Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Die aufgrund der Unterstützungsleistungen entstehenden Kosten, werden zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent von den Ländern getragen. Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz § 24a (Inkrafttreten 01.01.2012) wird geregelt, dass die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut dem Land Steiermark 40 Prozent der Kosten zu ersetzen haben.

Das Verwaltungsverfahren zur Förderung einer 24-Stunden-Betreuung wird von der Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark vorgenommen.

Entwicklung der 24-Stunden-Betreuung in der Steiermark

Jahr	KlientInnen	Gesamtkosten in Euro Bund und Land
2008	603	810.240,--
2009	1.240	4.749.165,--
2010	2.112	7.902.680,--
2011	3.078	11.099.777,--
2012	4.140	14.358.258,--
2013	5.336	18.688.801,--
2014	6.260	23.114.063,--
2015	6.767	26.348.744,--
2016	7.216	28.939.422,--
2017	7.542	31.019.402,--
2018	6.854	30.410.980,--
2019	7.258	30.975.338,--

Die Anzahl der KlientInnen ist vom Jahr 2017 auf das Jahr 2018 um 9 Prozent gesunken und vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 um 6 Prozent gestiegen.

Die Reduktion der KlientInnen ist auf eine Umstellung und Verbesserung der Datenerhebung und Datenlieferung des Sozialministeriumservice – Landesstelle Steiermark zurückzuführen.

9.6. Betreutes Wohnen

Betreutes Wohnen für SeniorInnen wird im Rahmen der sozialen Dienste gemäß § 16 Abs. 3 iVm § 18 Abs. 3 Steiermärkischen Sozialhilfegesetz-SHG erbracht. Diese Wohnform stellt eine Kombination aus einer altersgerechten Wohnsituation und einer konkreten Betreuungsleistung (Grundleistung) dar. Das Ziel liegt dabei in einem möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung. Betreutes Wohnen soll Selbständigkeit, Selbstbestimmtheit und eine eigenständige Lebensführung in einer barrierefreien Wohnung fördern und ermöglichen.

Die Kosten für diese Grundleistungen betragen, von 1.1.2018 bis 31.05.2018, Euro 277,00 und vom 1.6.2018 bis 31.12.2018, Euro 213,00. Ab 1.1.2019 betragen die Kosten für die Grundleistung Euro 315,00. Der Selbstkostenbeitrag für die BewohnerInnen ist sozial gestaffelt wobei AusgleichszulagenbezieherInnen kostenfrei sind. Der Netto-Ausgleichszulagenbetrag wird jährlich gemäß dem jeweiligen Richtsatz, welcher vom Gesetzgeber festgelegt wird, angepasst. Dieser Nettoausgleichszulagenbetrag dient als Einkommensgrenze für die Bemessung eines allfälligen Selbstkostenbeitrages. Personen mit einem Nettoeinkommen > 1.810,00 Euro, im Zeitraum 1.1.2018 bis 31.05.2018, und Personen mit einem Nettoeinkommen > 1.900,00 Euro, im Zeitraum 1.6.2018 bis 31.12.2019, finanzieren den maximalen Kostenbeitrag der jeweiligen Bemessungsgrundlage des Jahres 2018, 2019 mit (= SelbstzahlerInnen). Die nicht durch Eigenleistung getragenen Kosten werden vom Land Steiermark und den Gemeinden/Sozialhilfeverbänden/Stadt Graz finanziert.

Miete und Betriebskosten können gegebenenfalls gemäß dem Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetz gefördert werden. Die Inanspruchnahme mobiler Pflege- und Betreuungsdienste/Hauskrankenpflege und anderer Wahlserviceleistungen (z.B. Essen auf Rädern, Physiotherapie) sind seitens der BewohnerInnen separat zu tragen und nicht in der Grundleistung inkludiert.

Im März 2006 wurde von der Steiermärkischen Landesregierung der Startschuss für das Modell Betreutes Wohnen gegeben. Dieses Modell wurde überarbeitet und trat ab 1.1.2019 mittels Regierungsbeschluss in Kraft. Mit der neu überarbeiteten Richtlinie wird auch die Pauschalförderung des Gemeinschaftsraumes und der Servicestelle geregelt. Der Gemeinschaftsraum wird ab 1.1.2019 aliquot (ab mind. 30 m² bis max. 40 m²) pro Monat pauschal gefördert (maximale Förderung 423,39 Euro). Die Servicestelle wird ab 1.1.2019 ebenfalls, pro Monat, mit 28,61 Euro, pauschal gefördert. Die Kosten werden vom Land Steiermark und den Gemeinden/Sozialhilfeverbänden/Stadt Graz, finanziert. Im Jahr 2018 gab es 112 Einrichtungen, welche den Förderungsvorgaben entsprachen, mit 1.571 genehmigten Plätzen. 1.427 BewohnerInnen nahmen im Jahr 2018 dieses Angebot in Anspruch, davon waren 108 Personen SelbstzahlerInnen.

Im Jahr 2019 gab es 110 Einrichtungen, welche den Förderungsvorgaben entsprachen, mit 1.557 genehmigten Plätzen. 1.424 BewohnerInnen nahmen im Jahr 2019 dieses Angebot in Anspruch, davon waren 96 SelbstzahlerInnen.

Die Anzahl der genehmigten Plätze ging von 2018 auf 2019 zurück, weil einige Einrichtungen, aufgrund der geringen Auslastung den Betrieb einstellten oder Plätze zurückgaben.

Plätze für Betreutes Wohnen, 2018 bis 2019 nach Bezirken

	2018	2019
Graz	252	252
Deutschlandsberg	102	105
Graz-Umgebung	197	198
Leibnitz	81	77
Leoben	57	57
Liezen	185	186
Murau	41	41
Voitsberg	72	56
Weiz	65	65
Murtal	165	165
Bruck-Mürzzuschlag	139	140
Hartberg-Fürstenfeld	72	72
Südoststeiermark	143	143
Steiermark	1571	1557

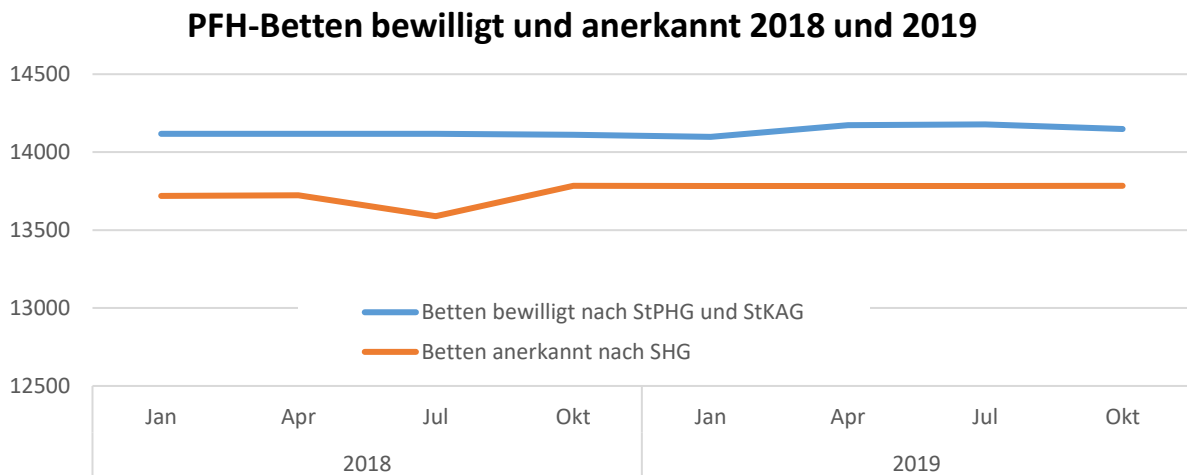
Im Jahr 2019 wurden seitens des Landes Steiermark rund 1.985.000,00 Euro für das Betreute Wohnen für SeniorInnen aufgewendet.

9.7. Stationäre Pflege:

Mit Stand Dezember 2019 gibt es in der Steiermark 14.242 Pflegebetten in 219 nach dem StPHG und 5 nach dem StKAG bewilligten Einrichtungen. Eine Übernahme der Kosten bzw. Restkosten erfolgt für insgesamt 13.878 Betten, davon bis zu 514 mit Psychiatriezuschlag. Von den 224 Heimen werden 37 von öffentlichen, 67 von privat-gemeinnützigen und 120 von privat-gewerblichen Trägern betrieben.

Die Anzahl der Heime und auch das Verhältnis der bewilligten zu den anerkannten Betten blieb im Berichtszeitraum relativ konstant.

Abbildung 28: PFH-Betten



Die Entwicklung der stationären Pflege spiegelt insbesondere die Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers, wonach den Sozialhilfeträgern der Zugriff auf das Vermögen von Menschen, die stationärer Langzeitpflege bedürfen, nicht mehr erlaubt sei: Die Einnahmen der Sozialhilfeträger nahmen ab, deren Ausgaben stiegen. Der Anteil der Selbstzahler ging zurück und die Anträge von Pflegeheimbetreibern, dass sie die Versorgung hilfebedürftiger Pflegebedürftiger direkt mit den Sozialhilfeträgern (Anerkennung nach § 13a SHG) abrechnen dürfen, nahmen zu. Zwar stieg auch die Anzahl der stationär versorgten Pflegebedürftigen, deren Anteil an der ebenfalls wachsenden Zahl an Pflegegeldbeziehern blieb aber konstant.

9.8. Demenzstrategie

Laut „Österreichischem Demenzbericht 2014“ leben in Österreich aktuellen Schätzungen zufolge, 115.000 - 130.000 Menschen mit irgendeiner Form von Demenz. Unter Demenz versteht man eine Gruppe von Krankheitsbildern, bei denen die betroffenen Personen, Beeinträchtigungen der kognitiven Funktionen, wie Gedächtnis, Sprache, Orientierung, Auffassungsgabe, Urteilsvermögen und Lernfähigkeit aufweisen kann. Die Erkenntnisse aus der Forschung erlauben es, Menschen mit Demenz evidenzbasiert und anhand psychosozialer Interventionen zu behandeln, um den Krankheitsbeginn zu verlangsamen und die Lebensqualität zu verbessern (vgl. Bundesministerium für Gesundheit & Sozialministerium 2014).

Als erste, spezifische Maßnahme wurde eine österreichweite Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ entwickelt. Der Entwicklungsprozess der Demenzstrategie war breit angelegt. Er involvierte alle wichtigen Stakeholder und bezog RepräsentantInnen wichtiger Institutionen und Einrichtungen aus dem Sozial- und Gesundheitswesen, der Wirtschaft, Interessenvertretungen und anderen Politikbereichen mit ein, die maßgeblichen Einfluss auf die Umsetzung der Strategie haben. Sechs Arbeitsgruppen formulierten insgesamt 7 Wirkungsziele und 21 Handlungsempfehlungen. Die Handlungsempfehlungen sollen es den EntscheidungsträgerInnen (auf den Ebenen Bund, Länder und Gemeinden) somit ermöglichen, in ihren jeweiligen Wirkungsbereichen konkrete Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Wirkungsziel 1 „Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen sicherstellen“

Wirkungsziel 2 „Information breit und zielgruppenspezifisch ausbauen“

Wirkungsziel 3 „Wissen und Kompetenz stärken“

Wirkungsziel 4 „Rahmenbedingungen einheitlich gestalten“

Wirkungsziel 5 „Demenzgerechte Versorgungsangebote sicherstellen und gestalten“

Wirkungsziel 6 „Betroffenenzentrierte Koordination und Kooperation ausbauen“

Wirkungsziel 7 „Qualitätssicherung und –verbesserung durch Forschung“.

In der Steiermark wurde als Maßnahme zur Demenzstrategie von Februar 2016 bis September 2016 die Erhebung der IST-Situation betreffend Demenzangebote durchgeführt. Ein speziell erstelltes Erhebungsblatt wurde an 286 unterschiedliche Stellen, mit einem Begleitschreiben übermittelt, um die quantitative IST-Situation über Angebote/Leistungen zum Thema Demenz in der Steiermark zu erhalten. Die Rückmeldungen ergaben, dass es in allen Bezirken der Steiermark unterschiedliche Angebote zum Thema Demenz gibt und auch in unterschiedlicher Anzahl und Ausgestaltung. 35 Prozent wurden dem Wirkungsziel 5 „Demenzgerechte Versorgungsangebote sicherstellen und gestalten“ und 33 Prozent dem Wirkungsziel 3 „Wissen und Kompetenz stärken“ zu geordnet.

Der vollständige Bericht zur IST-Erhebung in der Steiermark kann unter dem Link http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/dokumente/12565705_135718174/32ea4ed5/Bericht_IST_Erhebung_Demenzstrategie_Steiermark_Endversion.pdf abgerufen werden.

Im Herbst 2018 fand in der Steiermark die erste bundesweite Tagung der Plattform Demenzstrategie statt um den Stand der Umsetzung der Demenzstrategie „Gut leben mit Demenz“ in Österreich zu erfahren und einen Austausch mit internationalen ExpertInnen zu erhalten.

Von Juni 2018 bis –Jänner 2019 analysierte die EPIG GmbH - Entwicklungs- und Planungsinstitut für Gesundheit im Auftrag des Landes Steiermark, Abteilung 8, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement zusammen mit dem Gesundheitsfonds Steiermark, unter Berücksichtigung der bundesweiten Strategie „Gut leben mit Demenz“, die Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen. Daraus wurden Empfehlungen bzw. Handlungsfelder für die Steiermark abgeleitet, die an bestehende Strukturen und Kompetenzen anschließen, zu den Wirkungszielen der bundesweiten

Strategie „Gut leben mit Demenz“ beitragen und hohes Potenzial für strukturelle Verankerungen und Nachhaltigkeit haben.

Im Rahmen der Analyse wird unter anderem empfohlen für die Koordination der Handlungsfelder und Maßnahmen zum Thema „Versorgung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen“ personelle Ressourcen (z.B. DemenzbeauftragteR) auf Steiermark Ebene einzuplanen. Weiters wird geraten das Pilotprojekt „Pflegedrehscheibe: Case- und Caremanagement“ in allen steirischen Bezirken mit einem einheitlichen Erscheinungsbild und einer einheitlichen Namensgebung, um der Bevölkerung eine klare Orientierung zu geben, auszubauen. Einige Empfehlungen und Handlungsfelder, die sich aus der Analyse ergaben, schließen an dem Pilotprojekt „Pflegedrehscheibe: Case- und Caremanagement“ an.

10. Parlamentarische Initiativen

10.1. Dringliche Anfragen

Dringliche Anfragen					
Einbringungsdatum	E.Z.	Betreff	Fraktion/en	Antragsteller*in LT-Abgeordneter*in	Regierungsmitglied
13.11.2019	3717/1	Sozialhilfe-Ausführungsgesetz: Die Steuermark dank SPÖ-Kampus ab 1. Jänner 2020 in verfassungswidrigen Zustand?	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Häfner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügel (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzman (FPÖ), LTAbg. And Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.11.2019	3702/1	Stetische Asylheime: 67 Sachbeschädigungen, 88 Diebstähle, 90 gefährliche Drohungen, 205 Körperverletzungen, 22 schwere Körperverletzungen, sieben absichtlich schwere Körperverletzungen, fünf Vergewaltigungen, drei Morde und eine längst nichtkritisierte SPÖ-Landesrätin Kampus, die von all dem nichts gewusst haben will!	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Häfner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügel (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzman (FPÖ), LTAbg. And Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
12.10.2019	3670/1	Wider das parlamentarische Interpellationsrecht: SPÖ-Regieret und insbesondere Vernichtungslandesrätin Doris Kampus als Wiederholungstäter!	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Häfner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügel (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzman (FPÖ), LTAbg. And Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
05.06.2019	3375/1	Schlimmste Befürchtungen bestätigt – Landesrechnungshof fördert Mindestsicherungsskandal der Superlative aus Tageslicht!	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Häfner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. And Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
25.04.2019	3286/1	Abschaffung der Unterstützung bei Wohnkosten für Beziehenden und Bezieher der Mindestsicherung durch die Bundesregierung	FPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (FPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
31.03.2019	3230/1	SPÖ-Preisprojekt „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ jämmerlich gescheitert: Offene Fragen nach interner Prüfung der Abteilung 11 und Misslingen beim Vollzug der Mindestsicherung	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Häfner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. And Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
13.09.2018	2658/1	Fachinformationssystem: Bedarfsorientierte Mindestsicherung – aktuelle Zahlen über Asylberechtigte in der Mindestsicherung	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Häfner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. And Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
15.01.2018	2134/1	Studie beweist gefährliche Gedankenwelt und fundamentalistische „Wert“-Haltung muslimischer Flüchtlinge	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Häfner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. And Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

10.2. Schriftliche Anfragen

schriftliche Anfragen					
Einbringungs- datum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied
10.09.2019	3582/1	Kosten für externe Beratungsleistungen im Jahr 2019 (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
09.09.2019	3574/1	Ausgleichszahlungen an andere Bundesländer im Rahmen der Grundversorgung	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.08.2019	3532/1	Integration braucht Teilhabe - Unterstützung zur Nachmittagsbetreuung nicht von der Grundversorgung abziehen	Grüne	LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
09.08.2019	3503/1	Vernichtung von IT-Geräten und Datenträgern (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
29.07.2019	3486/1	Elternberatungszentren in der Steiermark	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

15.07.2019	3465/1	Förderungen für antisemitische Vereine in der Steiermark?	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügel (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
14.05.2019	3318/1	Antidiskriminierungsstelle Steiermark II	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
14.05.2019	3317/1	Studie „Armut in der Steiermark – eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen“	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
14.05.2019	3316/1	Pendlerbeihilfe 2017, Lehrlingsbeihilfe 2018 und Heizkostenzuschuss 2018/2019	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

14.05.2019	3315/1	Kautionsfonds des Landes Steiermark	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BAmSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
13.05.2019	3310/1	Staatsbürgerschaft und Struktur der vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz betroffenen Mindestsicherungsbezieher	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BAmSc (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
06.05.2019	3305	Wohnuntersützung 2018	FPÖ	LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.04.2019	3271/1	Verjährung im Verwaltungsstrafverfahren (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BAmSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
11.04.2019	3258/1	Kosten und Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) im Jahr 2018	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BAmSc (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.04.2019	3242/1	Supervision im Behinderten- und Kinder- und Jugendhilfe-Bereich	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.04.2019	3240/1	Förderung des Vereins "Die Schwalbe" - Wohnhaus für Frauen mit psychischen Erkrankungen	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

29.03.2019	3223/1	Ausgewählte Regierungssitzungsbeschlüsse vom 7. März 2019	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
12.02.2019	3107/1	Beratungs- und Betreuungsleistungen für Mindestsicherungsbezieher	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.02.2019	3098/1	Kosten des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2018	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
06.02.2019	3088/1	Kurzzeitpflege mit aktivem Nachtdienst in der Behindertentpflege	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
06.02.2019	3087/1	Caritas Notschlafstelle	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

31.01.2019	3073/1	Verwendung von Steuergeld für AK-Wahlwerbung?	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
30.01.2019	3066/1	Keine Auskunft über eine interne Prüfung zum verschwundenen Aktenstück	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
21.01.2019	3044/1	Humanitäres Bleiberecht: Instrumente für die Länder schaffen	Grüne	LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
21.01.2019	3034/1	Kosten für externe Beratungsleistungen im Jahr 2018 (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.12.2019	2957/1	Entschädigung für Missbrauchsoffer und "Heimkinder"	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
26.11.2019	2902/1	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (3) – Teil 2	Grüne	LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
23.11.2018	2899/1	Verschwundene Aktenstücke im Jugendamtsakt	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

23.11.2018	2890/1	Verträge zur Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden in einer organisierten Unterkunft ohne Verpflegung	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
17.10.2018	2794/1	Abfrage steirische Asylquartiere I (Graz-Mariatrost und Frohnleiten)	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzl (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
05.10.2018	2766/1	Unterstützung von Blinden und Menschen mit Sehhinderung	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzl (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
27.09.2018	2736/1	Handhabung des Stmk. Wohnunterstützungsgesetzes mit "Augenmaß"?	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
14.09.2018	2673/1	Murtaler Sozialhilfeverband vor Zahlungsausfall? (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzl (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
13.09.2018	2665/1	Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit (3)	Grüne	LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
25.07.2018	2592/1	Abgelehnte Asylwerber in der Grundversorgung	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzl (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

19.07.2018	2586/1	Vergabe und Kontrolle von Fördermitteln an die Caritas Steiermark und ihr nahestehende Vereine (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, B.A.M.Sc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.06.2018	2531/1	Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark - Nachfrage	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.06.2018	2512/1	Wohnunterstützung 2016 und 2017	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, B.A.M.Sc (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
18.05.2018	2460/1	Biolebensmittel in landeseigenen Einrichtungen (3)	Grüne	LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
15.05.2018	2446/1	Evaluierung der Umsetzungsbezirke Bruck-Mürzzuschlag und Voitsberg	KPÖ	Evaluierung der Umsetzungsbezirke Bruck-Mürzzuschlag und Voitsberg	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.05.2018	2439/1	Rückersatzverfahren im steirischen Asylwesen 2016 und 2017	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, B.A.M.Sc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.04.2018	2404/1	Bedarfs- und Entwicklungsplan Behindertenhilfe	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
17.04.2018	2402/1	Arbeitsgruppen zur Verbesserung der Lebenswelten von Menschen mit Behinderung?	KPÖ	LTAbg. Claudia Kliment-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

16.04.2018	2401/1	Ausgewählter Regierungssitzungsbeschluss vom 12. April 2018	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
16.04.2018	2400/1	Ausgewählter Regierungssitzungsbeschluss vom 12. April 2018	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
13.04.2018	2396/1	Auslandsreisen und entstandene Reisekosten (LR Kampus)	FPÖ	Auslandsreisen und entstandene Reisekosten (LR Kampus)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
03.04.2018	2365/1	Lehrlingsbeihilfe des Landes Steiermark 2017	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
03.04.2018	2364/1	Pendlerbeihilfe des Landes Steiermark 2016	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
28.03.2018	2352/1	Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark 2017/2018	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
26.03.2018	2347/1	Verlust der Wohnbeihilfe für 4.661 Studierende	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

23.03.2018	2345/1	Ausgewählte Regierungssitzungsbeschlüsse vom 15. März 2018	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
13.03.2018	2310/1	Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten für Mindestsicherungsbezieher	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.03.2018	2296/1	Steuergelder für die „Talenteentwicklung Missethon GmbH“	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
28.02.2018	2279/1	Steuergelder für Ex-ÖVP-Generalsekretär („Art of Reconciliation GmbH“ und „Institut für Talenteentwicklung GmbH“) II	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
15.02.2018	2244/1	Kinder- und Jugendhilfe in der Steiermark	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
15.02.2018	2234/1	Umsetzung des einstimmigen Landtagsbeschlusses Nr. 72, EZ 336/3, vom 24.11.2015, betreffend sozialtherapeutische Wohnplätze für psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche in der Steiermark	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

15.02.2018	2233/1	Kosten des Asyl- und Flüchtlingswesens im Jahr 2017	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
15.02.2018	2232/1	Vergabe und Kontrolle von Fördermitteln an Organisationen für Flüchtlings- und Integrationshilfe im Jahr 2017	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
12.02.2018	2218/1	Kosten und Inanspruchnahme der Bedarforientierten Mindestsicherung (BMS) im Jahr 2017	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
09.02.2018	2215/1	Ausgewählte Regierungssitzungsbeschlüsse vom 1. Februar 2018	FPÖ	LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
09.02.2018	2213/1	Gewährleistung einer raschen, flächendeckenden und dem Kindeswohl entsprechenden Kinder- und Jugendhilfe	FPÖ	LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
30.01.2018	2183/1	„Die Muslimin: Gestern, Heute und Morgen“ – Das neue muslimische Frauenbild? (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

24.01.2018	2165/1	Kosten für externe Beratungsleistungen im Jahr 2017 (LR Kampus)	FPÖ	LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Scharf (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
------------	--------	---	-----	--	--

10.3. Selbstständige Anträge

selbstständige Anträge					
Einbringungs- datum	EZ	Betreff	Fraktion/en	Antragsstellende/r LT-Abgeordnete/r	Regierungsmitglied
31.10.2018	2820/1	Anhebung des Anteils an biologischen Lebensmitteln in Landesküchen	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.- Ing. ³⁰ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrat Johann Seitinger, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl

08.06.2018	2513/1	Anpassung der Lehrlingsbeihilfe aufgrund massiven Rückgangs der Bezieher	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
11.01.2019	3017/1	Anwesenheitspflicht für Asylwerber während der Nachtstunden	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
26.03.2018	2348/1	Arbeitszeitverkürzung: 35-Stunde-Woche bei vollem Lohnausgleich	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
30.08.2018	2629/1	AsylwerberInnen in Lehre	Grüne	LTAbg. Dipl.-Ing.ⁱⁿ(FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)	Landesrätin MNMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

08.03.2018	2294/1	Bescheide im Format "Leicht Lesen"	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Mag. Christopher Drexler
19.01.2019	2151/1	Die arbeitende Bevölkerung stärken: Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns	KPÖ, Grüne	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
30.08.2018	2631/1	Die Notstandshilfe ist ein wichtiger Baustein unseres Sozialsystems	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
31.08.2018	2635/1	Dringend notwendige Einführung eines Schulstartgeldes in der Steiermark	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.08.2019	3530/1	Drohender Wohnungsverlust für BezieherInnen der BMS im Falle eines Krankenhausaufenthalts	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
07.05.2018	2434/1	Durchforstung des Gesetzesdschungels und Beseitigung von „Gold-Plating“	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schiekhöfer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin

						Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger
08.05.2019	3307/1	Einführung einer flächendeckenden Mindestlehrlingsentschädigung	KPÖ	LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
13.08.2018	2610/1	Einführung einer landesweiten Sozialcard	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
19.01.2018	2148/1	Entwicklung einer Aufklärungs- und Werbekampagne zur Attraktivierung des Pflegeberufes	FPÖ	LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Andrea Michaela Schartel (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ)	Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
08.06.2018	2509/1	Erhalt des Jugendvertrauensrates	KPÖ, Grüne	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
29.08.2018	2627/1	Ermöglichung von Vorsorgevollmachten für alle	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.- Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
08.06.2018	2514/1	Fehlgeleitete Integrationspolitik beenden – stattgefundene Massenzuwanderung und Grazer Islamstudie zeigen massiven Handlungsbedarf!	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.- Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer	

08.02.2019	3097/1	Genehmigungsvorbehalt des Landtags bei millionenschweren und über die Legislaturperiode hinausgehenden Förderverträgen	FPÖ	Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), LTAbg. Armd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger
04.02.2019	3081/1	Gründung einer Landesagentur zur Durchführung der Grundversorgung von Asylwerbern	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Armd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer
05.06.2018	2490/1	Heizkostenzuschuss für alle, die ihn brauchen	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
02.11.2018	2830/1	Heizkostenzuschuss muss dringend reformiert werden!	FPÖ	LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Armd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

02.11.2018	2826/1	Inländerfreundliches Wohnunterstützungsmodell	FPÖ	Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
31.01.2018	2185/1	Integrative Maßnahmen in den steirischen Regionen	SPÖ, ÖVP	LTAbg. Michaela Grubesa (SPÖ), LTAbg. Lukas Schnitzer (ÖVP), LTAbg. Mag.(FH) Stefan Hofer (SPÖ), LTAbg. Bernhard Ederer (ÖVP)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
21.09.2019	2689/1	Keinerlei Geldleistungen für abgelehnte Asylwerber und eigene Finanzposition zur Leistungsverrechnung bei selbigen	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.- Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
21.11.2018	2880/1	Kindergrundsicherung	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
18.12.2018	2954/1	Klimaneutrale Landesverwaltung	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.- Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrat Anton Lang, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer,

23.04.2018	2408/1	Konsequenter Abbau von Pensionsprivilegien in der Steiermark	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Küberl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrat Johann Seitinger, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag.^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag.^a Doris Kampus, Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner
18.05.2018	2455/1	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer zur Mindestsicherungsreform: „In der warmen Stube der Gutmenschenendebatte sehen manche Dinge eben anders aus als in der Realität.“	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Küberl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Arnd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-	Landesrätin Mag.^a Doris Kampus, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer

				Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)			Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl
12.02.2018	2220/1	Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen	Grüne	LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne)			Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl
15.02.2019	3117/1	Maßnahmen gegen Hass im Netz	SPÖ, ÖVP, Grüne, KPÖ, FPÖ	LTAbg. Michaela Grubesa (SPÖ), Zweite Landtagspräsidentin Manuela Khom (ÖVP), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ)			Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
31.10.2018	2818/1	Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nicht mehr in Pflegeheimen unterbringen	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)			Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
30.10.2019	3692/1	Novellierung des Steuermärkischen Seniorinnen- und Seniorengesetzes	SPÖ, ÖVP	LTAbg. Klaus Zenz (SPÖ), LTAbg. Helga Ahrer (SPÖ), LTAbg. Peter Tschernko, MSc (ÖVP), LTAbg. Barbara Rienecker (ÖVP)			Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
12.02.2018	2219/1	Plastikmüll reduzieren	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)			Landesrat Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrat Johann Seifinger

15.03.2019	3 177/1	Prüfergebnisse der Abteilung 11 zu massiven Malversationen bei Mindestsicherung sowie Zusammensetzung und Auftrag der (geplanten) Kommission offenlegen!	FPÖ	LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
04.06.2018	2487/1	Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Erwachsene im StKJHG verankern	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.ⁱⁿ(FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
08.03.2018	2301/1	Service für Menschen mit Behinderung	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing.ⁱⁿ(FH) Lara Köck (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
29.03.2019	3 222/1	Sofortige Umsetzung der Entlohnung von Asylwerbern mit maximal 1,50 Euro pro Stunde!	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
23.11.2018	2891/1	Stopp dem Asylmissbrauch: Strenge Dokumentation der An- und Abwesenheit von Asylwerbern	FPÖ	LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Anton Kogler (FPÖ), LTAbg. Helga Kügerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ),	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

				LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitinger
28.03.2019	3215/1	Überprüfung von Gesetzesvorschlägen, Verordnungen und Förderungen auf Klimarelevanz	Grüne	LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleiner (Grüne), LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne)	
15.02.2018	2239/1	Unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung zurückdrängen	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
19.09.2018	2681/1	Verbesserungsbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
31.10.2019	3693/1	Verfassungskonformen Zustand für die Steuermark sicherstellen: Sofortige Vorlage eines Ausführungsgesetzes zur neuen Sozialhilfe!	FPÖ	LTAbg. Mario Kunasek (FPÖ), LTAbg. Christian Cramer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Gerald Deutschmann (FPÖ), LTAbg. Erich Hafner (FPÖ), LTAbg. Mag. Stefan Hermann (FPÖ), LTAbg. Herbert Kober (FPÖ), LTAbg. Helga Kugerl (FPÖ), Dritter Landtagspräsident Dr. Gerhard Kurzmann (FPÖ), LTAbg. Amd Meißl (FPÖ), LTAbg. Liane Moitzi (FPÖ), LTAbg. Albert Royer (FPÖ), LTAbg. Dipl.-Ing. Hedwig Staller (FPÖ), LTAbg. Marco Triller, BA MSc (FPÖ), LTAbg. Günter Wagner (FPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer

06.04.2018	2372/1	Wohnen ist zu teuer: Fristverkürzung bei Wohnunterstützung	KPÖ	LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler (KPÖ), LTAbg. Dr. Werner Murgg (KPÖ)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
15.02.2018	2241/1	Wohnunterstützung für Studierende evaluieren	Grüne	LTAbg. Dipl.-Ing. ⁱⁿ (FH) Lara Köck (Grüne), LTAbg. Sandra Krautwaschl (Grüne), LTAbg. Lambert Schönleitner (Grüne)	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

10.4. Regierungsvorlagen

Regierungsvorlagen					
Einbringungsdatum	EZ	Betreff	zuständiger Ausschuss	Regierungsmitglied	
24.10.2019	3681/1	Landtag Steiermark Landtagsbeschluss Nr. 1187, EZ 644/16 betreffend „Erhöhung der Unterstützung für SeniorInnen-Organisationen“	Soziales	Landesrätin Mag. Doris Kampus	
12.08.2019	3518/1	Steirische BBO-Strategie - Positionierung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark, Tätigkeitsbericht 2018	Wirtschaft	Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl	
02.05.2019	3299/1	Bericht zum Landtagsbeschluss Nr. 1058, EZ/OZ 317/5 betreffend „Vollzug der bedarfsorientierten Mindestsicherung“	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
11.04.2019	3260/1	Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe	Verfassung	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
29.03.2019	3228/1	Landtagsbeschluss Nr. 296, EZ 636/9, betreffend „Opferschutzorientierte Täterarbeit“	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
15.03.2019	3176/1	Bericht betreffend „Aktueller Stand der Diskussion in der Partnerschaft Inklusion“	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
07.02.2019	3096/1	Landtagsbeschluss Nr. 873, EZ/OZ 2605/10 betreffend „Sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten für AsylwerberInnen ausbauen“	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	
14.12.2018	2947/1	Arbeitsförderungsbericht 2016/2017	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus	

17.10.2018	2789/1	Entwurf des Landesfinanzreferenten zu den Landesbudgets 2019 und 2020 und Übermittlung an den Rechnungshof und an den Landesrechnungshof Einbringung in den Landtag Steiermark	Finanzen	Landesrat Anton Lang, Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitingner
20.09.2018	2687/1	Bericht „Armut in der Steiermark – eine Bestandsaufnahme in unterschiedlichen Bereichen“	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
20.09.2018	2686/1	Steirischer Sozialbericht 2015-2017	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
17.09.2018	2675/1	Europäisches Arbeitsprogramm der Landesregierung 2018	Europa	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitingner
08.06.2018	2508/1	Beschluss Nr. 197 des Landtages Steiermark vom 19.04.2016 betreffend Landtag Steiermark; Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenpakets „Arbeitsprogramm Integration“ zum Beschluss Nr. 197 des Landtages Steiermark vom 19.04.2016 betreffend Maßnahmenpaket für eine gezielte Integration von geflüchteten Menschen basierend auf den Grundsätzen und Haltungen der „Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark“	Soziales	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrat Anton Lang, Landesrat Johann Seitingner
07.06.2018	2498/1	Gesetz, mit dem das steiermärkische Archivgesetz, das steiermärkische Baugesetz, das steiermärkische Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013, das steiermärkische Behindertengesetz, das Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, das steiermärkische Dienstleistungsgesetz 2011, das steiermärkische Ehrengesetz, das steiermärkische Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2005, das steiermärkische Feuerungsanlagen-gesetz 2016, das steiermärkische Fischereigesetz 2000, das	Verfassung	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landeshauptmann-Stv. Mag. Michael Schickhofer, Landesrat Mag. Christopher Drexler, Landesrätin MMag. ^a Barbara Eibinger-Miedl, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrätin Mag. ^a Ursula Lackner, Landesrat Johann Seitingner, Landesrat Anton Lang

		Steiermärkische Frauenförderungsgesetz, die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, das Steiermärkische Gentechnik-Vorsorgegesetz, das Steiermärkische Geodateninfrastrukturgesetz 2011, das Steiermärkische Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014, das Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, das Gesetz über die Patientinnen-/Patienten- und Pflegevertretung, das Steiermärkische Gesundheitsfondsgesetz 2017, das Steiermärkische Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, das Steiermärkische Grundverkehrsgesetz, das Steiermärkische Grundversorgungsgesetz, das Steiermärkische Jagdgesetz 1986, das Steiermärkische Jugendgesetz, das Steiermärkische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, das Steiermärkische Kinder- und Jugendhilfegesetz, das Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012, das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1991, das Stmk. Landespersonalvertretungsgesetz 1999, das Steiermärkische Landesstatistikgesetz, das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz, das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz 2010, das Steiermärkische Mindestsicherungsgesetz, das Patientenentschädigungsgesetz, das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009, das Stmk. Pflegeheimgesetz 2003, das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012, das Steiermärkische Volksrechtegesetz, das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993 und das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz geändert werden (Steiermärkisches Datenschutz-Grundverordnung Anpassungsgesetz 2018)		
17.05.2018	2449/1	Aktionsplan des Landes Steiermark zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention – Phase 3: 2018 bis 2020	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

03.05.2018	2429/1	Tätigkeitsbericht 2015-2017 der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
04.04.2018	2369/1	Flexible Hilfen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe NEU- Evaluation der Umsetzungsbezirke Bruck- Mürzzuschlag und Voitsberg	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
22.03.2018	2342/1	Maßnahmen im Arbeits- und Handlungsfeld der Sozialpsychiatrie	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus, Landesrat Mag. Christopher Drexler
08.02.2018	2216/1	Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Gründung des Fonds zur Förderung der Menschenrechte in Gemeinden und Regionen	Verfassung	Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer, Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus
22.01.2018	2153/1	Gesetz, mit dem das Steiermärkische Behindertengesetz geändert wird	Soziales	Landesrätin Mag. ^a Doris Kampus

11. Übersicht der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlafplätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Nottschlafstelle Bruck/Mur	Pfarrcaritas	Männer und Frauen	6	BM	8600	Bruck/ Mur	Kirchplatz 1	03862/51960-19	bruck@graz-seckau.at	pvbruck.graz-seckau.at
Krisun	Kolping	Krisenunterbringung für Kinder u. Jugendliche von 13 bis 16 Jahren	8	BM	8605	Kapfen- berg	Frauenwiese 31	03862/22963	krisun@aon.at	www.krisun.at
Krisenwohnung	BH Bruck / Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	4	BM	8605	Kapfen- berg	Grazer Straße 6	03862/899-243	tanja.kamauf@stmk-gv.at bhbm@stmk-gv.at	www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at
Frauenhaus Kapfenberg	Verein Frauenhäuser Steiermark	für Frauen mit/ohne Kinder	27	BM	8605	Kapfen- berg	Postfach 30, 8006 Graz	0316/ 429900	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Krisenwohnung	BH Bruck/ Mürzzuschlag	Frauen und Kinder	3	BM	8680	Mürz- zuschlag	Königsbrunnengasse 11	03862/899 425	doris-pusterhofer@stmk-gv.at bhbm@stmk-gv.at	www.bh-bruck-muerzzuschlag.steiermark.at
Arche 38	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Wohnungslose volljährige Männer	48	Graz	8020	Graz	Eggenbergergürtel 38	0316/8015 730	arche@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Betreute Übergangswohnungen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Volljährige, Inländerinnen, EU-Bürgerinnen und Personen mit Aufenthaltstitel. Einzelpersonen, Paare und Familien	23	Graz	8010	Graz	Eggenbergergürtel 38	0316/8015 736	hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
FranziCa Familienwohnungen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Volljährige, Inländerinnen, EU-Bürgerinnen und Personen mit Aufenthaltstitel. Wohnungslose AlleinerzieherInnen	6 Wohnungen	Graz	8020	Graz	Georgigasse 78	0316/8015 742	c.bugger@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlafplätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
		mit Kindern und Familien								
Francisca Notschlafstelle	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Notschlafstelle und betreute Wohngemeinschaft für Frauen u. Kinder	34	Graz	8020	Graz	Georgigasse 78	0316/8015 742	c.brugger@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Francisca Wohnen (neu ab Juli 2020)	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Startwohnungen für wohnungslose Frauen und Mütter mit Kindern mit besonderen Schutzbedürfnissen	10 Wohnungen	Graz	8020	Graz	Georgigasse 78	0316/8015 742	c.brugger@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Haus St. Josef - Leistbar Wohnen Geidorf	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Männer, Frauen und Familien mit erschwertem Zugang zu leistbarem Wohnraum	21 Wohnungen 55 Personen	Graz	8020	Graz	Grabenstraße 88	0316/8015 308	hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Haus Maria - Leistbar Wohnen Lend	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Männer, Frauen und Familien mit erschwertem Zugang zu leistbarem Wohnraum	32 Wohnungen 53 Personen	Graz	8020	Graz	Keplerstraße 82	0316/8015 308	hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Ressidorf	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Wohnmöglichkeit für Männer und in Ausnahmefällen für Paare	20	Graz	8020	Graz	Herrgotwiesgasse 67	0316/8015 738	ressidorf@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Schlupfhaus	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Notschlafstelle für Jugendliche von 14 bis 21	12	Graz	8010	Graz	Mühlgangweg 1	0316/48 29 59	gabi.waerder@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Schlupfhaus mobile Wohnbetreuung	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Junge Erwachsene zwischen 18 und 21	7	Graz	8010	Graz	verteilt in Graz	0316/48 29 59	gabi.waerder@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Team ON Wohnungen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Volljährige, Inländerinnen, EU-Bürgerinnen und Personen mit Aufenthaltstitel	22	Graz	8010 8020 8055	Graz	Eggenberger Gürtel 38	0316/8015 736	hausverwaltung.wohnen@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at/team-on/

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlafplätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
		Einzelpersonen, Paare und Familien								
Team ON Rankengasse	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Volljährige, inländische Frauen und Männer sowie EU-Bürgerinnen und Personen mit Aufenthaltstitel.	43	Graz	8020	Graz	Rankengasse 22	0316/8015 795	teamON.rankengasse@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Winternotschlafstelle Graz	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Einzelpersonen / Familien; geöffnet vom November bis April	50	Graz	8020	Graz	Eggenberggürtel 38	0676/88015 8270	winternotschlafstelle@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
WOG Wohnungssicherung Graz	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Beratung für von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen der gesamten Steiermark	-	Graz	8020	Graz	Eggenberggürtel 38	0316/ 8015 750	wohnungssicherung@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Familienhaus St. Christoph Wohngemeinschaft EVA	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren	7	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 285	0316/90 93 00 200	wg.eva@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Familienhaus St. Christoph Wohngemeinschaft Offene Tür	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren	8	Graz	8041	Graz	Liebenauer Hauptstraße 285	0316/90 93 00 100	wg.offene-tuer@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Familienhaus St. Christoph Mobil betreutes Wohnen	Caritas der Diözese Graz - Seckau	Minderjährige Schwangere und Frauen mit Kindern von 0 bis 6 Jahren	6 Wohnungen	Graz	8041	Graz	Krösisstraße Liebenauer Hauptstraße	0316/90 93 00 100	gabriele.oberhumer@caritas-steiermark.at	www.caritas-steiermark.at
Tartanuga	Jugend am Werk	Junge Menschen zwischen 13 und 18 Jahren	8	Graz	8020	Graz	Ungergasse 23	050/7900 3200	tartanuga@jgw.or.at	www.jgw.or.at
Frauenwohnheim	Magistrat Graz	Frauen und Kinder	65	Graz	8010	Graz	Hüttenbrennergasse 41	0316/872 6491	frauenwohnheim@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt

Name	Träger	Zielgruppe	Wohn- bzw. Schlafplätze	Bezirk	PLZ	Ort	Straße	Tel. Nr.	E-Mail	Homepage
Kontingenzwohnungen	Magistrat Graz	Einzelpersonen, Familien, Paare	15 Wohnungen	Graz		Graz	verteilt im Stadtgebiet	0316/872-6344	erwachsenensozialarbeit@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt
Männerwohnheim	Magistrat Graz	Wohnmöglichkeit für Männer ab 18	57	Graz	8020	Graz	Rankengasse 24	0316/872-6481	maernerwohnheim@stadt-graz.at	www.graz.at/sozialamt
Übergangswohnungen	Magistrat Graz	Familien, Paare, Einzelpersonen	120 Wohnungen	Graz	8020	Graz	Laudongasse 18+20 Starhenberggasse 17+19	0316/872-6344	erwachsenensozialarbeit@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt
Delogierungsprävention des Sozialamts Graz	Magistrat Graz	von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen in eigenverwalteten Gemeindefamilien / Beziehungsbeziehungen von Bedarfsgerechter Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe	-	Graz	8011	Graz	Schmidgasse 26	0316/872-6344	erwachsenensozialarbeit@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt
Mobile Sozialarbeit – Streetwork	Magistrat Graz	von Wohnungslosigkeit betroffene Personen	-	Graz	8020	Graz	Volksgartenstraße 11a	0316/872-6477	mobilesozialarbeit@stadt.graz.at	www.graz.at/sozialamt
Frauenhaus Graz	Verein Frauenhäuser Steiermark	Frauen mit/ohne Kinder	45	Graz	8010	Graz	Postfach30, 8006 Graz	0316/429900	office@frauenhaeuser.at	www.frauenhaeuser.at
Haus Rosalie	Vinzenzgemeinschaft Soeur Rosalie	Notschlafstelle für Frauen mit Kinder	15	Graz	8020	Graz	Babenbergerstraße 61a	0316/58 58 06	hausrosalie@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziDorf	Vinzenzgemeinschaft Benedict Labre	Wohnmöglichkeit für Alkoholranke Männer	35	Graz	8010	Graz	Leonhardplatz 900	0316/58 58 03	vinzidorf@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziHaus	Vinzenzgemeinschaft Eggenberg Vinzi Werke	Anlaufstelle für Hilfesuchende schwer vermittelbare Menschen	10	Graz	8020	Graz	Lilienthalgasse 20	0316/58 58 00	office@vinzi.at	www.vinzi.at
VinziLife	Vinzenzgemeinschaft Soeur Rosalie Vinzi Help	Wohnmöglichkeit für psychisch belastete Frauen	8	Graz	8020	Graz	Wolkensteingasse 43	0316/58 12 58	vinzilife@vinzi.at	www.vinzi.at

